

Vorbemerkungen

Peter Bulthaup: Vorlesung: Rechtsphilosophie II (Kants Rechtsphilosophie).

Peter Bulthaup (1934-2004) war Philosoph und Naturwissenschaftler und lehrte von 1975 bis 2003 als Professor für Philosophie an der Universität Hannover. Er stand in der Tradition der Kritischen Theorie Adornos und Horkheimers, deren Schüler er war.

Mehr erfahren → www.bulthaup-archiv.de

(1.) 14 Vorlesungen im WS 1992/93 an der Universität Hannover. Die Vorlesungen waren Mo von 16 bis 17 Uhr. Die Studenten hatten 9 Vorlesung auf Tonband aufgenommen und Transkriptionen angefertigt (in der Regel sind das Schreibmaschinenabschriften → im folgenden Typoskripte genannt).

(2.) Zu den 14 Vorlesungen gibt es schriftlich formulierte Vorbereitungen von P.B. in Form zweier Handschriften (Spiralblock). Von den Studenten gibt es von 9 Vorlesungen Typoskripte. 5 Vorlesungen sind eine Abschrift aus der Handschrift, die Zitate wurden eingefügt.

(3.) Mit Hilfe der Handschrift wurde in den Vorlesungen getrennt zwischen „schriftlich formulierter Rede“ (aus den Handschriften) und „frei formulierter Rede“ (Text, der nicht in den Handschriften, aber in den Typoskripten, steht).

Die schriftlich formulierte Rede im Typoskript konnte anhand der Handschrift auf Schreibfehler, fehlende Wörter und inhaltliche Fehler überprüft und diese Fehler konnten korrigiert werden.

Die {frei formulierte Rede} ist in geschweifte Klammern gesetzt, eine Überprüfung der frei formulierter Rede auf inhaltliche Richtigkeit ist im nachhinein nicht möglich. Fehlende Stellen (z.B. fehlende Wörter oder vielleicht auch falsche Wörter) konnten nicht ersetzt werden. Hier muß der Leser selbst entscheiden!

Die Zitate sind alle überprüft, korrigiert und die Literaturstellen sind angegeben.

(4.) Der gesamte Nachlass von Prof. Peter Bulthaup befindet sich im Archiv der Digitalen Sammlungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek in Hannover.

URL: <https://digitale-sammlungen.gwlb.de/suche> (→ peter bulthaup)

(5.) 1. Handschrift:

Autor oder Urheber Bulthaup, Peter

Erscheinungs- oder Entstehungsort Hannover

Erscheinungs- oder Entstehungsjahr 1992

Signatur Noviss. 455, RBL-185

Persistente URL <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?id=00064917>

(6.) 2. Handschrift:

Autor oder Urheber Bulthaup, Peter

Erscheinungs- oder Entstehungsort Hannover

Erscheinungs- oder Entstehungsjahr 1992

Signatur Noviss. 455, RBL-186

Persistente URL <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?id=00064916>

(7.) Ein Typoskript:

Autor oder Urheber Bulthaup, Peter

Erscheinungs- oder Entstehungsort Hannover

Erscheinungs- oder Entstehungsjahr 1992

Signatur Noviss. 455, VNS-021

Persistente URL <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?id=00066173>

Anmerkung vorab. Für alle Vorlesungen gilt (wenn nicht anders angegeben): Die Schriften von Immanuel Kant werden von Peter Bulthaupt immer zitiert anhand der Ausgaben von: Kants Werke, Akademie Textausgabe, Walter de Gruyter & Co. Berlin 1968 (Band IV, Band V, Band VI und Band VII).

Ausnahme: Die Kritik der reinen Vernunft wird zitiert anhand der Ausgabe von Raymund Schmidt, Meiner Verlag, PhB 37a, Hamburg 1956.

Die Schriften von G.W.F. Hegel werden von Peter Bulthaupt zitiert anhand der Ausgaben: Hegel, Sämtliche Werke. Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden, von Hermann Glockner, Friedrich Fromann Verlag (Günter Holzboog), Stuttgart-Bad Cannstatt 1961 ff.

[1. Heft, S. 1r - 5r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Liebe Kommilitonen,

ich begrüße Sie zu dieser Vorlesung im WS 92/93. Leider wird sie nicht so ausfallen, wie ich sie mir ursprünglich für dies Semester vorgestellt habe, weil ich im vergangenen Semester die Vorlesung über Rechtsphilosophie abbrechen mußte, und ich möchte nun dort wieder beginnen, wo ich im SS 92 aufzuhören gezwungen war.

Auf die Aussöhnung von Habermas mit Kapital und bürgerlicher Staatsgewalt gehe ich nicht ein, denke vielmehr, daß die genaue Lektüre der Kantschen wie der Hegelschen Rechtsphilosophie besser über die bürgerliche Gesellschaft aufzuklären vermögen.

Ich beginne mit einer Rekapitulation, dort, wo ich im vergangenen Semester dann nicht weitergekommen bin.

Es gibt ein Begehrungsvermögen, das Vermögen, „durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein“ (Kant, KpV, Kants Werke Bd. 5, S. 9, 21 - 22 (A 18)).

— Dies Begehrungsvermögen heißt bei Kant auch Kausalität aus Freiheit. Kausalität bei Kant: Eine Erscheinung B folgt auf eine Erscheinung A nach einer notwendig allgemeinen Regel. Kausalität aus Freiheit: Eine Erscheinung B folgt auf die Vorstellung von dieser Erscheinung aber nicht notwendig, denn um eine Vorstellung zu verwirklichen, sind Handlungen nötig, und die können getan oder unterlassen werden.

{Wäre das nicht so, hätte der Kantsche Begriff von Moral überhaupt keinen Gegenstand. Dieser Begriff von Moral bezieht sich auf Handlungen, sofern sie möglich sind, aber nicht notwendig, also nicht mit Naturnotwendigkeit geschehen. Und nur dann lassen sich diese Handlungen unterscheiden nach denen, die unterlassen werden sollen, und denen, die zu tun moralisch geboten sind.}

Immer noch sieht es so aus, als werde die Wirklichkeit der Vorstellung allein durch die Handlung hervorgebracht, nur ist jetzt nicht die Vorstellung die Ursache der Wirklichkeit des Vorgestellten, sondern die Handlung. Die untersteht der Freiheit der Willkür, kann also getan oder unterlassen werden, und für das tun oder unterlassen gibt es Regeln. Diese Regeln, auch Maximen der Handlung genannt, unterstehen dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft. Das ist in dieser Ausgabe auf Seite 30:

55 Kant, KpV, a.a.O., 1. Teil. 1. Buch. 1. Hauptstück. Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft. § 7. Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft, S. 30, 36 - 39 (A 54):

„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“

60 und der Folgerung aus diesem Grundgesetz, dem Sittengesetz, S. 31, 36 - 37 {A 56}:

„Reine Vernunft ist für sich allein praktisch und gibt (dem Menschen) ein allgemeines Gesetz, welches wir das Sittengesetz nennen.“

65 Und das Sittengesetz lautet: Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1. Teil. Einleitung in die Rechtslehre. § C. Allgemeines Prinzip des Rechts, in: Kants Werke Bd. 6, S. 230, 27 - 31:

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“

70 — Und dieses Sittengesetz ist laut Kant zugleich das allgemeine Prinzip des Rechts. Soweit ist die Argumentation Kants konsistent, allerdings mit der Voraussetzung, daß durch Handlungen die Wirklichkeit von Erscheinungen begründet wird, und zwar ohne jede weitere Bedingung.

75 {Oder, die Kausalität aus Freiheit müßte die Wirklichkeit von Erscheinungen begründen können, selbst setzen können, also solche Erscheinungen hervorbringen können, und zwar ohne weitere Bedingung. Das wäre dann jeweils eine Schöpfung aus dem reinen Willen. Das heißt, der reine Willensakt müßte hinreichen, irgend etwas hervorzubringen. Daß der reine Willens-

80 akt ausreichte um etwas hervorzubringen, ist in der theologischen Tradition nur bei dem göttlichen Willen so.}

Solche Bedingungen erscheinen aber in einer zweiten Bestimmung der Freiheit der Willkür, und zwar als solche, die zum vernünftigen Bestimmungsgrund der Freiheit der Willkür nicht taugen.

85

Kant, KpV, a.a.O., § 8. Lehrsatz IV, S. 33, 8 - 33 (A 58 f):

90 „Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten: alle Heteronomie der Willkür gründet dagegen nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen. ...“

95 — {Was heißt, die Autonomie des Willens, der von nichts beeinflusst ist als von dem moralischen Gesetz selber, diese Autonomie des Willens ist der alleinige, gibt allein das Prinzip ab für moralische Gesetze und ihnen gemäße Pflichten. Diese Autonomie des Willens bezieht sich negativ auf die Heteronomie der Willkür, nämlich der Willkür, die durch ihren Gegenstand bestimmt wird. Im einfachsten Fall ist das das, was man auf frankfurterisch ›Ich habe wolle‹ nennt. Dann wird der Wille bestimmt durch den Gegenstand, den man haben will. Das

100 heißt durch einen empirischen Gegenstand. und ein solcher empirischer Gegenstand ist zufällig, weil er zufällig ist, kann aus ihm nicht der Grund für eine notwendig allgemeine Bestimmung des Willens folgen. Vielmehr folgt daraus, daß eine notwendig allgemeine Bestimmung des Willens, in der alle verschiedenen freien Willen übereinstimmen, nicht möglich ist. Kant zitiert dann den Satz: „Welch wundervolle Harmonie: was er will, das will auch sie“. Das

105 heißt, wenn er und sie oder zwei sich um den Besitz desselben Gegenstandes streiten. Das ist ja nicht ausgeschlossen, wenn ein Gegenstand den Willen bestimmt oder in dem Fall die

Willkür bestimmt, daß zwei verschiedene denselben Gegenstand wollen und deswegen ihre Willen unvereinbar sind.}

110 „In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem begehrten Objekte) und zugleich doch Bestimmung der Willkür durch die bloße allgemeine gesetzgebende Form, deren eine Maxime fähig sein muß, besteht das alleinige Prinzip der Sittlichkeit. ..."

115 — {Hier werden die äußeren Bedingungen der Handlungen insofern berücksichtigt, als gesagt wird, sie können nicht zur vernünftigen Bestimmung dieser Handlungen dienen. Daraus läßt sich schließen, daß auch für Kant so etwas wie Heteronomie vorhanden sein muß, denn das, was nicht vorhanden ist, braucht nicht ausgeschlossen werden, kann nicht einmal ausgeschlossen werden.}

120 „Jene Unabhängigkeit aber ist Freiheit im negativen, diese eigene Gesetzgebung aber der reinen und als solche praktischen Vernunft ist Freiheit im positiven Verstande. ..."

125 — {Und es zeigt sich, daß die Bedingungen, die empirischen Bedingungen von Handlungen, in Betracht gezogen, die Freiheit im positiven Sinn, nämlich die alleinige Bestimmung des Willens durch das Sittengesetz, abhängig ist von der Freiheit im negativen Sinn, nämlich dem Ausschluß aller empirischen Bestimmungsgründe, aller empirischen Bestimmungsgründe des Willens.}

130 „Also drückt das moralische Gesetz nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, ..."

135 — {Die deswegen auch reine praktische Vernunft heißt. Für jemand, der den Kantschen Text das erste Mal liest, ist es ja etwas überraschend von einer reinen praktischen Vernunft zu lesen, weil eine praktische Vernunft ja zunächst auf etwas Bestimmtes, dem allgemeinen Verstande nach, auf etwas Bestimmtes praktisch sich bezieht, also nicht rein sein kann, nicht unabhängig von allen empirischen Bestimmungsgründen. Kant sagt, die reine praktische Vernunft wird erstens durch die Autonomie des Willens und zweitens durch ihre negative Beziehung auf alle empirischen Gegenstände, die diesen Willen bestimmen könnten, bestimmt.}

140 „Also drückt das moralische Gesetz nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, d.i. der Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedingung aller Maximen, unter der sie allein mit dem obersten praktischen Gesetze zusammenstimmen können {also mit dem kategorischen Imperativ oder dem Sittengesetz}. Wenn daher die Materie des Willens, welche nichts anders als das Objekt einer Begierde sein kann, die mit dem Gesetz verbunden wird, in das praktische Gesetz als Bedingung der Möglichkeit desselben hineinkommt, so wird daraus Heteronomie der Willkür, nämlich Abhängigkeit vom Naturgesetze, irgend einem Antriebe oder Neigung zu folgen, und der Wille gibt sich nicht selbst das Gesetz, sondern nur die Vorschrift zur vernünftigen Befolgung pathologischer Gesetze; ..."

150 — {Das ist im Prinzip die Unterscheidung zwischen dem Begriff des moralisch-praktischen, d. h., daß dem Willen aus Vernunftgründen ein Gesetz gegeben wird, und dem technisch-praktischen, d.h. der Überlegung nach welcher ein vorgegebenes Ziel, das den Willen selbst affiziert am bequemsten zu erreichen ist. Über technisch-praktische Überlegungen verfügen auch schon einige Tiere: Mein Hund kann durchaus das zum Ausdruck bringen, was er will, und diesen Willen auch insofern realisieren, als er an das gewünschte Fressen herankommt.}

155 „die Maxime aber, die auf solche Weise niemals die allgemein-gesetzgebende Form in sich enthalten kann, stiftet auf diese Weise nicht allein keine Verbindlichkeit, sondern ist selbst dem Prinzip einer reinen praktischen Vernunft, hiemit also auch der sittlichen Gesinnung entgegen, wenn gleich die Handlung, die daraus entspringt, gesetzmäßig sein sollte."

160 — Ist ein Wille von dem Gegenstand bestimmt, also pathologisch affiziert (als erleidend) vor-
gestellt, so ist er nicht frei. Die Autonomie des Willens enthält die Negation aller Objekte der
Begierde und des Abscheus. {Ob etwas gewollt werden soll oder vermieden werden soll, ist
unabhängig davon, ob man das Gewollte gerne tut oder nicht gerne.} Nun lassen aber Hand-
lungen nicht im realitätsfreien ideellen Raum sich ausführen, die Tätigkeit mit nichts an nichts
165 führt zu nichts, sie ist keine Tätigkeit, wenn nicht das, was als Bestimmungsgrund der Hand-
lungen ausgeschlossen wurde, zugleich als Gegenstand der Handlung aufgenommen wird.
Diese Einschränkung macht es aber nicht unmöglich, Zwecke zu setzen und zu realisieren.
Die Rücksicht auf die Notwendigkeit der Existenz nicht selbstverfertiger Objekte zur Real-
isierung einer Vorstellung, erzwingt die Unterscheidung zwischen technisch-praktischer Urtei-
170 le über die Bedingungen der Realisierung von Zwecken und moralisch-praktischer Urteile
über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Handlungen sowie über die Vereinbarkeit oder
Unvereinbarkeit von Zwecken.

175 Kant, KpV, a.a.O., 1. Teil. 1. Buch. Die Analytik der reinen praktischen Vernunft. 2. Haupt-
stück. Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft,
S. 58, 17 - 59, 7 {A 102 f}:

180 „Die Eigenschaft des Subjektes, worauf in Beziehung diese Erfahrung allein angestellt wer-
den kann, ist das Gefühl der Lust und Unlust, als eine dem inneren Sinne angehörige Rezepti-
vität, und so würde der Begriff von dem, was unmittelbar gut ist, nur auf das gehen, womit
die Empfindung des Vergnügens unmittelbar verbunden ist, und der von dem schlechthin Bö-
sen auf das, was unmittelbar Schmerz erregt, allein bezogen werden müssen. Weil aber das
dem Sprachgebrauche schon zuwider ist, der das Angenehme vom Guten, das Unangenehme
vom Bösen unterscheidet und verlangt, daß Gutes und Böses jederzeit durch Vernunft, mithin
185 durch Begriffe, die sich allgemein mitteilen lassen, und nicht durch bloße Empfindung, wel-
che sich auf einzelne Subjekte und deren Empfänglichkeit einschränkt, beurteilt werde,
gleichwohl aber für sich selbst mit keiner Vorstellung eines Objekts a priori eine Lust oder
Unlust unmittelbar verbunden werden kann, so würde der Philosoph, der sich genötigt glaubte,
ein Gefühl der Lust seiner praktischen Beurteilung zum Grunde zu legen, gut nennen, was
190 ein Mittel zum Angenehmen, und Böses, was Ursache der Unannehmlichkeit und des
Schmerzens ist; denn die Beurteilung des Verhältnisses der Mittel zu Zwecken gehört aller-
dings zur Vernunft. ..."

195 — {Nämlich gehört in die Urteilskraft, aber dieses Verhältnis ist eines, das dem technisch-
praktischen Urteil unterliegt, also dem, ob überhaupt das Mittel zu diesem Zweck taugt und
zweitens, ob es das zweckmäßigste, dem Zweck gemäßeste Mittel ist.}

200 „Obgleich aber Vernunft allein vermögend ist, die Verknüpfung der Mittel mit ihren Absich-
ten einzusehen (so daß man auch den Willen durch das Vermögen der Zwecke definieren
könnte, indem sie jederzeit Bestimmungsgründe des Begehrungsvermögens nach Prinzipien
sind), so würden doch die praktischen Maximen, die aus dem obigen Begriffe des Guten bloß
als Mittel folgten, nie etwas für sich selbst, sondern immer nur irgend wozu Gutes zum Ge-
genstande des Willens enthalten: das Gute würde jederzeit bloß das Nützliche sein, und das,
wozu es nutzt, müßte allemal außerhalb dem Willen in der Empfindung liegen."

205 — Oder, das Urteil über Zwecke und die Handlungen, die zur Verfolgung dieser Zwecke not-
wendig sind, unterläge nicht den Prinzipien der Vernunft. Die Möglichkeit, moralisch zu Han-
deln setzt dann, die Bestimmbarkeit der Objekte als Mittel zu Zwecken voraus wie die Be-
stimmbarkeit dieser Objekte, denn ein völlig unbestimmtes Objekt ist ein nihil negativum, ein
leerer Gegenstand ohne Begriff, und taugt zu garnichts.

210 {Ganz einfach: Aus nichts kann man nichts machen. Wenn man etwas machen will, muß
schon ein anderes Etwas vorliegen, aus dem man es machen kann. Also muß dies andere Et-

- was schon bestimmt sein, ehe es überhaupt zum bestimmbaren Objekt werden kann. Aus nichts läßt sich kein Tisch machen, sondern nur aus Holz oder aus sonst einem Stoff. Wenn
215 man versucht, aus nichts einen Tisch zu machen, dann ist das unmöglich. Aus nichts läßt sich gar nichts machen, und nur aus dem Holz, das selbst schon bestimmt ist, bestimmter Gegenstand ist, läßt sich überhaupt etwas machen. Also ist Bestimmbarkeit des Holzes und Bestimmtheit des Holzes notwendig in der Handlung aufeinander bezogen, die aus dem Holz etwas anderes, vielleicht etwas so nützlich wie einen Tisch oder einen Stuhl macht. Die
220 Möglichkeit, moralisch zu handeln, setzt dann, wenn diese Handlung eben nicht im realitätsfreien Raum möglich ist, Bestimmbarkeit der Objekte als Mittel zu Zwecken voraus, und die Bestimmtheit dieser Objekte, denn ein völlig unbestimmtes Objekt ist ein nihil negativum, ein leerer Gegenstand ohne Begriff und taugt zu gar nichts.}
- 225 Ob nun die Bestimmtheit der Objekte, sofern sie nicht von Menschen gemacht ist, zu den moralisch bestimmten Handlungen und Zwecken paßt oder nicht, ist eine Frage, die Kant im zweiten Postulat der reinen praktischen Vernunft aufwirft.
- Kant, KpV, a.a.O., 1. Teil. 2. Buch. 2. Hauptstück. V. Das Dasein Gottes, als ein Postulat der
230 reinen praktischen Vernunft, S. 124, 21 - 125, 30 {A 224 - 226}:
- „Glückseligkeit ist der Zustand eines vernünftigen Wesens in der Welt, dem es im ganzen seiner Existenz alles nach Wunsch und Willen geht, und beruht also auf der Übereinstimmung der Natur zu seinem ganzen Zwecke {also zu dem ganzen Zwecke dieses Wesens}, imgleichen zum wesentlichen Bestimmungsgrunde seines Willens. ...“
- 235 — {Und die Frage ist nun, wie können oder unter welchen Bedingungen können vernünftige Bestimmungen des Willens und heteronome Bedingungen der Realisierung dieses Willens kompatibel sein, verträglich sein.}
- 240 „Nun gebietet das moralische Gesetz als ein Gesetz der Freiheit durch Bestimmungsgründe, die von der Natur und der Übereinstimmung derselben zu unserem Begehrungsvermögen (als Triebfedern) ganz unabhängig sein sollen; das handelnde vernünftige Wesen in der Welt aber ist doch nicht zugleich Ursache der Welt und der Natur selbst. ...“
- 245 — {Ich erinnere an den Anfang der Vorlesung: Da sagt Kant, Bestimmung des Willens sei es, einer Vorstellung durch den bloßen Willen Realität zu geben. Dann ist das nicht unmittelbar möglich, sondern nur mittelbar durch Handlungen; diese Handlungen, moralisch bestimmbar, finden in einer Welt statt, deren Urheber nicht der Wille, der moralisch bestimmt ist, selbst ist. Also ist es die Frage, ob überhaupt moralisch bestimmbar oder vernünftig bestimmte, was für Kant dasselbe ist, Handlungen möglich sind in einer Welt die nicht von uns selbst gemacht ist.}
- 250 „Also ist in dem moralischen Gesetze nicht der mindeste Grund zu einem notwendigen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und der ihr proportionierten Glückseligkeit eines zur Welt als Teil gehörigen und daher von ihr abhängigen Wesens, welches eben darum durch seinen Willen nicht Ursache dieser Natur sein und sie, was seine Glückseligkeit betrifft, mit seinen praktischen Grundsätzen aus eigenen Kräften nicht durchgängig einstimmig machen kann. ...“
- 255 — {Das ist eine Exposition des Problems zwischen der autonomen, vernünftigen Bestimmung des Willens und den heteronomen gegebenen Bedingungen der Realisierung dieses Willens.}
- „Gleichwohl wird in der praktischen Aufgabe der reinen Vernunft, d.i. der notwendigen Bearbeitung zum höchsten Gute, ein solcher Zusammenhang als notwendig postuliert: wir sollen
265 das höchste Gut (welches also doch möglich sein muß) zu befördern suchen. Also wird auch

das Dasein einer von der Natur unterschiedenen Ursache der gesamten Natur, welche den Grund dieses Zusammenhanges, nämlich der genauen Übereinstimmung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit, enthalte, postuliert. Diese oberste Ursache aber soll den Grund der Übereinstimmung der Natur nicht bloß mit einem Gesetze des Willens der vernünftigen Wesen, sondern mit der Vorstellung dieses Gesetzes, so fern diese es sich zum obersten Bestimmungsgrunde des Willens setzen, also nicht bloß mit den Sitten der Form nach, sondern auch ihrer Sittlichkeit als dem Bewegungsgrunde derselben, d.i. mit ihrer moralischen Gesinnung enthalten. ..."

— {Es könnte sein, sagt Kant, daß der oberste Bestimmungsgrund der Realisierung des Willens mit der allgemeinen Glückseligkeit zusammenstimme oder mit dem höchsten Gut zusammenstimme, ohne daß dieses höchste Gut dort selbst begründet sei durch die bewußte Bestimmung des Willens durch die Vernunft. Dann allerdings wäre ein solches Zusammentreffen bloß zufällig. Kant sagt, es muß nicht nur zusammentreffen die Naturbedingungen mit den Bedingungen der Glückseligkeit, sondern auch mit dem moralischen Gesetz, das heißt der vernünftigen Bestimmung, der vernünftigen bewußten Bestimmung des Willens von Naturwesen, in dem Fall von den Menschen.}

„Also ist das höchste Gut in der Welt nur möglich, so fern eine oberste Ursache der Natur angenommen wird, die eine der moralischen Gesinnung gemäße Kausalität hat. Nun ist ein Wesen, das der Handlungen nach der Vorstellung von Gesetzen fähig ist, eine Intelligenz (vernünftig Wesen) und die Kausalität eines solchen Wesens nach dieser Vorstellung der Gesetze ein Wille desselben. ..."

— {Oder dieses Wesen kann dann selbst nur vernünftig handeln. Das ist eine Zurücknahme des Nominalismus, der den Willen oder die Allmacht des Absoluten über die Vernunft stellt und sagt, es gehört zu dem Begriff der gemeinsamen Ursache, von moralischer Bestimmung, oder, vernünftiger Bestimmung des Willens und der Bedingungen der Realisierung dieses Willens, gehört ein erster Urheber, der selbst einen vernünftig bestimmten Willen hat. Wenn nicht, würde dieser erste Urheber der Natur eine völlig irrationale Natur geschaffen haben, die ihrerseits inkompatibel, unverträglich wäre mit der vernünftigen Bestimmung des Willens.}

„Also ist die oberste Ursache der Natur, so fern sie zum höchsten Gute vorausgesetzt werden muß, ein Wesen, das durch Verstand und Willen die Ursache (folglich der Urheber) der Natur ist, d.i. Gott. Folglich ist das Postulat der Möglichkeit des höchsten abgeleiteten Guts (der besten Welt) zugleich das Postulat der Wirklichkeit eines höchsten ursprünglichen Guts, nämlich der Existenz Gottes. Nun war es Pflicht für uns das höchste Gut zu befördern, mithin nicht allein Befugnis, sondern auch mit der Pflicht als Bedürfnis verbundene Notwendigkeit, die Möglichkeit dieses höchsten Guts vorauszusetzen, welches, da es nur unter der Bedingung des Daseins Gottes stattfindet, die Voraussetzung desselben mit der Pflicht unzertrennlich verbindet, d. i. es ist moralisch notwendig, das Dasein Gottes anzunehmen."

— Die technisch-praktische Möglichkeit der moralisch-praktischen, also von kategorischem Imperativ und Sittengesetz bestimmten Handlungen, hängt ab von der Kompatibilität der Bestimmtheit der Objekte mit ihrer Bestimmbarkeit durch moralisch-praktisch zulässige Handlungen. Das ist der Inhalt des Postulats vom Dasein Gottes, wobei der Begriff des Gottes sich auf diese Kompatibilität reduziert.

{Mehr als die Kompatibilität von moralisch-praktischer Bestimmung des Willens und den Möglichkeiten der Bedingungen der Realisierung der technisch-praktischen Realisierung dieses Willens, ist im Begriff Gottes nicht enthalten, so wie ihn Kant hier vorführt. Aber diese Möglichkeit der Übereinstimmung der vernünftigen Bestimmung des Willens mit den Bedingungen seiner Realisierung zu glauben, sei allerdings Pflicht, sagt Kant. Wenn dafür der Beg-

320 ruff Gottes herangezogen wird, dann ist dieser Begriff Gottes schon reduziert auf die Bedingung, nämlich die Bedingung der Kompatibilität von vernünftiger Bestimmung des Willens und natürlichen Bedingungen seiner Realisierung, Das ist der Inhalt des Postulats vom Dasein Gottes, wobei der Begriff des Gottes sich auf diese Kompatibilität reduziert.}

325 In ihm erkennt sich die Menschheit als Inbegriff aller moralisch-praktischen Wesen, die ihre Handlungen durch vernünftig begründete Maximen leiten lassen. Ohne dies Postulat bleibt das Sittengesetz, nach dem jede Handlung recht ist, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, also die Einheit von Liberté und Egalité, eine Wahnvorstellung {und zwar eine idealistische Wahnvorstellung}. Denn dann wären Freiheit und Gleichheit überhaupt nicht
330 praktisch realisierbar, praktisch nicht realisierbar, weil die äußeren heteronomen Bedingungen der Realisierung des Sittengesetzes entgegenstünden. Also ist diese Annahme von Kant zugleich die Bedingung dafür, daß Liberté und Egalité, daß Gleichheit und Freiheit, immerhin bürgerliche Rechtsprinzipien, nicht nur leere Wahnvorstellungen sind. Entweder hält die bürgerliche Gesellschaft am Sittengesetz fest, dann setzt sie voraus, daß Moral und Realität kompatibel, verträglich sind, und ist moralisch verpflichtet, das Reich Gottes auf Erden politisch
335 zu realisieren, oder sie schränkt alle Urteile über Handlungen auf die über ihre technisch-praktische Möglichkeit ein.

{Nämlich das ist genau die Konsequenz, die der deutsche Idealismus daraus gezogen hat, das
340 Reich Gottes auf Erden zu realisieren, politisch zu realisieren. sei moralische Pflicht, sei selber moralische Pflicht. Man kann, wenn man deren Texte liest, also gerade Hölderlin oder den frühen Hegel, und dort vom Reich Gottes auf Erden liest. sich alles mögliche darunter vorstellen, wenn man nicht weiß, wie die deutschen Idealisten dann von Kant abhängig sind, und erst das gibt der Rede von der Realisierung des Reiches Gottes auf Erden ihren bestimmten Sinn,
345 nämlich den, durch vernünftig begründete Handlungen, das Sittengesetz auf die Weise in der Realität durchzusetzen, zu realisieren, daß am Ende herauskommt, daß der vernünftig bestimmte Wille mit den Bedingungen seiner Realisierung übereinstimmt. Also entweder hält die bürgerliche Gesellschaft an dem Sittengesetz fest, dann setzt sie voraus, daß Moral und Realität kompatibel, verträglich sind, und ist moralisch verpflichtet das Reich Gottes auf Erden politisch zu realisieren, oder sie schränkt alle Urteile über Handlungen auf die über ihre
350 technisch-praktische Möglichkeit ein.}

Technisch-praktisch war die Massenvernichtung der Juden möglich, technisch-praktisch war der militärische Sieg durch Totrüstungen und der ökonomische Sieg durch Ausbeutung der Not in
355 den sozialistischen Staaten möglich. Wer sich ein moralisches Urteil über Massenvernichtung und über massenmörderische Nationalitäten Konflikte erlaubt, verpflichtet sich selbst auf Urteile über vernünftig oder unvernünftig bestimmte Handlungen, verpflichtet sich selbst auf das, was Kant in seiner Geschichtsphilosophie den Chiasmus der Vernunft genannt hat. Daß diese Vernunft mit dem bürgerlichen Recht und der Marktwirtschaft, deren Recht es ist, nicht
360 verträglich ist, werde ich Ihnen zu zeigen versuchen, und zwar zunächst an dem Versuch der rationalen Begründung des bürgerlichen Rechts in der Metaphysik der Sitten.

[1. Heft, S. 6r - 11r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Die bloße Möglichkeit der vernünftigen Bestimmung des Willens hängt von der Kompatibilität, der Vereinbarkeit von vernünftiger Bestimmung und Bedingungen der Realisierung des Willens ab. Realisierungen des vernünftig bestimmten Willens sind mit logischer Notwendigkeit zufällig, denn sonst schlosse die bloße Möglichkeit des vernünftig bestimmten Willens seine Realität ein, und die Möglichkeit, die ihre Wirklichkeit einschlosse, wäre die Notwendigkeit und als solche eben nicht Bestimmung der Freiheit des Willens {also müssen die Bedingungen der Realisierung des vernünftig bestimmten Willens notwendig zufällig sein}. Dazu ein Zitat.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Einleitung in die Metaphysik der Sitten. IV. Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten, in: Kants Werke Bd. 6, S. 222, 3 - 15:

„Verbindlichkeit ist die Notwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft. Der Imperativ ist eine praktische Regel, wodurch die an sich zufällige Handlung notwendig gemacht wird. Er unterscheidet sich darin von einem praktischen Gesetz, daß dieses zwar die Notwendigkeit einer Handlung vorstellig macht, aber ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese an sich schon dem handelnden Subjekte (etwa einem heiligen Wesen) innerlich notwendig beiwohne, oder (wie dem Menschen) zufällig sei; denn wo das erstere ist, da findet kein Imperativ statt. ...“

— {Wo also die moralische Bestimmung des Willens zwangsläufig verbunden ist mit der Heiligkeit des Subjekts, dessen Willen es ist, bleibt diesem Subjekt keine Wahl, oder die notwendige Verbindung des Willens mit dem Imperativ macht dieses Subjekt unfrei, unfrei, weil es gar nicht anders handeln kann. Also können nur diejenigen nach Imperativen handeln oder auch nicht, deren Wesen nicht heilig ist oder die empirische, d.h. kontingente Menschen sind.}

„Also ist der Imperativ eine Regel, deren Vorstellung die subjektiv-zufällige Handlung notwendig macht, mithin das Subjekt als ein solches, was zur Übereinstimmung mit dieser Regel genötigt (necessitiert) werden muß, vorstellt.“

— Die Konstellation der Begriffe vernünftige Bestimmung des Willens, Bedingungen der Realisierung dieses Willens, Freiheit und Notwendigkeit ist heikel, denn die Kompatibilität der Bestimmung des Willens mit den Bedingungen seiner Realisierung ist ebenso gefordert wie das Gegenteil, die Zufälligkeit dieser Bedingungen, ohne die es keine Freiheit des Willens mithin auch keine Realisierung des vernünftig bestimmten Willens gäbe. Würde es eine durchgängige historische Realisierung des vernünftig bestimmten Willens in einer Gesellschaft, die, als zweite Natur von den Menschen selbst hervorgebracht ist, geben, so wäre in ihr {die Moralisierung aller Menschen vorausgesetzt} die Freiheit der Willkür erloschen {denn dann gäbe es keine Diskrepanz mehr zwischen der vernünftigen Bestimmung des Willens und den Bedingungen seiner Realisierung}. Das wären dann nach Kants Bestimmung, Recht und Gesetz ohne Gewalt, ohne Zwang, denn Recht und Gesetz wären von innerer Notwendigkeit bestimmt, und diesen Zustand nennt Kant Anarchie. Die Vorstellung des Erlöschens der Freiheit der Willkür ist für die Bürger mit Grund ein Schrecken, und dieser Schrecken evoziert die Vorstellung des Terrors, dessen, was namenlose Angst macht, dabei könnte schon schlichte geistige Erfahrung, so es derlei heute überhaupt noch gibt, zeigen, daß solcher Schrecken unsinnig ist. Wer sich an einen vernünftig bestimmten Gegenstand verliert, sei es an ein mathematisches Problem, sei es an eine Komposition oder auch nur an eine nicht ganz triviale Schachaufgabe, der begibt sich seiner Freiheit der Willkür, gibt zwar nicht seine Subjektivität wohl aber seine Individualität preis. Oder in Kants Formulierung: Ich oder Es oder

X denkt, liest, hört oder sieht in ihm. Oder mit einem Wort von Arnold Schönberg: Kunst kommt nicht von können, sondern von müssen.

55

{Um Ihnen wenigstens eine Vorstellung davon zu geben: Es ist idiotisch zu behaupten, man beherrsche eine Sprache und einer der sprechen und schreiben konnte wie kaum ein anderer, Karl Kraus, hat sich polemisch gegen die Behauptung gewehrt, empirische Subjekte seien etwas, seien Personen, die die Sprache sich unterwerfen könnten. Wichtiger wäre es schon, von der Sprache sich beherrschen zu lassen statt zu behaupten, man beherrsche die Sprache. Ich kann Ihnen nur nahe legen, fangen Sie so früh wie möglich an zu versuchen selber zu schreiben. Die Erfahrung, wenn Sie halbwegs verantwortlich mit dem Gegenstand sich befassen, geht immer dahin, daß am Ende nicht das herauskommt, was man sich vorher vorgestellt hat, daß es herauskommt und in dem Widerstand, gegen den man anschreiben muß, artikuliert sich dann die Objektivität des Gegenstandes.}

60

65

In heroischen Fällen geht solche Preisgabe bis an den Rand der physischen Existenz. Weil das Geld für Nahrungsmittel und Farben und Leinwand im Exil nicht reichte, hat Max Beckmann eher auf das Essen als auf das Malen verzichtet. Dem Bürger ist die Preisgabe seiner Individualität deswegen ein Schrecken, weil solche Preisgabe unter den Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft den Verlust der bürgerlichen Existenz nach sich zieht. Zum wirklichen Schrecken gehört, daß die Heteronomie gewaltsam sich durchsetzt, etwa, wenn in der Schule der Nation Zivilisten dadurch zu Menschen gemacht werden, daß sie zur Sau gemacht werden, daß sie geschliffen werden zu willenlosen Instrumenten der Staatsgewalt. Die Bezeichnung für den Erfolg solcher Schleiferei, Kadavergehorsam, zeigt an, daß, um sie zu Instrumenten der Gewalt zu machen, das, was menschlich an ihnen ist, getötet werden muß. Kadavergehorsam ist selbst ein Oxymoron wie schwarzes Licht, denn was tot ist, kann nicht einmal mehr gehorchen. Die Unterwerfung unter die Heteronomie ist aber nicht auf die Schule der Nation beschränkt, sondern ist alltägliche Bedingung der Selbstbehauptung in der bürgerlichen Gesellschaft, ist eine Gewalt, die hinter so schönen Vokabeln wie der »normativen Kraft des Faktischen« oder den »Sachzwängen« sich verbirgt, die allesamt die Preisgabe der Freiheit der Willkür fordern. So zeigt sich eine Äquivokation im Begriff der Preisgabe der Freiheit der Willkür, denn dieser Begriff kann sowohl das Erlöschen der Willkür im vernünftigen Gegenstand, am Ende in der vernünftigen Gesellschaft bedeuten wie die bedingungslose Unterwerfung unter die Heteronomie. Der Schrecken, den die Vorstellung der Anarchie den Bürgern einflößt ist Reflex auf den alltäglichen Schrecken in der bürgerlichen Gesellschaft, und auf das, was die bürgerlichen Individuen anzurichten in der Lage sind, wenn ihren Interessen, unbeschränkt durch die Staatsgewalt, freier Lauf gelassen würde {Daß solchen Interessen unbeschränkt durch die Staatsgewalt freier Lauf gelassen wird, sehen Sie nach dem Einzug der Freiheit in Jugoslawien oder in etlichen Ländern der ehemaligen UdSSR}. Gegen den freien Lauf konkurrierender und damit notwendig kollidierender Interessen soll das Recht dem Sittengesetz noch unter den Bedingungen der Heteronomie Raum lassen. Das macht für das Recht eine doppelte Schwierigkeit aus: Es soll aus dem Sittengesetz begründet werden aber von diesem Sittengesetz, das in die Tugendlehre fällt, unterschieden sein. Der auch für mich zunächst schwer verständliche § C in der Einleitung in die Rechtslehre, lautet:

75

80

85

90

95

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Einleitung in die Rechtslehre. Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. § C. Allgemeines Prinzip des Rechts, a.a.O., S. 230, 29 - 231, 18:

100

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. ...“

— {Das ist nichts anderes als das Sittengesetz. Dieses Sittengesetz, sagt Kant, ist das allgemeine Prinzip des Rechts, schränkt dann aber ein:}

105

„Wenn also meine Handlung, oder überhaupt mein Zustand mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so tut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hindernis (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen. ...“

110

— {Oder, Kant sagt, wer das Sittengesetz verletzt, weil er mich in der Realisierung der Freiheit der Willkür hindert, vorausgesetzt, daß diese Realisierung der Freiheit der Willkür mit jedermanns Freiheit zusammen nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, wenn jemand mich daran hindert, so tut er Unrecht.}

115

„Es folgt hieraus auch: daß nicht verlangt werden kann, daß dieses Prinzip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d.i. daß ich es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue. Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut. ...“

120

— {Und hier ist schon das Rechthandeln unterschieden von dem moralisch Handeln, wobei moralisch Handeln aus Vernunftgründen oder durch Vernunftgründe den eigenen Willen bestimmen zu lassen heißt. Denn wenn ich eines anderen Freiheit nicht einschränke, weil mir das, was er tut, gleichgültig ist, so handle ich zwar in Übereinstimmung mit dem Prinzip des Rechts, aber nicht aus moralischen Gründen, sondern weil es mir eh wurscht ist, was der macht oder nicht macht. Es gibt also Handlungen, die indifferent sind gegen die Gründe aus denen ich nach welchem Grundgesetz handle, die aber gleichwohl recht, nach Recht und Gesetz möglich sind.}

125

130

„Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, daß ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Freiheit auf jene Bedingungen selbst einschränken solle, sondern die Vernunft sagt nur, daß sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von andern auch tätlich eingeschränkt werden dürfe; und dieses sagt sie als ein Postulat, welches gar keines Beweises weiter fähig ist.“

135

— {Der Witz an diesem Argument von Kant ist, daß er hier schon implizit unterscheidet zwischen Moralität und Legalität. Jedermann ist befugt, die Freiheit der Willkür eines anderen dann einzuschränken, wenn die Freiheit der Willkür des anderen nicht nach einem allgemeinen Gesetze mit der Freiheit der Willkür aller zusammen bestehen kann. Er ist aber auch keineswegs genötigt, die Freiheit der Willkür eines anderen einzuschränken. Und jedermann ist gehalten aus Vernunftgründen die Einschränkung seiner eigenen Freiheit der Willkür hinzunehmen dann, wenn diese Freiheit der Willkür nicht mit der aller anderen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. Es reicht aber aus, daß er das Recht anerkennt, er muß nicht die moralischen Prinzipien des Rechts sich zur Maxime seines Handelns vorsetzen, deswegen steht da: »Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür usf.«}

140

145

150

Moral und Recht sollen zwar konkordant sein, dieses (das Recht) auf jene (die Moral) gegründet, sie sollen aber nicht kongruent sein, dieses (das Recht) nicht auf jene (Moral) zu reduzieren sein. Wenn aber beide nicht kongruent sind, dann muß das Recht andere Bestimmungen haben als die Moral, und diese Bestimmungen müssen gegenüber der Autonomie des Willens heteronom sein. In der Kritik der praktischen Vernunft erscheint der Unterschied von Moralität und Legalität als der Moral äußerlich. Da steht:

155

Kant, KpV, 1. Teil. 1. Buch. 3. Hauptstück. Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, in: Kants Werke Bd. 5, S. 71, 28 - 72, 11 {A 127 f}:

160 „Das Wesentliche alles sittlichen Werts der Handlungen kommt darauf an, daß das moralische
Gesetz unmittelbar den Willen bestimme. Geschieht die Willensbestimmung zwar gemäß dem
165 moralischen Gesetze, aber nur vermitteltst eines Gefühls, welcher Art es auch sei, das voraus-
gesetzt werden muß, damit jenes ein hinreichender Bestimmungsgrund des Willens werde,
mithin nicht um des Gesetzes willen: so wird die Handlung zwar Legalität, aber nicht Morali-
tät enthalten. Wenn nun unter Triebfeder (*elater animi*) der subjektive Bestimmungsgrund des
Willens eines Wesens verstanden wird, dessen Vernunft nicht schon vermöge seiner Natur
dem objektiven Gesetze notwendig gemäß ist, – dessen Wille also nicht an sich selbst heilig
170 ist – so wird erstlich daraus folgen: daß man dem göttlichen Willen gar keine Triebfeder bei-
legen könne, die Triebfeder des menschlichen Willens aber (und des von jedem erschaffenen
vernünftigen Wesen) niemals etwas anderes als das moralische Gesetz sein könne, mithin der
objektive Bestimmungsgrund jederzeit und ganz allein zugleich der subjektiv-hinreichende
Bestimmungsgrund der Handlung sein müsse, wenn diese nicht bloß den Buchstaben des Ge-
setzes, ohne den Geist desselben zu enthalten, erfüllen soll."

175 — {Eine solche Moralität würde allerdings dann das Recht überflüssig machen. Das, was die
Legalität der Moralität voraus hat, ist die Möglichkeit, Gehorsam gegen das Recht ohne Ein-
sicht zu erzwingen.} Der § D aus der Metaphysik der Sitten lautet:

180 Kant, a.a.O., Die Metaphysik der Sitten. § D. Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen ver-
bunden, S. 231, 24 - 34:

„Der Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförde-
rung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen. ...“

185 — {Ist der vernünftig bestimmte Wille selber ursächlich für eine Handlung und deren Wir-
kung, so ist die Beseitigung des Widerstandes gegen diese Handlung kompatibel, überein-
stimmend mit der ursprünglichen Handlung, oder ursprünglich beabsichtigten Handlung und
deren vernünftiger Bestimmung.}

190 „Nun ist alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen: der
Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich: wenn ein
gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen
(d.i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines
Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend,
195 d.i. recht: mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu
zwingen, nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft."

— Die Affirmation (Bejahung) von Zwang, Gewalt also ist der Tribut, den die Transformati-
on des Sittengesetzes in Recht der Heteronomie zahlen muß. Für die Affirmation der Gewalt
200 gibt es eine legalistische und eine chiliastische Begründung. Erst die chiliastische, die des sich
selbst negierenden Zwangs. Wenn das Recht neben der Moral selbst ein theoretisches Recht
hat, dann als transitorischer Zustand [vorübergehend, nur kurz andauernd; später wegfallend],
in dem die Moralisierung der Menschen befördert wird bis das Recht am Ende überflüssig ist
{weil die Triebfedern der Handlungen sowieso alle vernünftige Bestimmungen des Willens
205 sind}. Das auf Moral gegründete aber der Heteronomie Rechnung tragende Recht wäre, was
die Gewalt, die zu seiner Durchsetzung nötig ist, angeht, eine moralische Erziehungsdiktatur.
Deren Grund ist die Moral so gut wie der Mangel an moralischer Einsicht. Da diese aber sich
nicht erzwingen läßt, bleibt die Gewalt, die temporär die moralische Einsicht ersetzen soll, an

sich selbst problematisch. {Und im Recht soll ja eben die Gewalt, mit der die Rechtsverhältnisse durchgesetzt werden, die Moralität ersetzen. Jetzt kann man sagen: Das aber nur vorübergehend. Für Kant gibt es dafür ein Modell, das Sie alle kennen, denke ich.}

Kant, KrV, (Ed. Schmidt), S. 351, 14 - 352, 25 (A 316):

„Die platonische Republik ist, als ein vermeintlich auffallendes Beispiel von erträumter Vollkommenheit, die nur im Gehirn des müßigen Denkers ihren Sitz haben kann, zum Sprichwort geworden, und Brucker findet es lächerlich, daß der Philosoph behauptete, niemals würde ein Fürst wohl regieren, wenn er nicht der Ideen teilhaftig wäre. ...“

— {Das heißt, wenn er nicht seine Regierungshandlungen durch die Vernunft bestimmen ließe, denn die Ideen sind bei Plato Gegenstand der Erkenntnis durch Vernunft.}

„Allein man würde besser tun, diesem Gedanken mehr nachzugehen, und ihn (wo der vortreffliche Mann uns ohne Hilfe läßt) durch neue Bemühung in Licht zu stellen, als ihn, unter dem sehr elenden und schädlichen Vorwande der Untunlichkeit, als unnütz beiseite zu setzen. Eine Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der anderen ihrer zusammen bestehen kann, (nicht von der größten Glückseligkeit, denn diese wird schon von selbst folgen;) ist doch wenigstens eine notwendige Idee, die man nicht bloß im ersten Entwurfe einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen zum Grunde legen muß, und wobei man anfänglich von den gegenwärtigen Hindernissen abstrahieren muß, die vielleicht nicht sowohl aus der menschlichen Natur unvermeidlich entspringen mögen, als vielmehr aus der Vernachlässigung der echten Ideen bei der Gesetzgebung. Denn nichts kann Schädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrung, die doch gar nicht existieren würde, wenn jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht vereitelt hätten. Je übereinstimmender die Gesetzgebung und Regierung mit dieser Idee eingerichtet wären, desto seltener würden allerdings die Strafen werden, und da ist es denn ganz vernünftig, (wie Plato behauptet), daß bei einer vollkommenen Anordnung derselben gar keine dergleichen nötig sein würden. ...“

— {Oder, daß bei einer vollkommenen Anordnung der Gesetze kein Zwang zu ihrer Durchsetzung mehr nötig sei. Das ist eben die Kantsche Idee der Anarchie von Recht und Gesetz ohne Gewalt.}

„Ob nun gleich das letztere niemals zustande kommen mag, so ist die Idee doch ganz richtig, welche dieses Maximum zum Urbilde aufstellt, um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenheit immer näher zu bringen. Denn welches der höchste Grad sein mag, bei welchem die Menschheit stehenbleiben müsse, und wie groß also die Kluft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung notwendig übrigbleibt, sein möge, das kann und soll niemand bestimmen, eben darum, weil es Freiheit ist, welche jede angegebene Grenze übersteigen kann.“

— Daß eine vollkommene Anordnung der Gesetze das, was das Recht der Moral voraus hat, nämlich die Möglichkeit zu zwingen, erübrigte, heißt, daß dann, wenn es vernünftig ist, das Recht in der Moral aufgeht {also nicht nur das Recht aus der Moral begründet wird, sondern auch das Recht in der Moral aufgeht}. Das aber machte den Begriff des Rechts widersinnig: Wäre er erfüllt (durch vollkommene Anordnung der Gesetze) so wäre er zugleich gegenstandslos {weil es keines Zwangs mehr bedürfe, und der Zwang ist das Einzige, was das Recht der Moral voraus hat}. Nicht die Heteronomie wäre dann Grund der Notwendigkeit des

Rechts, sondern dessen Unvollkommenheit wäre Grund seiner eigenen Notwendigkeit, und das ist ein absurder Gedanke.

{Also das Argument von Kant durchdacht sagt: Wenn die Gesetzgebung vollständig vernünftig, die Gesetze also vernünftig angeordnet sind, dann bedarf es zur Durchsetzung dieses Rechtes keines Zwanges mehr. Dann ist aber die Triebfeder, aus der jemand sich den Gesetzen entsprechend verhält, die Triebfeder des moralischen Handelns, nicht des Gehorsams gegenüber den Gesetzen, ist aber diese Triebfeder des Gehorsams gegenüber den Gesetzen zugleich die Triebfeder des moralischen Handelns, dann entfällt die Differenz zwischen Recht und Moral. Entfällt die Differenz, die theoretisch bestimmbare Differenz von Recht und Moral, bleibt der Zwang als Mittel der Durchsetzung des Rechts nur noch zu gründen auf die Unvollkommenheit der Gesetze selber, oder die Unvollkommenheit der Gesetze begründet die Erfordernis des Zwangs, sie durchzusetzen. Damit sind aber diese Gesetze selbst ad absurdum geführt, weil ihre eigene Unvollkommenheit ihr Grund ist, ihr Grund insofern, als ihr Grund der Grund dessen ist, was sie von der bloßen Moralität unterscheidet. Damit ist das Kantsche Argument also wirklich absurd geworden. Was bleibt, ist die zweite Begründung der Affirmation der Gewalt und die ist legalistisch. Nochmal zur Erinnerung: Es geht jedesmal um Begründungen der Affirmation der Gewalt. Die erste, die chiliastische: Über Erziehungsdiktatur zur Moralisierung, führt darauf bei Kant, daß die Gesetze selbst unvollkommen sind und die Unvollkommenheit der Gesetze gerade die Notwendigkeit, sie mit Gewalt durchzusetzen, bedingt. Das ist eine Begründung der Affirmation, der Bejahung der Gewalt.}

Die zweite Form der Bejahung der Gewalt in der Metaphysik der Sitten ist legalistisch.

Kant, a.a.O., Die Metaphysik der Sitten. § E., S. 232, 2 - 17:

„Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden. ...“

— {Erst darf die Moral nicht mehr zureichender Grund der Bestimmungen sein, sondern von der Moral unterschieden oder von der Moralität unterschieden ist die Legalität. Das nächste ist, daß diese Legalität den äußeren Bestimmungen der Durchsetzung der Gesetze Rechnung trägt. Die dritte Bestimmung ist dann die, daß diese äußere Durchsetzung der Gesetze so, daß jedermann nicht gehalten, sondern gezwungen ist, sich nach ihnen zu richten, daß diese äußere Durchsetzung zu einem System des wechselseitigen Zwangs, als System des durchgängigen wechselseitigen Zwangs vorgestellt wird.}

„Dieser Satz will so viel sagen, als: das Recht darf nicht als aus zwei Stücken, nämlich der Verbindlichkeit nach einem Gesetze und der Befugnis dessen, der durch seine Willkür den andern verbindet, diesen dazu zu zwingen, zusammengesetzt gedacht werden, sondern man kann den Begriff des Rechts in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwangs mit jedermanns Freiheit unmittelbar setzen. ...“

— {Oder, das heißt, erst gibt es eine Nötigung zum Zwang um das Hindernis der Realisierung eines gesetzmäßig bestimmten freien Willens zu beseitigen. Dann, sagt Kant, kann diese Beseitigung des Hindernisses aber nicht darauf hinaus laufen, daß nur der eine, dessen Freiheit der Willkür beschränkt ist, durch das Hindernis diese seine Freiheit der Willkür einem andern entweder aufzwingen oder aufzwingen läßt, sondern er ist seinerseits ebenso sehr verbunden, sich die Freiheit der Willkür eines anderen, sofern diese nach einem allgemeinen Gesetz mit der Freiheit der Willkür aller zusammenstimmt, aufzwingen zu lassen. Also wird aus dem schönen Sittengesetz mit einem Mal ein System wechselseitigen, durchgängig wechselseiti-

315 gen Zwangs. Oder, jeder kann gegen jeden sein Recht einfordern. Ich weiß nicht, ob Sie gelegentlich in Rundfunk Zeitschriften blättern, also außer dem Programm etwas nachsehen, da gibt es dann so Spalten, nicht nur »Frau Motschmann gibt Sexualkundeunterricht«, sondern auch solche die heißen »Ihr gutes Recht«, und da wird man auf die Mittel aufmerksam gemacht, von anderen etwas zu erzwingen.}

320 „So wie nämlich das Recht überhaupt nur das zum Objekte hat, was in Handlungen äußerlich ist, so ist das strikte Recht, nämlich das, dem nichts Ethisches beigemischt ist, dasjenige, welches keine andern Bestimmungsgründe der Willkür als bloß die äußern fordert; denn alsdann ist es rein und mit keinen Tugendvorschriften vermengt. Ein striktes (enges) Recht kann man also nur das völlig äußere nennen.“

325 — {Die Frage ist, wie denn ein solches striktes Recht, als ein völlig äußeres, soll begründet werden können, wenn es selbst mit keinerlei Tugendvorschriften, also mit keinerlei Moral vermengt werden darf. Es läßt sich dann doch nur begründen durch einen Formalismus der Legalisierung, also die Bestimmung der Legalität unabhängig von der Moralität. Es gibt eine Bestimmung der Legalität, die unabhängig ist von der Moralität. Und diese Bestimmung fordert nur, daß die Gesetze nach bestimmten Regeln zustande kommen. Und diese bestimmten Regeln sind allesamt formale Prozeduren: erste, zweite dritte Lesung im Bundestag und dergleichen, formale Prozeduren, die den Inhalt der Gesetze und deren Vernunft oder Unvernunft gar nichts angehen. In dieser Legalität des Gesetzgebungsverfahrens, auch dann Gesetzespositivismus genannt, oder mit der Konstruktion in dieser Legalität des Gesetzgebungsverfahrens manifestiert sich dann aber das, was das Gegenteil des Rechts ist, nämlich die Dominanz der Freiheit der Willkür des Gesetzgebers.} Zu der Freiheit der Willkür des Gesetzgebers noch aus der Einleitung in die Metaphysik der Sitten, in: Kants Werke Bd. 6, S. 227, 10 - 14:

340 „Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält. Der Gebietende (imperans) durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber (legislator). Er ist Urheber (autor) der Verbindlichkeit nach dem Gesetze, aber nicht immer Urheber des Gesetzes. Im letzteren Fall würde das Gesetz positiv (zufällig) und willkürlich sein.“

345 — {Das hat Kant gesehen: Wenn der Autor nicht nur Urheber der Verbindlichkeit des Gesetzes, sondern auch Urheber des Inhalts des Gesetzes ist, dann macht er als Imperator seinen Willen zu dem herrschenden Willen, der beachtet werden muß. Das führt zwangsläufig auf die willkürliche Bestimmung der Inhalte der Gesetze. Diese willkürliche Bestimmung der Inhalte der Gesetze ist heute gängige Maxime der Rechtstheorie, denn der Inhalt der Gesetze habe an verschiedenen Interessen sich zu orientieren, so daß der Inhalt der Gesetze etwa bestimmt, daß den einen Geld weggenommen wird, durch Steuer, und den anderen dieses Geld dann gegeben wird, nämlich den Bauern etwa, als Subvention. Solche Inhalte dort, sagt Kant, stimmen einerseits mit der Forderung nach der reinen, der strikten Äußerlichkeit des Gesetzes zusammen, können aber andererseits mit ihr nicht zusammenstimmen, weil sie lauter Willkürentscheidungen sind und die letzte Bestimmung dieser Willkür. Also ein Theoretiker, der diese Willkür dann selber zum Recht gemacht hat, ist Carl Schmitt gewesen, der gesagt hat, wer über den Ausnahmezustand bestimmen kann, der bestimmt über das Recht. Und dann wird dieses Recht zum bloßen Mittel der Durchsetzung des Willens, oder am Ende: Recht ist, was der Führer will, und damit ist die historische Funktion des Rechts, nämlich die, die Willkür der Herrschenden einzuschränken, in ihr Gegenteil verkehrt, und diese Willkür bekommt, statt eingeschränkt zu werden, selbst Rechtsform.} (Band zu Ende, Vorlesung nicht.)

[1. Heft, S. 12r - 17r]

[Kein Typoskript → hier nur schriftlich formulierte Rede]

Nachtrag zum Begriff der Erziehungsdiktatur.

- 5 Für Kant ist die Legalität, der nach Recht und Gesetz ausgeübte Zwang, auch ein Mittel zur Moralisierung, denn wenn sie auch zu pflichtgemäßem Handeln gezwungen sind, so können sie doch aus Einsicht ebendenselben Handeln zustimmen.

10 Kant, KpV, 1. Teil. 1. Buch. 3. Hauptstück. Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, in: Kants Werke Bd. 5, S. 87, 15 - 27 (A 155 f):

15 „Das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich). Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muß ihm heilig sein. In der ganzen Schöpfung kann alles, was man will, und worüber man etwas vermag, auch bloß als Mittel gebraucht werden; nur der Mensch und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf ist Zweck an sich selbst. Er ist nämlich
20 das Subjekt des moralischen Gesetzes, welches heilig ist, vermöge der Autonomie seiner Freiheit. Eben um dieser willen ist jeder Wille, selbst jeder Person ihr eigener, auf sie selbst gerichteter Wille auf die Bedingung der Einstimmung mit der Autonomie des vernünftigen Wesens eingeschränkt, es nämlich keiner Absicht zu unterwerfen, die nicht nach einem Ge-
25 setze, welches aus den Willen des leidenden Subjekts selbst entspringen könnte, möglich ist; also dieses niemals bloß als Mittel, sondern zugleich selbst als Zweck zu gebrauchen.“

— Der Konjunktiv bringt die Kantsche Morallehre auf den dialektischen Begriff: Zulässig ist es, anderen einen Zwang aufzuerlegen wenn dieser zu einer Bestimmung von deren Willen
25 führt, die aus diesem Willen selbst entspringen sein könnte. Ist die Legalität, wie auch immer, durchgesetzt, dann ist es in Ansehung der Handlungen, die ihr entsprechen, eine Frage des Urteils über diese Handlungen, ob sie pflichtgemäß sind oder aus Pflicht ausgeführt werden. An den Handlungen ändert solch ein Urteil gar nichts, sondern nur an der Stellung des Sub-
30 jekts zu diesen Handlungen. Gehorsam gegen den Zwang und Einsicht haben dasselbe Resultat, oder die Freiheit ist Einsicht in die Notwendigkeit des Zwangs. In diesem Sinne ist der Rechtsstaat eine Erziehungsdiktatur, Zwang zur Erziehung zur Moralität, was allerdings voraussetzt, daß Recht, Zwang und Moralität kompatibel sind.

Anmerkung: Voraussetzung für die Erziehungsdiktatur Rechtsstaat ist die entwickelte bürgerliche Gesellschaft, in der die Rechtskenntnis der Bürger schon beim schlichten Kauf von
35 Brötchen vorausgesetzt ist. Das setzt allgemeine Alphabetisierung, diese die Schulpflicht voraus. Es gibt Diktaturen, die diese Voraussetzungen erst einmal schaffen mußten, z.B. in Kuba oder Afghanistan. Der Krieg der Freiheit in Afghanistan hat diesen Prozeß der Zivilisierung beendet und dafür gesorgt, daß die schon sichtbaren Resultate dieses Prozesses, die notwendige
40 Voraussetzungen des Rechtsstaats sind, wieder zerstört wurden. Daraus, daß der Sieg der Freiheit, vom Ergebnis her betrachtet, vom Rechtsstaat entfernt, ohne daß das die für diesen Sieg Verantwortlichen kümmert, läßt sich auf die Absicht schließen, in der der Kampf für die Freiheit geführt wurde. Der Zwang, der die Voraussetzungen der Moralisierung schafft, wäre
45 konkordant mit der Kantschen Morallehre, wenn das Resultat dieses Zwangs dem Willen der leidenden Subjekte hätte entspringen können. Moralische Subjekte wie Wolfgang Harich haben solchem Zwang auch dann noch zugestimmt, wenn er gegen die eigene Person sich richtete. Nicht vereinbar mit der Kantschen Morallehre ist der Zwang der die Subjekte aus der Menschheit, der Gemeinschaft vernünftiger Wesen ausschließt, indem sie diejenigen, die solchem Zwang sich widersetzen, zu »tollen Hunden« erklärt. Die Unterwerfung der Angeklag-
50 ten der Moskauer Schauprozesse unter Anklage und Gericht war der verzweifelte Versuch, sich nicht aus der Menschheit, aus der Gemeinschaft vernünftiger Wesen ausschließen zu lassen, dem Ankläger und dem Gericht hingegen kam es darauf an, die Angeklagten moralisch

zu vernichten. Das politische Urteil, das den Zwang affirmierte, wurde ersetzt durch den Appell ans Ressentiment, das den Mob als Manövriermasse des Politbüros bereitstellen sollte. Rechtlich ist solch ein Verfahren widersinnig, denn die moralische Vernichtung der Subjekte negiert zugleich die Zurechenbarkeit der Handlungen. Die Opposition gleich den Schrecken der Psychiatrie auszuliefern ist dann die logische Konsequenz. Soweit die Anmerkung.

Kant begründet die Notwendigkeit eines strikten, also völlig äußeren Rechts, die Legalisierung des Zwangs, mit der Forderung nach logischer Konsistenz des Rechts.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Einleitung in die Rechtslehre. Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht (*ius aequivocum*), in: Kants Werke Bd. 6, S. 233 f.¹⁾

„Mit jedem Recht in enger Bedeutung (*ius strictum*) ist die Befugnis zu zwingen verbunden. Aber man denkt sich noch ein Recht im weiteren Sinne (*ius latum*), wo die Befugnis zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. – Dieser, wahren oder vorgeblichen, Rechte sind nun zwei: die Billigkeit und das Notrecht; von denen die erste ein Recht ohne Zwang, das zweite einen Zwang ohne Recht annimmt, und man wird leicht gewahr, diese Doppelsinnigkeit beruhe eigentlich darauf, daß es Fälle eines bezweifelten Rechts gibt, zu deren Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann.

I. Die Billigkeit (*aequitas*).

Die Billigkeit (objektiv betrachtet) ist keinesweges ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug getan werden könne. Der in einer auf gleiche Vorteile eingegangenen Maskopei dennoch mehr getan, dabei aber wohl gar durch Unglücksfälle mehr verloren hat, als die übrigen Glieder, kann nach der Billigkeit von der Gesellschaft mehr fordern, als bloß zu gleichen Teilen mit ihnen zu gehen. Allein nach dem eigentlichen (strikten) Recht, weil, wenn man sich in seinem Fall einen Richter denkt, dieser keine bestimmte Angaben (*data*) hat, um, wie viel nach dem Kontrakt ihm zukomme, auszumachen, würde er mit seiner Forderung abzuweisen sein. Der Hausdiener, dem sein bis zu Ende des Jahres laufender Lohn in einer binnen der Zeit verschlechterten Münzsorte bezahlt wird, womit er das nicht ausrichten kann, was er bei Schließung des Kontrakts sich dafür anschaffen konnte, kann, bei gleichem Zahlwert, aber ungleichem Geldwert, sich nicht auf sein Recht berufen, deshalb schadlos gehalten zu werden, sondern nur die Billigkeit zum Grunde aufrufen (eine stumme Gottheit, die nicht gehört werden kann); weil nichts hierüber im Kontrakt bestimmt war, ein Richter aber nach unbestimmten Bedingungen nicht sprechen kann."

— Es gilt der Vertrag, den jemand mit einem anderen schließt, nicht die Absicht, die Erwartung von Gewinn, aus der er ihn schloß. Wenn jeder den Vertrag, der ihm nicht den erwarteten Vorteil bringt, brechen könnte mit dem Argument, hätte ich gewußt, daß die Sache so für mich ausgeht, so hätte ich den Vertrag erst garnicht geschlossen, dann wäre kein Vertrag mehr zu sichern. Verträge zu sichern ist aber gerade die Funktion des bürgerlichen Rechts. In dem Vertrag begeben sich die Kontrahenten freiwillig der Freiheit der Willkür, indem sie diese wechselseitig verbinden. Die Erwartung, daß beide von dem Vertrag profitieren ist der subjektive Grund des Vertragsverhältnisses, dem der objektive Vorteil der Kooperation vor individueller oder familiärer Subsistenzwirtschaft vorausliegt. Daß überhaupt beide Vertragsschließenden einen Vorteil von dem Vertrag haben können, daß also ein Vertrag kein Nullsummenspiel ist, hat eben die Voraussetzung, daß die Kooperation, ein Allgemeines, den Vor-

105 rang hat vor dem Individuellen. Deswegen lassen subjektive Erwartungen, die mit dem Vertrag sich verbinden, nicht einklagen, denn die Kooperation ist Bedingung des Vertrags, nicht seine Folge.

110 Modell: Jemand schließt einen Vertrag, erkrankt, was nicht vorauszusehen war, und ist der Krankheit wegen nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so haftet er, unverschuldet, doch für alle Schäden, die dem Kontrahenten aus der Nichterfüllung des Vertrags entstehen. Das ist zwar unbillig, aber notwendig, denn sonst würden alle Vertragsverhältnisse zur Disposition gestellt. Hier hängt auch die Abwehr der Forderung nach Billigkeit mit der Abwehr der Forderung nach einem Notrecht zusammen, denn das Recht macht zwar vor der physischen, nicht
115 aber vor der bürgerlichen Existenz halt, und niemand kann auf Erhalt seiner bürgerlichen Existenz klagen. Könnte jeder auf Erhalt seiner bürgerlichen Existenz klagen, so müßten alle, die in der Konkurrenz ökonomisch untergehen, doch als wirtschaftende Subjekte erhalten, alimentiert werden. Nun bleibt, bei einem Konkurs, das Eigentum sachlich erhalten, es geht nur an einen anderen Eigentümer über, der nun in der Kooperation unter Bedingungen der
120 Konkurrenz sich ökonomisch bewähren kann. Der Ausschluß von Billigkeit und Notrecht bestätigt dann formal die Trennung von Eigentümer und Funktion des Eigentums.

Die Konkurrenz ist nicht notwendig mit der Kooperation verbunden. Historisches Modell: Privilegien, die vor der Konkurrenz schützten, also schon negativ auf die Konkurrenz bezogen
125 waren. Privilegien entsprechen nicht dem Sittengesetz.

Kooperation unter Bedingungen der Konkurrenz aber mit dem Recht, genauer, mit dem strikten Recht, notwendig verbunden, denn die sachlich kooperierenden sind ökonomisch Kontrahenten, Gegner, die um Anteile an dem gemeinsamen Vorteil konkurrieren und die Schwäche
130 des jeweils anderen erbarmungslos ausnutzen. Das ist plausibel, aber der Absicht des Kantischen Versuchs, das Recht aus dem Sittengesetz, also a priori, zu begründen, entgegengesetzt.

Also zunächst die Begründung bei Kant, MdS, S. 246 f [→ 4. Vorlesung]

135 -----
1) Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung in die Rechtslehre, in: Kants Werke Bd. 6, S. 232 - 236

§ E.

140 [232] „Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen Wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden.

Dieser Satz will so viel sagen, als: das Recht darf nicht als aus zwei Stücken, nämlich der
145 Verbindlichkeit nach einem Gesetze und der Befugnis dessen, der durch seine Willkür den andern verbindet, diesen dazu zu zwingen, zusammengesetzt gedacht werden, sondern man kann den Begriff des Rechts in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit unmittelbar setzen. So, wie nämlich das Recht überhaupt nur das zum Objekte hat, was in Handlungen äußerlich ist, so ist das strikte Recht, nämlich das, dem nichts Ethisches beigemischt ist, dasjenige, welches keine andern Bestimmungsgründe der Willkür als bloß die äußern fordert; denn alsdenn ist es rein und mit keinen
150 Tugendvorschriften vermengt. Ein striktes (enges) Recht kann man also nur das völlig äußere nennen. Dieses gründet sich nun zwar auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem Gesetze, aber die Willkür darnach zu bestimmen darf und kann es, wenn es rein sein soll, sich auf dieses Bewußtsein als Triebfeder nicht berufen, sondern fußt sich deshalb
155 auf dem Prinzip der Möglichkeit eines äußeren Zwanges, der mit der Freiheit von jedermann

nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann. – Wenn also gesagt wird: ein Gläubiger hat ein Recht, von dem Schuldner die Bezahlung seiner Schuld zu fordern, so bedeutet das nicht, er kann ihm zu Gemüte führen, daß ihn seine Vernunft selbst zu dieser Leistung verbinde, sondern ein Zwang, der jedermann nötigt, dieses zu tun, kann gar wohl mit jedermanns Freiheit, also auch mit der seinigen, nach einem allgemeinen äußeren Gesetze zusammen bestehen: Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten also einerlei.

Das Gesetz eines mit jedermanns Freiheit notwendig zusammenstimmenden wechselseitigen Zwanges, unter dem Prinzip der allgemeinen Freiheit, ist gleichsam die Konstruktion jenes Begriffs, d.i. Darstellung desselben in einer reinen Anschauung a priori, nach der Analogie der Möglichkeit freier Bewegungen der Körper unter dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung.

[233] So wie wir nun in der reinen Mathematik die Eigenschaften ihres Objekts nicht unmittelbar vom Begriffe ableiten, sondern nur durch die Konstruktion des Begriffs entdecken können, so ist's nicht sowohl der Begriff des Rechts, als vielmehr der, unter allgemeine Gesetze gebrachte, mit ihm zusammenstimmende durchgängig wechselseitige und gleiche Zwang, der die Darstellung jenes Begriffs möglich macht. Dieweil aber diesem dynamischen Begriffe noch ein bloß formaler, in der reinen Mathematik (z.B. der Geometrie) zum Grunde liegt: so hat die Vernunft dafür gesorgt, den Verstand auch mit Anschauungen a priori, zum Behuf der Konstruktion des Rechtsbegriffs, so viel möglich zu versorgen. – Das Rechte (rectum) wird, als das Gerade, teils dem Krummen, teils dem Schiefen entgegen gesetzt. Das erste ist die innere Beschaffenheit einer Linie von der Art, daß es zwischen zweien gegebenen Punkten nur eine einzige, das zweite aber die Lage zweier einander durchschneidenden oder zusammenstoßenden Linien, von deren Art es auch nur eine einzige (die senkrechte) geben kann, die sich nicht mehr nach einer Seite, als der andern hinneigt, und die den Raum von beiden Seiten gleich abteilt, nach welcher Analogie auch die Rechtslehre das Seine einem jeden (mit mathematischer Genauigkeit) bestimmt wissen will, welches in der Tugendlehre nicht erwartet werden darf, als welche einen gewissen Raum zu Ausnahmen (latitudinem) nicht verweigern kann. – Aber, ohne ins Gebiet der Ethik einzugreifen, gibt es zwei Fälle, die auf Rechtsentscheidung Anspruch machen, für die aber keiner, der sie entscheide, ausgefunden werden kann, und die gleichsam in Epikurs Intermundia hingehören. – Diese müssen wir zuvörderst aus der eigentlichen Rechtslehre, zu der wir bald schreiten wollen, aussondern, damit ihre schwankenden Prinzipien nicht auf die festen Grundsätze der erstern Einfluß bekommen.

Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre.

Vom zweideutigen Recht (ius aequivocum).

Mit jedem Recht in enger Bedeutung (ius strictum) ist die Befugnis zu zwingen verbunden. Aber man denkt sich noch ein Recht im

[234] weiteren Sinne (ius latum), wo die Befugnis zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. – Dieser, wahren oder vorgeblichen, Rechte sind nun zwei: die Billigkeit und das Notrecht; von denen die erste ein Recht ohne Zwang, das zweite einen Zwang ohne Recht annimmt, und man wird leicht gewahr, diese Doppelsinnigkeit beruhe eigentlich darauf, daß es Fälle eines bezweifelten Rechts gibt, zu deren Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann.

I. Die Billigkeit (aequitas).

Die Billigkeit (objektiv betrachtet) ist keinesweges ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß ihm die für den Richter erforderlichen

210 Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel, oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug getan werden könne. Der in einer auf gleiche Vorteile eingegangenen Maskopei dennoch mehr getan, dabei aber wohl gar durch Unglücksfälle mehr verloren hat, als die übrigen Glieder, kann nach der Billigkeit von der Gesellschaft mehr fordern, als bloß zu gleichen Teilen mit ihnen zu gehen. Allein nach dem eigentlichen (strikten) Recht, weil, wenn man sich in seinem Fall einen Richter denkt, dieser keine bestimmte Anga-
 215 ben (data) hat, um, wie viel nach dem Kontrakt ihm zukomme, auszumachen, würde er mit seiner Forderung abzuweisen sein. Der Hausdiener, dem sein bis zu Ende des Jahres laufender Lohn in einer binnen der Zeit verschlechterten Münzsorte bezahlt wird, womit er das nicht ausrichten kann, was er bei Schließung des Kontrakts sich dafür anschaffen konnte, kann, bei gleichem Zahlwert, aber ungleichem Geldwert, sich nicht auf sein Recht berufen, deshalb
 220 schadlos gehalten zu werden, sondern nur die Billigkeit zum Grunde aufrufen (eine stumme Gottheit, die nicht gehört werden kann); weil nichts hierüber im Kontrakt bestimmt war, ein Richter aber nach unbestimmten Bedingungen nicht sprechen kann.

Hieraus folgt auch, daß ein Gerichtshof der Billigkeit (in einem Streit anderer über ihre
 225 Rechte) einen Widerspruch in sich schließe. Nur da, wo es die eigenen Rechte des Richters betrifft, und in dem, worüber

[235] er für seine Person disponieren kann, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben; z.B. wenn die Krone den Schaden, den andre in ihrem Dienste erlitten haben, und den sie zu vergüten angefleht wird, selber trägt, ob sie gleich, nach dem strengen Rechte, diesen Ausspruch unter der Vorschützung, daß sie solche auf ihre eigene Gefahr übernommen haben, abweisen könnte.

Der Sinnspruch (dictum) der Billigkeit ist nun zwar: »das strengste Recht ist das größte Unrecht« (summum ius summa iniuria); aber diesem Übel ist auf dem Wege Rechtsens nicht ab-
 235 zuhelfen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese für das Gewissensgericht (forum poli) allein gehört, dagegen jede Frage Rechtsens vor das bürgerliche Recht (forum poli) gezogen werden muß.

II. Das Notrecht (ius necessitatis)

240 Dieses vermeinte Recht soll eine Befugnis sein, im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Lebens, einem anderen, der mir nichts zu Leide tat, das Leben zu nehmen. Es fällt in die Augen, daß hierin ein Widerspruch der Rechtslehre mit sich selbst enthalten sein müsse – denn es ist hier nicht von einem ungerechten Angreifer auf mein Leben, dem ich durch Be-
 245 raubung des seinen zuvorkomme (ius inculpatæ tutelæ), die Rede, wo die Anempfehlung der Mäßigung (moderamen) nicht einmal zum Recht, sondern nur zur Ethik gehört, sondern von einer erlaubten Gewalttätigkeit gegen den, der keine gegen mich ausübte.

Es ist klar: daß diese Behauptung nicht objektiv, nach dem, was ein Gesetz vorschreiben,
 250 sondern bloß subjektiv, wie vor Gericht die Sentenz gefällt werden würde, zu verstehen sei. Es kann nämlich kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkennt, der im Schiffbruche, mit einem andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, worauf er sich gerettet hat, wegstieße, um sich selbst zu retten. Denn die durchs Gesetz ange-
 255 drohte Strafe könnte doch nicht größer sein, als die des Verlusts des Lebens des ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung gar nicht haben; denn die Bedrohung mit einem Übel, was noch ungewiß ist (dem Tode durch den richterlichen Ausspruch), kann die Furcht vor dem Übel, was gewiß ist (nämlich dem Ersaufen), nicht überwiegen. Also ist die Tat der gewalttätigen

260 [236] Selbsterhaltung nicht etwa als unsträflich (*inculpabile*), sondern nur als unstrafbar (*inpunibile*) zu beurteilen und diese subjektive Straflosigkeit wird, durch eine wunderliche Verwechslung, von den Rechtslehrern für eine objektive (Gesetzmäßigkeit) gehalten.

265 Der Sinnspruch des Notrechts heißt: »Not hat kein Gebot (*necessitas non habet legem*)«; und gleichwohl kann es keine Not geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte.

270 Man sieht: daß in beiden Rechtsbeurteilungen (nach dem Billigkeits- und dem Notrechte) die Doppelsinnigkeit (*aequivocatio*) aus der Verwechslung der objektiven mit den subjektiven Gründen der Rechtsausübung (vor der Vernunft und vor einem Gericht) entspringt, da dann, was jemand für sich selbst mit gutem Grunde für Recht erkennt, vor einem Gerichtshofe nicht Bestätigung finden, und, was er selbst an sich als unrecht beurteilen muß, von eben demselben Nachsicht erlangen kann; weil der Begriff des Rechts in diesen zwei Fällen nicht in einerlei Bedeutung ist genommen worden."

[1. Heft, S. 18r - 24r]

[Kein Typoskript → hier nur schriftlich formulierte Rede]

5 Kant schreibt: „eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür an sich (objektiv) herrenlos (res nullius) werden müßte, ist rechtswidrig" (Kant, Die Metaphysik der Sitten, in: Kants Werke Bd. 6, S. 246).

10 Vom Recht ist bis dahin nur das allgemeine Prinzip des Rechts, das Sittengesetz bekannt. Wird nun gesagt, es sei rechtswidrig, wenn ein Gegenstand der Willkür herrenlos sei, dann wäre das nur zu begründen, wenn die Herrenlosigkeit des Gegenstands der Willkür gegen das Sittengesetz verstieße. Wieso soll nun die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nicht nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen können, wenn es Gegenstände der Willkür gibt, die herrenlos sind, oder, wessen Recht wird lädiert, wenn ich im Staatsforst Pilze sammle? Es besteht die Möglichkeit, sich die Gegenstände der Willkür zum Zwecke ihres Gebrauchs sich anzueignen, und nach der Aneignung sind sie nicht mehr herrenlos, aber die bloße Möglichkeit der Aneignung führt nicht notwendig auf die Wirklichkeit der Aneignung, somit ist keine Notwendigkeit der Aneignung. Folgen muß also die Begründung der Notwendigkeit der Aneignung. Jeder technisch-praktische Gebrauch eines Gegenstandes der Willkür schließt ein, daß dieser Gegenstand physisch in Besitz genommen wird, denn niemand kann einen Schraubenschlüssel gebrauchen ohne ihn in die Hand zu nehmen.

20 Die Unmöglichkeit, einen Gegenstand in Besitz zu nehmen, schlosse diesen Gegenstand von jedem technisch-praktischen Gebrauch aus. Nun soll der Ausschluß des Gebrauchs der Gegenstände der Willkür selbst ausgeschlossen werden. Das geht, so Kant, in allgemeiner Form nur, wenn die Herrenlosigkeit der Gegenstände der Willkür prinzipiell ausgeschlossen ist. Der Gebrauch eines Gegenstandes der Willkür sei kontingent, die formale Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs sei aber nicht kontingent.

25

Kant, a.a.O., 1. Teil. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. § 2. Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft, S. 246 (1):

30 „Denn ein Gegenstand meiner Willkür ist etwas, was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe. Sollte es nun doch rechtlich schlechterdings nicht in meiner Macht stehen, d.i. mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz nicht zusammen bestehen können (unrecht sein), Gebrauch von demselben zu machen: so würde die Freiheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben, dadurch,

35 daß sie brauchbare Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauchs setzte: d.i. diese in praktischer Rücksicht vernichtete, und zur res nullius machte; obgleich die Willkür, formaliter, im Gebrauch der Sachen mit jedermanns äußeren Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmte. – Da nun die reine praktische Vernunft keine andere als formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde legt, und also von der Materie der Willkür, d.i. der übrigen Beschaffenheit des Objekts, wenn es nur ein Gegenstand der Willkür ist, abstrahiert,

40 so kann sie in Ansehung eines solchen Gegenstandes kein absolutes Verbot seines Gebrauchs enthalten, weil dieses ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst sein würde."

— Die Möglichkeit des Gebrauchs eines Gegenstandes und der wirkliche Gebrauch des Gegenstandes sollen vermittelt sein nicht durch die Notwendigkeit des Gebrauchs sondern durch die Notwendigkeit der rechtlichen Aneignung des Gegenstandes. Das ist ein Fall der metabasis eis allo genos, des Übergehens zu einem anderen Gegenstand. Für den Gegenstand der Willkür ergibt sich aus der Möglichkeit des Gebrauchs nicht die Notwendigkeit des Gebrauchs, die Möglichkeit Fahrrad zu fahren zwingt nicht dazu, das Fahrrad auch unablässig zu benutzen. Nun ist die Möglichkeit des technisch-praktischen Gebrauchs eingeschränkt, sondern der Gegenstand muß zur Disposition stehen in der Form: Ich werde ihn dann (in der Zukunft) gebrauchen wollen. Das erzwingt die Unterscheidung zwischen dem Gegenstand,

50

den ich in meiner Gewalt habe, und dem Gegenstand, der für mich disponibel, verfügbar ist. Oder den ich, wie Kant schreibt, in meiner Macht habe.

55

Kant, a.a.O., S. 246 (2):

60

„Ein Gegenstand meiner Willkür aber ist das, wovon beliebigen Gebrauch zu machen ich das physische Vermögen habe, dessen Gebrauch in meiner Macht (potentia) steht: wovon noch unterschieden werden muß, denselben Gegenstand in meiner Gewalt (in potestatem meam redactum) zu haben, welches nicht bloß ein Vermögen, sondern auch einen Akt der Willkür voraussetzt. Um aber etwas bloß als Gegenstand meiner Willkür zu denken, ist hinreichend, mir bewußt zu sein, daß ich ihn in meiner Macht habe. – Also ist es eine Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv-mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln.“

65

— Aus der Möglichkeit des Gebrauchs wird die Disponibilität für den Gebrauch, und wenn die ausgeschlossen sei, sei auch die Möglichkeit des Gebrauchs ausgeschlossen. Das ist soweit richtig, wie der wirkliche Gebrauch, die physische Gewalt über einen Gegenstand, den möglichen Gebrauch, die Macht über den Gegenstand voraussetzt, aber Kant geht weiter und sagt, Macht über den Gegenstand habe ich nur, wenn ich alle anderen verbinden kann, sich des Gebrauchs dieses Gegenstandes zu enthalten.

70

Kant, a.a.O., S. 247 (3):

75

„Man kann dieses Postulat ein Erlaubnisgesetz (lex permissiva) der praktischen Vernunft nennen, was uns die Befugnis gibt, die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten: nämlich allen andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir zuerst sie in unseren Besitz genommen haben. Die Vernunft will, daß dieses als Grundsatz gelte, und das zwar als praktische Vernunft, die sich durch dieses ihr Postulat a priori erweitert.“

80

— Diese Behauptung ist schon durch die Existenz von öffentlichen Bibliotheken widerlegt. Es ist darüber hinaus moralisch wie rechtlich verboten, das, was allen zugänglich ist, in den andere ausschließenden Privatbesitz zu nehmen, d.h. aus einer öffentlichen Bibliothek zu klauen. Zwar können nicht gut zwei zur selben Zeit dasselbe Buch lesen, aber daß die Bücher für den individuellen Gebrauch zur Disposition gestellt werden läßt anders, durch eine Bibliotheksordnung etwa, sich regeln als durch den alle anderen ausschließenden Privatbesitz an diesen Gegenständen.

85

90

Anmerkung 1.) Diese Kritik an Kant sagt nichts darüber, ob und wenn, in welchem Umfang Privatbesitz vernünftig sein kann. Viele Konflikte lassen sich vermeiden, wenn Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sich in Privatbesitz befinden, es geht ausschließlich darum, zu zeigen, daß die Kantsche Behauptung, der Privatbesitz sei die notwendige Bedingung des praktischen Gebrauchs eines Gegenstandes der Willkür, nicht zwingend zu begründen ist.

95

Anmerkung 2.) Die Kantsche Unterscheidung zwischen physischer Gewalt und Macht ist triftig (wohlbegründet). Jede Reproduktion, die nicht durch den Naturprozeß vollständig bestimmt ist, setzt eine Distanz zu diesem Prozeß voraus, die es ermöglicht, zu planen, also etwas als Gegenstand der Willkür sich vorzustellen (Kant schreibt: zu denken), das als Gegenstand hier und jetzt nicht gegenwärtig ist. Solche Planung wäre ohne Macht über die Gegenstände gegenstandslos, ein leeres Spiel der Einbildungskraft. Solche Macht über Gegenstände

100

der Willkür ist: 1.) Notwendige Bedingung der Zivilisation, 2.) Notwendige Bedingung des Privatbesitzes.

Daß die Macht notwendige Bedingung von Zivilisation und Privatbesitz ist, heißt noch nicht, daß der Privatbesitz selbst eine notwendige Bedingung der Zivilisation ist. Das aber behauptet Kant. Die Behauptung wäre zu beweisen, wenn die Macht der zureichende Grund für Zivilisation wäre. Nun setzt aber der Privatbesitz die Zivilisation voraus, nicht aber die Zivilisation den Privatbesitz, denn notwendige Bedingungen sind keine zureichenden Gründe. Die von Kant bei der Deduktion des Rechts benutzte Vorstellung der Einheit von technisch-praktischer und moralisch-praktischer Freiheit ist ein Stück bürgerlicher Ideologie, die behauptet, nur die bürgerliche Ordnung des Eigentums sei verträglich mit dem Sittengesetz und der Zivilisation. Soweit die Anmerkungen.

Die Trennung von Gewalt und Macht ist konstitutiv für die Unterscheidung von physischem Besitz und dem was Kant intelligiblen Besitz nennt und was in der Sprache des bürgerlichen Rechts Eigentum heißt.

Kant, a.a.O., § 3 und § 4. a), S. 247 f:

§ 3. „Im Besitze eines Gegenstandes muß derjenige sein, der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will; denn wäre er nicht in demselben: so könnte er nicht durch den Gebrauch, den der andere ohne seine Einwilligung davon macht, lädiert werden; weil, wenn diesen Gegenstand etwas außer ihm, was mit ihm gar nicht rechtlich verbunden ist, affiziert, ihn selbst (das Subjekt) nicht affizieren und ihm unrecht tun könnte.“

§ 4. „Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein. Der äußeren Gegenstände meiner Willkür können nur drei sein: 1) eine (körperliche) Sache außer mir; 2) die Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat (praestatio); 3) der Zustand eines anderen in Verhältnis auf mich: nach den Kategorien der Substanz, Kausalität, und Gemeinschaft zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen.

a) Ich kann einen Gegenstand im Raume (eine körperliche Sache) nicht mein nennen, außer wenn, obgleich ich nicht im physischen Besitz desselben bin, ich dennoch in einem anderen wirklichen (also nichtphysischen) Besitz desselben zu sein behaupten darf. – So werde ich einen Apfel nicht darum mein nennen, weil ich ihn in meiner Hand habe (physisch besitze), sondern nur, wenn ich sagen kann: ich besitze ihn, ob ich ihn gleich aus meiner Hand, wohin es auch sei, gelegt habe; imgleichen werde ich von dem Boden, auf den ich mich gelagert habe, nicht sagen können, er sei darum mein; sondern nur, wenn ich behaupten darf, er sei immer noch in meinem Besitz, ob ich gleich diesen Platz verlassen habe. Denn der, welcher mir im erstern Falle (des empirischen Besitzes) den Apfel aus der Hand winden, oder mich von meiner Lagerstätte wegschleppen wollte, würde mich zwar freilich in Ansehung des inneren Meinen (der Freiheit), aber nicht des äußeren Meinen lädieren, wenn ich nicht, auch ohne Inhabung, mich im Besitz des Gegenstandes zu sein behaupten könnte; ich könnte also diese Gegenstände (den Apfel und das Lager) auch nicht mein nennen.“

— Der intelligible Besitz, die Macht über einen Gegenstand der Willkür, ist zunächst nur eine negative Bestimmung: Ich kann alle anderen verbinden, sich des Gebrauchs des Gegenstandes der Willkür, der sich in meiner Macht befindet, zu enthalten, es sei denn, ich habe meine Einwilligung dazu gegeben. Ohne diese letzte Einschränkung gäbe es das Eigentum nur in den Grenzen, auf die der physische Besitz beschränkt bleibt, denn alles, was ich nicht selbst bearbeiten kann, was aber der Bearbeitung durch andere entzogen ist, weil ich die verbunden habe, sich des Gebrauchs der Gegenstände zu enthalten, wäre damit allen Gebrauchs beraubt.

Die Einwilligung in den Gebrauch der Sache in meinem Auftrag macht mich zum Herrn über die Freiheit der Willkür dessen, dem ich den Gebrauch der Sache, die in meiner Macht steht, erlaube, und zwar in den Grenzen erlaube, die ich setze. Seine Leistung gehört deswegen zu meiner Habe.

160

Kant, a.a.O., § 4. b), S. 248:

165

§ 4. „b) Ich kann die Leistung von etwas durch die Willkür des andern nicht mein nennen, wenn ich bloß sagen kann, sie sei mit meinem Versprechen zugleich (*pactum re initum*) in meinen Besitz gekommen, sondern nur, wenn ich behaupten darf, ich bin im Besitz der Willkür des andern (diesen zur Leistung zu bestimmen), obgleich die Zeit der Leistung noch erst kommen soll; das Versprechen des letzteren gehört demnach zur Habe und Gut (*obligatio activa*) und ich kann sie zu dem Meinen rechnen, aber nicht bloß, wenn ich das Versprochene (wie im ersten Falle) schon in meinem Besitz habe, sondern auch, ob ich dieses gleich noch nicht besitze. Also muß ich mich, als von dem auf Zeitbedingung eingeschränkten, mithin vom empirischen Besitze unabhängig, doch im Besitz dieses Gegenstandes zu sein denken können.“

170

175

— Privateigentum über die Grenzen hinaus, die der physischen Aneignung gesetzt sind, bedingen, wenn herrenlose Gegenstände zuvor ausgeschlossen sind, die Macht über die Freiheit der Willkür anderer, also die Lohnarbeit von Nichteigentümern. Die Abschnitte a) und b) hängen dann zusammen, wenn es Nichteigentümer gibt, weil dann die Eigentümer über die Bedingungen der Existenz der Nichteigentümer verfügen. Die versprochene Leistung ist mögliche Leistung, also aktualisierbare Fähigkeit zur Leistung, sie ist Arbeitskraft (nicht Arbeit). Die von Marx erst spät getroffene Unterscheidung von Arbeitskraft und Arbeit ist bei Kant schon bestimmt: Arbeitskraft ist die Freiheit der Willkür, die unter der Macht dessen steht, dem sie versprochen ist. Der Grund des Versprechens ist bei Kant nicht angegeben, läßt aber aus dem Eigentum, das nicht begrenzt ist durch die physische Inbesitznahme, sich erklären.

180

[1. Heft, S. 25r - 31r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Kant schreibt, wenn es unrecht wäre, Gegenstände im Besitz zu haben, so wären die Gegenstände, die nicht im Besitz sich befänden, jeder Möglichkeit des Gebrauchs entzogen. Er begründet die Möglichkeit, einen Gegenstand als das Meine zu haben, damit, daß er behauptet, ohne die Möglichkeit, einen Gegenstand als das Meine zu haben, seien die Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauchs gesetzt. Da es nun widersinnig sei, brauchbare Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauchs zu setzen, so müsse erlaubt sein, diese brauchbaren Gegenstände sich anzueignen. Das aber, was brauchbare Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauchs soll setzen können, wäre das Sittengesetz ohne das Postulat, das es a priori zu dem Begriffe des bürgerlichen Privatrechts erweitert {in dem dann die Möglichkeit vorhanden ist, etwas als das Meine zu haben}. Würden durch das Sittengesetz brauchbare Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauchs gesetzt, so ließe das auch den Rückschluß zu, das Sittengesetz sei widersinnig, stimme nicht mit den Notwendigkeiten der Reproduktion der Subjekte überein {die ihr Handeln nach ihm ausrichten sollen}. Das ist für Kant ausgeschlossen, denn das Sittengesetz bestimmt jedes Handeln als eines, das auf andere bezogen ist, insofern, als alle Handlungen dann miteinander kompatibel, verträglich sind, wenn sie dem Sittengesetz gemäß sind. Das Sittengesetz ist dann die Bedingung der Koexistenz und der Verschränkung von Handlungen, es ist konstitutiv für das kollektive Handeln. Sofern die Notwendigkeiten der Reproduktion der Subjekte nur durch kollektives Handeln erfüllt werden können, kann nach Kant das Sittengesetz gar nicht den Notwendigkeiten der Reproduktion widersprechen. Das Argument erledigt auch den Einwand, eine Sache zu gebrauchen ohne es sich angeeignet oder die Einwilligung des Eigentümers zum Gebrauch der Sache erhalten zu haben, verbiete diesen Gebrauch zwar moralisch-praktisch ohne ihn technisch-praktisch zu behindern, denn wenn das Sittengesetz die konstitutive Bedingung der Möglichkeit kollektiven Handelns ist, dieses aber notwendig zur Reproduktion, dann entfällt die Differenz von moralisch-praktisch und technisch-praktisch.

Eine terminologische Anmerkung: Statt kollektives Handeln ließe auch gemeinschaftliches Handeln sich sagen, doch hat im Deutschen der Terminus Gemeinschaft Konnotationen, die über die gemeinsame Verfolgung eines Zwecks hinausgehen. {Konnotationen heißt einfach Sachen, die mitbedeutet werden. Zum Beispiel wird durch die Wörter Klepper und Ross dasselbe bezeichnet, nämlich ein Pferd, oder, die Denotation der Begriffe Klepper und Ross ist Pferd. Gleichzeitig gibt es aber zu Klepper die Konnotation dürr, zu Ross die Konnotation stolz. Es ist also in den Begriffen etwas mitgesetzt, was auf die reine Bezeichnung eines Gegenstandes oder einer Art von Gegenständen sich nicht reduzieren läßt.} Gemeinschaftlichkeit wird in diesen Konnotationen selbst zum Zweck, beansprucht wechselseitige emotionale Nähe und konstituiert ein »wir«, das durchweg repressiv auf Abweichungen reagiert. Idealtypisch für die Gemeinschaften sind die Volksgemeinschaften, die nicht nur auf dem Balkan ihre gemeinsame Maxime in dem Gebot sehen, sich wechselseitig abzuschlachten. Wo Leute vor nationaler Begeisterung öffentlich in die Hose machen, ist die ethnische Säuberung nicht weit, und der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei ruft öffentlich dazu auf, an der Gestaltung solcher ethnischen Säuberung mitzuwirken, weil sonst {dieses Bedürfnis nach ethnischer Säuberung} sie andere Mehrheiten suchen werde. Ich lasse es also lieber bei den Bedingungen der Möglichkeit kollektiven technisch-praktischen Handelns. {Wenn Sie Literatur zu »Gemeinschaft und Gesellschaft« (1887) suchen, kann ich Ihnen empfehlen: Ferdinand Tönnies, der ein Buch mit diesem Titel geschrieben hat, und wo dann die wohlige Wärme der Gemeinschaft gegen die Kälte gesellschaftlicher Beziehungen gesetzt ist. Die heutigen Alternativen wissen gar nicht, wie alt sie schon sind.} Soweit die Anmerkung.

Kant versucht, die Notwendigkeit der Erweiterung des Sittengesetzes zum Begriff des Rechts als Bedingung der Möglichkeit kollektiven technisch-praktischen Handelns zu deduzieren.

- Dem widerspricht die Erkenntnis, daß kollektives technisch-praktisches Handeln ohne Beachtung des Sittengesetzes und konstituieren des bürgerlichen Privatrechts möglich war, etwa unter den persischen Despoten in der Antike, in den mittelalterlichen Städten, unter dem französischen Absolutismus etc. {Also das sind nur drei Beispiele dafür, daß kollektives technisch-praktisches Handeln durchaus möglich war. Die Griechen haben sogar den Reichtum am persischen Hof dann bewundert.} Das führte zwar immer wieder zu leichtenträchtigen Konflikten, aber die schlossen die kollektive Einheit technisch-praktischen Handelns eher ein als aus, denn schon in der Antike konnten die Strategen die Einheit der militärischen Handlungen organisieren wie die Architekten die Einheit bautechnischer Handlungen. Beide, Strategen wie Architekten, wurden sogar zu Modellen der absoluten Einheit der Handlungen, die dann als Einheit der Handlung des Absoluten aufgefaßt wurde.
- {Da fehlte mir bei der Vorbereitung hier in Hannover ein Buch, in dem das steht. Und zwar steht das beim Irenäus »Gegen die Heiden«, wo als Modell der Handlungen des Absoluten wirklich der Architekt und der Strategie benannt wird. Ich hoffe, ich denke daran Ihnen das nächste Mal die Stelle vorzulesen.}
- Wäre die kollektive Einheit des Handelns nur unter dem Sittengesetz als der Bedingung seiner Möglichkeit {dieses Handelns} denkbar, so wäre alles kollektive Handeln a priori gut, es wäre ein irdisches Modell der Handlungen des Absoluten. Weil das aber nicht der Fall ist, bleibt es zunächst eine politische Forderung, die Bedingungen der Möglichkeit kollektiven Handelns so zu gestalten, daß es mit dem Sittengesetz kompatibel sind. Das sei, so Kant, nur denkbar, wenn das Sittengesetz a priori zum bürgerlichen Privat- und Staatsrecht zu erweitern sei. Dies Programm ist wesentlich bescheidener als die im § 2 der Metaphysik der Sitten anvisierte Begründung des Rechts aus den Bedingungen der Möglichkeit kollektiven Handelns. Gleichwohl ergeben sich auch aus der Durchführung des bescheideneren Programms Antinomien, die selbst nicht auf Denkfehlern beruhen, sondern auf einem affirmativen Begriff des Rechts. Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Definition des Begriffs des äußeren Mein und Dein. Die Definition des Begriffs des äußeren Mein und Dein ist der § 5 der Metaphysik der Sitten, also Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Erster Teil. Erstes Hauptstück.
- Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. 1. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben. § 5. Definition des Begriffs des äußeren Mein und Dein, in: Kants Werke Bd. 6, S. 248, 32 - 249, 11:
- „Die Namenerklärung, d. i. diejenige, welche bloß zur Unterscheidung des Objekts von allen anderen zureicht und aus einer vollständigen und bestimmten Exposition des Begriffs hervorgeht, würde sein: Das äußere Meine ist dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigen Gebrauch mich zu hindern Läsion (Abbruch an meiner Freiheit, die mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann) sein würde. ...“
- {Diese Namenerklärung ist keine Nominaldefinition {eine Nominaldefinition wäre: Schimmel heißt weißes Pferd} sondern Resultat der Exposition des Begriffs. Die Exposition des Begriffs eines äußeren Mein und Dein bestand ja darin, daß im Begriff des intelligiblen Besitzes alle empirischen Einschränkungen des physischen Besitzes negiert waren, so daß dann der intelligible Besitz nicht mehr das Verhältnis eines empirischen Subjektes zu den Gegenständen war, sondern sich auf das Verhältnis eines Rechtssubjektes zu anderen Rechtssubjekten bezog, die als empirische Subjekte sich des Gebrauchs eines Gegenstandes ohne Einwilligung des Eigentümers zu enthalten hatten. Diese Trennung des Rechtssubjekts vom empirischen Subjekt ist keine bloße Nominaldefinition sondern schon negative Bestimmung dessen, was Rechtssubjekte und was ihr Eigentum ist. Das durch die Verletzung seines Rechts

105 lädierte Rechtssubjekt ist ja nicht ein verletztes empirisches Subjekt, es hat also durch die Verletzung seines Rechts nicht physisch Prügel bezogen, sondern Lädierung des Rechts des Rechtssubjektes, alle anderen Subjekte zu verbinden, sich des Gebrauchs seines Eigentums zu enthalten. Gleich in den ersten beiden Sätzen der Sacherklärung des Begriffs des äußeren Mein und Dein wird das Problem flagrant (offenkundig, genauer: brennend). Da heißt es:

110 „Die Sacherklärung dieses Begriffs aber, d. i. die, welche auch zur Deduktion desselben (der Erkenntnis der Möglichkeit des Gegenstandes) zureicht, lautet nun so: Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, ob ich gleich nicht im Besitz desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin. – In irgend einem Besitz des äußeren
115 Gegenstandes muß ich sein, wenn der Gegenstand mein heißen soll; denn sonst würde der, welcher diesen Gegenstand wider meinen Willen affizierte, mich nicht zugleich affizieren, mithin auch nicht lädieren."

— Wie um alles in der Welt soll ich im Gebrauch eines Gegenstandes gestört werden können, der sich nicht in meinem physischen Besitz befindet, wo doch der Gebrauch des Gegenstandes ein physisches mithin ein empirisches Verhältnis von empirischem Subjekt und empirischem Gegenstand ist. Um überhaupt den Begriff des intelligiblen Besitzes zu begründen, muß Kant 1.) Die Schranken des physischen Besitzes negieren und 2.) Die metaphysische Objektivität der Gegenstände des intelligiblen Besitzes postulieren. Kant fährt im § 6 fort:

120 Kant, a.a.O., § 6. Deduktion des Begriffs des bloß rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes (possessio noumenon), S. 249, 30 - 250, 17:

130 „Die Frage: wie ist ein äußeres Mein und Dein möglich? löst sich nun in diejenige auf: wie ist ein bloß rechtlicher (intelligibler) Besitz möglich? und diese wiederum in die dritte: wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich? ..."

— {Intelligibler Besitz ist dann das, was später Eigentum heißt, also auch im bürgerlich-rechtlichen Sinne Eigentum heißt.}

135 „Alle Rechtssätze sind Sätze a priori, denn sie sind Vernunftgesetze (dictamina rationis). Der Rechtssatz a priori in Ansehung des empirischen Besitzes ist analytisch; denn er sagt nichts mehr, als was nach dem Satz des Widerspruchs aus dem letzteren folgt, daß nämlich, wenn ich Inhaber einer Sache (mit ihr also physisch verbunden) bin, derjenige, der sie wider meine
140 Einwilligung affiziert (z. B. mir den Apfel aus der Hand reißt), das innere Meine (meine Freiheit) affiziere und schmälere, mithin in seiner Maxime mit dem Axiom des Rechts im geraden Widerspruch stehe. Der Satz von einem empirischen rechtmäßigen Besitz geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus. ..."

145 — {Oder: Es kann etwas, was ich im physischen Besitz habe, mir nicht genommen werden, ohne daß Gewalt gegen mich ausgeübt wird, also ich als empirische Person lädiert werde. Das ist ja noch einzusehen.}

150 „Dagegen geht der Satz von der Möglichkeit des Besitzes einer Sache außer mir nach Absonderung aller Bedingungen des empirischen Besitzes im Raum und Zeit (mithin die Voraussetzung der Möglichkeit einer possessio noumenon) über jene einschränkende Bedingungen hinaus, und weil er einen Besitz auch ohne Inhabung als notwendig zum Begriffe des äußeren Mein und Dein statuiert, so ist er synthetisch, und nun kann es zur Aufgabe für die Vernunft dienen, zu zeigen, wie ein solcher sich über den Begriff des empirischen Besitzes erweiternde
155 Satz a priori möglich sei."

— Wäre diese Negation der Schranken des physischen Besitzes vollzogen, so wäre damit von den Schranken des empirischen Subjektes in Raum und Zeit abstrahiert, damit aber von den Bedingungen, unter denen uns Gegenstände als Erscheinungen {oder Gegenstände der Erfahrung} gegeben sind. Gegenstände des intelligiblen Besitzes sind dann überhaupt keine Gegenstände möglicher Erfahrung, also weniger als ein Traum, oder die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe muß revidiert werden, und der intelligible Besitz ist der an dem transzendentalen Gegenstand, der nicht mehr nur die formale Einheit der Erfahrung garantiert {also, wie Kant sagt, nichts anderes ist als die Einheit der Synthesis in dieser Erfahrung} sondern die Objektivität der Gegenstände der Erfahrung ganz unabhängig von den Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung metaphysisch begründet.

{Sonst gäbe es gar keinen Gegenstand, der Gegenstand des intelligiblen Besitzes sein könnte, denn dieser intelligible Besitz ist ja eben eingeschränkt auf die Bedingungen des physischen Innehabens, also des physischen Besitzes. Ist er aber nicht eingeschränkt auf die Bedingungen des physischen Besitzes, ist er nicht eingeschränkt auf Raum und Zeit, ist er nicht eingeschränkt auf Raum und Zeit, kann er eigentlich nur der intelligible Besitz an einem Noumenon sein. Kant gesteht das auch zu. Im vorigen Paragraphen hieß es nämlich: S. 249, 11 - 26.}

„Also muß zu Folge des § 4 ein intelligibler Besitz (*possessio noumenon*) als möglich vorausgesetzt werden, wenn es ein äußeres Mein oder Dein geben soll; der empirische Besitz (*Inhabung*) ist alsdenn nur Besitz in der Erscheinung (*possessio phaenomenon*), obgleich der Gegenstand, den ich besitze, hier nicht so, wie es in der transzendentalen Analytik geschieht, selbst als Erscheinung, sondern als Sache an sich selbst betrachtet wird; denn dort war es der Vernunft um das theoretische Erkenntnis der Natur der Dinge und, wie weit sie reichen könne, hier aber ist es ihr um praktische Bestimmung der Willkür nach Gesetzen der Freiheit zu tun, der Gegenstand mag nun durch Sinne, oder auch bloß den reinen Verstand erkennbar sein, und das Recht ist ein solcher reiner praktischer Vernunftbegriff der Willkür unter Freiheitsgesetzen. ...“

— {Nun habe ich die Möglichkeit. entweder zu sagen: Die Freiheit der Willkür nach allgemeinen Gesetzen konstituiert neben dem Gegenstand, der durch die Anwendung der Kategorien auf die formalen Bedingungen der Gegenstände der Erfahrung, auf die Sinnlichkeit konstituiert ist, noch einen metaphysischen Gegenstand, der Gegenstand des intelligiblen Besitzes sein kann. Nun würde aber dieser Begriff des metaphysischen Gegenstandes als Gegenstand des intelligiblen Besitzes *ad absurdum* geführt, wenn es bloß metaphysischer Gegenstand wäre, wenn es nicht zugleich metaphysische Bestimmung des empirischen Objektes wäre, so daß empirische Gegenstände, insofern als sie selbst in ihrer Objektivität begründet sind durch transzendente Gegenstände, mittelbar Gegenstände des intelligiblen Besitzes werden können, weil der Gegenstand des intelligiblen Besitzes, das transzendente Objekt, dann die Objektivität dieses empirischen Gegenstandes selbst begründet. Dann müßte Kant tatsächlich die Kritik der reinen Vernunft revidieren und transzendente Gegenstände, denen die Begriffe dieser Gegenstände entsprechen, nicht nur in der Funktion, die Einheit der Erfahrung zu garantieren, bestimmen, sondern als konstitutiv für die Gegenstände der Erfahrung selbst ansehen. Genau das zu tun, weigert er sich am Ende der Deduktion A und sagt, der Begriff der Sache, der transzendente Gegenstand, sei in allen Gegenständen möglicher Erfahrung dasselbe X, also nichts anderes als die transzendente Einheit der Apperzeption selbst. Daß das Argument windig ist, schon in der Deduktion A, ist zugestanden, hier muß es revidiert werden, denn sonst ließe sich ein Gegenstand des intelligiblen Besitzes gar nicht begründen, oder es ließe immer nur zu das Verhältnis empirischer Subjekte zu empirischen Gegenständen, also den physischen Besitz, und die Garantie des physischen Besitzes reichte nur soweit, wie jemand tatsächlich diesen Gegenstand physisch besitzt, so daß er ihm nur mit Gewalt genommen werden kann.}

„Eben darum sollte man auch billig nicht sagen: ein Recht auf diesen oder jenen Gegenstand, sondern vielmehr ihn bloß rechtlich besitzen; denn das Recht ist schon ein intellektueller Besitz eines Gegenstandes, einen Besitz aber zu besitzen, würde ein Ausdruck ohne Sinn sein.“

— Der bloße Begriff des intelligiblen Besitzes postuliert die Objektivität des Gegenstandes dieses Besitzes unabhängig von aller Erfahrung, und der Gegenstand des Besitzes ist überdies negativ auf die Gegenstände der Erfahrung bezogen, wenn diese Gegenstände ohne Einwilligung des Eigentümers empirisch zu gebrauchen rechtlich verboten ist. Der Gegenstand ist da, aber weder für mich, denn ich darf ihn nicht gebrauchen, noch für den Eigentümer, denn der ist selbst nicht da, wo der Gegenstand ist, also kann er ihn nicht gebrauchen. Für mich ist der Gegenstand so gut wie nichts, denn ich darf ihn nicht gebrauchen, und er ist für den Eigentümer so gut wie nichts, denn er kann ihn nicht gebrauchen.

{Also wird dieser Gegenstand dann genau außer aller Möglichkeit des Gebrauchs, die mit dem Sittengesetz verträglich ist, sich befinden, wird genau die res nullius, von der Kant ausgegangen ist, oder aber ich muß zugeben, daß Substanz nicht nur eine Kategorie der Relation ist, sondern daß Substanz etwas ist, wodurch die Gegenstände das werden, was sie sind, was aber nicht in der Erscheinung dieser Gegenstände aufgeht. In der Kantschen Terminologie wäre dann das, was bloß Funktion bei ihm ist (der transzendente Gegenstand) identisch mit dem Gegenstand des intelligiblen Besitzes als dem, was die Objektivität der Erscheinungen konstituiert, also mit dem Ding an sich. Oder: Das Ding an sich und der transzendente Gegenstand wären ein und dasselbe, und dies ein und dasselbe wäre Gegenstand des intelligiblen Besitzes. Dadurch bekommt die Kategorie Substanz wieder ihre alte metaphysische Bestimmung, die sie hatte, nämlich Substanz ist dasjenige, von dem etwas ausgesagt wird, das aber nicht von einem anderen ausgesagt werden kann, also genau dasjenige, was als Akzidens sich nicht darstellen läßt oder in den Akzidentien nicht darstellbar ist.}

[1. Heft, S. 32r - 37r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Die Gegenstände der Willkür teilt Kant ein nach den Kategorien der Relation: Substanz, Kausalität und Wechselwirkung. Sollen Rechtsätze Sätze a priori sein, weil sie Gesetze der Bestimmung der Freiheit der Willkür sind, dann können sie nicht durch irgendeine Rücksicht auf die Gegenstände der Willkür, die Gegenstände möglicher Erfahrung sind, eingeschränkt werden. Sie sind, als Gesetze der Kausalität aus Freiheit nur auf diese bezogen {was für Kant in der Kritik der reinen Vernunft heißt, die Möglichkeit, eine neue Kette von Ursachen und Wirkungen ganz von selbst anzufangen}. Streng genommen wäre das Rechtsverhältnis als ein Verhältnis von Rechtssubjekten auf das persönliche Recht beschränkt {weil nur das persönliche Recht unter der Kategorie der Kausalität steht}. Nun können aber diese Personen nur handeln, indem sie sich zugleich auf die Gegenstände außer ihnen beziehen. Die Existenz dieser Gegenstände ist dann erschlossen als Bedingung der Möglichkeit von Handlungen.

Anmerkung: Diese Konsequenz hat Fichte in seiner Rechtsphilosophie aus Kant gezogen {und seine Deduktion der Materie der Handlungen beruht gerade darauf, daß solche Handlungen nicht die in sich subsistierender Wesen sind}. Soweit die Anmerkung.

Nun ist die erste Bedingung der Möglichkeit einer Handlung die Existenz des Handelnden, und diese Existenz ist nicht a se, die Handelnden subsistieren nicht in sich sondern existieren in oder auf Anderem, aus dem sie ihre Subsistenzmittel beziehen.

Noch eine Anmerkung: Wenn der Nazarener vom Brot zu seinen Freunden gesprochen hat: eßt, es ist mein Leib, und vom Wein: trinkt, es ist mein Blut, so hat er sich als ihresgleichen, als einer, der sich wie sie von Anderem ernähren muß um existieren zu können, zu erkennen gegeben. Er hat nicht gesagt {wie die Protestanten behaupten}, das bedeutet das, woraus ich bin, sondern es ist das woraus ich bin. Die Transsubstantiation, die Verwandlung des Brotes in den Leib, ist dann schlichte Assimilation. Darauf, daß ER die Naturnotwendigkeit mit seinen Freunden teilt, gründet sich dann die Gemeinschaft endlicher intelligibler Wesen.

{Alles andere mit Verwandlung der Oblate in das Fleisch Christi ist fauler Zauber, der schön karikiert worden ist von einem Schweizer, der gesagt hat, und seinem Kardinal geschrieben hat, er sei Katholik und strenger Vegetarier, wie sich das vereinbaren ließe unter der Voraussetzung der Transsubstantiation, daß die Oblate tatsächlich das Fleisch Christi werde? So könne er doch als strenger Vegetarier nicht das Abendmahl nehmen. Er hat inzwischen, ich hab das Buch leider nicht, lauter solche Fragen seinem Kardinal gestellt und die Fragen veröffentlicht und die Antworten vom Kardinal veröffentlicht. Muß ein sehr lustiges Buch sein, dem Erzählen nach.}

Bis hier liegen zwei Bestimmungsstücke des Kantschen Begriffs des Rechts vor, es sind Freiheitsgesetze, die den Begriff des Rechts ausmachen, und es sind Bedingungen der Existenz der Rechtssubjekte vorausgesetzt. Freiheit und Bedingungen der Existenz der Subjekte der Freiheit sind offenbar heterogen, verschiedenen Ursprungs, denn die Subjekte haben die Bedingungen der Existenz nicht aus dem Nichts geschaffen. Es ließe sich vermuten, daß, je mehr die Bedingungen der Existenz aus der Arbeit selbst resultieren, umso weniger die anfängliche Heterogenität der Bedingungen der Existenz sich bemerkbar machte um am Ende fast ganz zu verschwinden. Das ist der Chiliasmus {der Autonomie} des bürgerlichen Rechts. Daß der in der Geschichte sich nicht mit dem bürgerlichen Recht erfüllte, liegt an der Konstruktion des dinglichen Rechts, dem Vermögen, andere von dem Eigentum an den Bedingungen der Produktion ihrer Subsistenzmittel auszuschließen. Folgerichtig bestimmt Kant den ersten intelligiblen Besitz als den an dem ursprünglichen Produktionsmittel, am Boden.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht. § 12. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein, in: Kants Werke Bd. 6, S. 261, 29 - 262, 10:

„Der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist in Ansehung alles Beweglichen auf demselben als Substanz, die Existenz des Letzteren {nämlich des Beweglichen auf dem Boden} aber nur als Inhärenz {oder als Akzidenz} zu betrachten, und so wie im theoretischen Sinne die Akzidenzen nicht außerhalb der Substanz existieren können, so kann im praktischen das Bewegliche auf dem Boden nicht das Seine von jemandem sein, wenn dieser nicht vorher als im rechtlichen Besitz desselben befindlich (als das Seine desselben) angenommen wird. ..."

— {Oder: Was zu dem Boden gehört, was auf ihm, in ihm, aus ihm wächst, ist Akzidenz des Bodens, und nur der kann sich im rechtlichen Besitz der Akzidentien wissen, der auch im rechtlichen Besitz des Bodens, dessen Akzidentien sie sind, sich befindet.}

„Denn setzt, der Boden gehöre niemandem an: so werde ich jede bewegliche Sache, die sich auf ihm befindet, aus ihrem Platze stoßen können {was mit älteren Bäumen so seine Schwierigkeit hätte, aber immerhin technisch möglich ist}, um ihn selbst einzunehmen, bis sie sich gänzlich verliert, ohne daß der Freiheit irgend eines Anderen, der jetzt gerade nicht Inhaber desselben ist, dadurch Abbruch geschieht; alles aber, was zerstört werden kann, ein Baum, Haus u. s. w., ist (wenigstens der Materie nach) beweglich, und wenn man die Sache, die ohne Zerstörung ihrer Form nicht bewegt werden kann, ein Immobile nennt, so wird das Mein und Dein an jener nicht von der Substanz, sondern dem ihr Anhängenden verstanden, welches nicht die Sache selbst ist."

— {Oder: Die Sache selbst, durch Substanz bezeichnet hier, ist nicht das, was ihr in irgendeiner Weise inhäriert, ist nicht der Baum, der auf Grund und Boden wächst, sondern nur Grund und Boden selbst.}

Nun verfügt der, der über die gegenständlichen Bedingungen der Produktion von Subsistenzmitteln verfügt, damit zugleich über die Existenz derer, deren Subsistenzmittel es sind. Das dingliche Recht schließt dann immer ein Herrschaftsverhältnis ein {nämlich genau dann, wenn es über das Eigentum an den Mitteln der Produktion der Subsistenzmittel, insbesondere über das Eigentum an Grund und Boden, verfügt}. Derjenige, der nicht Eigentümer von Produktionsmitteln zur Produktion von Subsistenzmitteln ist, hat entweder kein Existenzrecht oder nur dann eines, wenn er sich dem fremden Eigentum als nützlich erweisen kann. Jeder Nationalismus bestreitet Anderen das Recht, auf dem von ihm beanspruchten Boden zu existieren, und betreibt im Fall ausbrechender Freiheit systematisch die Vernichtung derer, die, nach seinem Anspruch zu unrecht, auf diesem Boden existieren.

{Wenn Sie sich die Formulierungen dieses Anspruches ansehen, dann liegt denen gerade sinnigerweise in dem Vielvölkerstaat Jugoslawien der brutalste Rassismus zugrunde. Das gilt nicht nur für die Serben, die auf ethnische Säuberung drängen, sondern ebenso auch für die Kroaten, die auf der Reinheit ihres Blutes bestehen. Und wo jedem kroatischen Politiker jetzt schon ein Ahnenpass abverlangt wird, wie zu schönsten nationalsozialistischen Zeiten, damit er überhaupt ein öffentliches Amt bekleiden kann. Auch alle anderen [Eigenheiten] eines solchen militanten Nationalismus fehlen nicht, so daß ein Politiker, der sein Amt behalten will, sich von seiner Frau trennen muß, die ursprünglich Serbin war. Das sind übrigens nicht Sachen, die ich aus irgendwelcher antibürgerlichen Propaganda habe, sondern das steht in Artikeln der ZEIT.}

105 Das Mittel der Wahl, die Existenz der Fremden zu vernichten, ist nicht nur der Mord sondern
 ebenso sehr der erfolgreiche Versuch, die zu Fremden erklärten von der Versorgung mit Sub-
 sistenzmitteln abzuschneiden. Es ist darum kein wesentlicher Unterschied auszumachen zwi-
 110 schen den Neonazis, die die Fremden ermorden, und einer staatlichen Politik, die sie dahin
 abschiebt, wo sie von der Versorgung mit Subsistenzmitteln abgeschnitten sind. Der rechtli-
 che Besitz an den Bedingungen der eigenen Reproduktion scheint eine Garantie für die eigene
 Existenz zu bieten. Kants Erklärung dafür, wie dieser Besitz zustande kommt und wodurch er
 garantiert sein soll begründet einige Zweifel an der Zuverlässigkeit solcher Garantie. Zu-
 nächst die Bestimmung des Privatbesitzes am Boden.

115 Kant, a.a.O., § 6. Deduktion des Begriffs des bloß rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegen-
 standes (*possessio noumenon*). S. 250, 18 - 27:

„Auf solche Weise ist z. B. die Besitzung eines absonderlichen Bodens ein Akt der Privat-
 willkür, ohne doch eigenmächtig zu sein. ...“

120 — {Ein „absonderlicher Boden“ ist nicht das, was Sie vielleicht unter absonderlichem Boden
 verstehen, sondern ist nur die besondere Parzelle des Bodens. Dort könnte man jetzt sagen:
 Verstehe, wer will, es ist ein Akt der Privatwillkür, ohne doch eigenmächtig zu sein.}

125 „Der Besitzer fundiert sich auf dem angeborenen Gemeinbesitz des Erdbodens und dem die-
 sem a priori entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes auf demselben
 (weil ledige Sachen sonst an sich und nach einem Gesetze zu herrenlosen Dingen gemacht
 werden würden) und erwirbt durch die erste Besitzung ursprünglich einen bestimmten Boden,
 indem er jedem Andern mit Recht (*iure*) widersteht, der ihn im Privatgebrauch desselben hin-
 130 dern würde, obzwar als im natürlichen Zustande nicht von rechts wegen (*de iure*), weil in dem-
 selben noch kein öffentliches Gesetz existiert.“

— {Oder: Weil in demselben noch keine Staatsmacht existiert, die dieses Gesetz garantieren
 könnte.}

135 1.) Es gibt einen angeborenen Gemeinbesitz des Erdbodens, weil die menschliche Art auf ihm
 sich reproduziert und nur auf ihm sich reproduzieren kann.

140 2.) Um sich auf dem Boden reproduzieren zu können, müssen Menschen, sobald sie den Bann
 der einfachen Reproduktion in der Natur gebrochen haben, diesen Boden bearbeiten. Bearbei-
 tet werden können immer nur einzelne Parzellen von einzelnen Menschen. Diese Parzellie-
 rung ist eine Privatisierung, Nutzbarmachung für den Privatgebrauch.

145 Kant behauptet nun, daß eine solche Privatisierung notwendig das Privateigentum an dem
 Boden voraussetze. {Privatisierung ist es auf jeden Fall, weil nicht alle zugleich auf allen Tei-
 len des Bodens werkeln können. Also wird der Boden in Parzellen aufgeteilt, und jeder arbei-
 tet dann in der ihm zugeteilten Parzelle. Kant sagt zunächst nur, daß dann jeder jedem Ande-
 ren, der ihm das Recht auf dieser Parzelle zu werkeln streitig macht, widerstehen könne, und
 behauptet dann, in allgemeiner Form könne er jedem Anderen, der ihm das Recht, auf seiner
 150 Parzelle zu werkeln, streitig macht, nur widerstehen, wenn diese Parzelle sein Privateigentum,
 sein intelligibler Besitz ist. Und Kant sagt dann, daß solche Privatisierung notwendig den in-
 telligiblen Besitz am Boden voraussetze.} Es folgt der nächste Absatz: S. 250, 28 - 37.

155 „Wenn auch gleich ein Boden als frei, d. i. zu jedermanns Gebrauch offen, angesehen oder
 dafür erklärt würde, so kann man doch nicht sagen, daß er es von Natur und ursprünglich, vor
 allem rechtlichen Akt, frei sei, denn auch das wäre ein Verhältnis zu Sachen, nämlich dem

Boden, der jedermann seinen Besitz verweigerte; sondern weil diese Freiheit des Bodens ein Verbot für jedermann sein würde sich desselben zu bedienen; wozu ein gemeinsamer Besitz desselben erfordert wird, der ohne Vertrag nicht statt finden kann. ..."

160

— {Nochmal, es ist ein bißchen kompliziert. „Wenn auch gleich ein Boden als frei, d. i. zu jedermanns Gebrauch offen, angesehen oder dafür erklärt würde, so kann man doch nicht sagen, daß er es von Natur und ursprünglich, vor allem rechtlichen Akt, frei sei.“ Ja, denn wie sollte ein Boden ursprünglich und vor allem rechtlichen Akt frei sein, wenn es Freiheit nur gibt innerhalb der Exemplare der menschlichen Art, oder wenn nur diese frei sind, aus Vernunftgründen die Freiheit ihrer Willkür zu bestimmen. Es wäre ja wohl einigermassen irre anzunehmen, der Boden besäße die Freiheit der Willkür, sich seines Gebrauchs zu erwehren, und könnte nur durch Vertrag dazu bewegt werden, anderen technisch-praktisch seinen Gebrauch zu gestatten. Der Boden, sagt Kant, ist nicht frei, er ist kein Rechtssubjekt, sowenig wie die Natur frei oder ein Rechtssubjekt ist. Man kann allerhand Kritik an den Kantschen Argumenten vorbringen, aber dieses Argument recht ja nun hin, um den Widersinn einer grünen Propaganda von dem Recht der Natur selber zu widerlegen. Daß es vernünftig ist, die Bedingungen der eigene Reproduktion nicht zu ruinieren, ist völlig unbestritten. Daß man dazu ein Recht der Natur und möglichst noch eine Verbandsklage der Vereinigten Wälder fordern soll, die dann stellvertretend von irgendeinem grünen Anwalt vor dem Bundesgerichtshof vorgetragen wird, ist schlichter Unfug. Der Boden ist nicht frei, sowenig wie die Natur überhaupt. Dann kommt wieder das Argument von Kant, daß dann, wenn der Boden nicht rechtlich in Besitz genommen wird, dieser Ausschluß der rechtlichen Inbesitznahme die technisch-praktische Nutzung des Bodens unmöglich machen würde, und zwar nicht moralisch, sondern praktisch unmöglich, Weil es für jedermann dann unmöglich wäre, sich des Bodens zu bedienen. Genau darin liegt der Fehler.}

165

170

175

180

„Ein Boden aber, der nur durch diesen {durch den rechtlichen Akt der kollektiven Inbesitznahme} frei sein kann, muß wirklich im Besitze all derer (zusammen Verbundenen) sein, die sich {und dann kommt der überraschende Schluß} wechselseitig den Gebrauch desselben untersagen oder ihn suspendieren.“

185

— Der Boden sei frei, sagt Kant, also für jedermanns Gebrauch offen, er sei aber nicht frei in dem Sinn von der Freiheit der Willkür, er könne seinen Gebrauch nicht verweigern, also sei er kein Rechtssubjekt, mit dem andere Rechtssubjekte einen Vertrag schließen könnten. Also kann der Boden nur Objekt des Vertrages sein {er kann seinen Gebrauch weder rechtlich noch technisch-praktisch verweigern}, der Vertrag selbst als das, was alle Subjekte verbindet aber, könne nur ausschließend sein. Nämlich so, nochmal den Satz: „Ein Boden aber, der nur durch diesen frei sein kann {den Vertrag}, muß wirklich im Besitze all derer (zusammen Verbundenen) sein, die sich wechselseitig den Gebrauch desselben untersagen oder ihn suspendieren.“ Nun sieht auch Kant, daß der Gemeinbesitz am Boden nicht nur durch dessen Privatisierung zu realisieren ist, zumal Privatisierung Resultat eines jedermann einschließenden Vertragschlusses, also einer gemeinschaftlichen Handlung aller freien und übereinstimmenden Willen sein müßte. Ein solcher Vertrag könnte, auch nach Kants Vorstellung, die gemeinschaftliche Nutzung des Bodens zum Gegenstand haben. Dieser Vorstellung vermag Kant nur mit der von ihm selbst so genannten „pöbelhaften Berufung auf vermeintlich widerstreitende Erfahrung“ (K.d.r.V., B 373) zu begegnen. Im folgenden Absatz heißt es, S. 251, 1 - 13:

190

195

200

„Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens und hiemit auch der Sachen auf demselben (communio fundi originaria) ist eine Idee, welche objektive (rechtlich-praktische) Realität hat, und ist ganz und gar von der uranfänglichen (communio primaeva) unterschieden, welche eine Erdichtung ist: weil diese eine gestiftete Gemeinschaft hätte sein und aus einem Vertrage hervorgehen müssen, durch den alle auf den Privatbesitz Verzicht getan, und ein jeder durch

205

210 die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes Andern jenen in einen Gesamtbesitz verwandelt habe, und davon müßte uns die Geschichte einen Beweis geben. Ein solches Verfahren aber als ursprüngliche Besitznehmung anzusehen, und daß darauf jedes Menschen besonderer Besitz habe gegründet werden können und sollen, ist ein Widerspruch."

215 — {Zunächst einmal sagt Kant, die Einigung aller freier Willen über den ursprünglichen Gemeinbesitz am Erdboden könne durchaus ein anderes Resultat haben als den Privatbesitz. Dann setzt er aber genau diesen Privatbesitz wieder voraus und sagt, dieses andere Resultat könne er (sie? Bezugswort ist „Einigung“) nur haben, wenn erstens Privatbesitz existierte und zweitens alle Privatbesitzer gemeinschaftlich auf diesen Privatbesitz zugunsten der gemeinsamen Nutzung dieses Besitzes verzichteten. Nun gibt es durchaus auch historische Modelle

220 eines solchen Gemeinbesitzes. Eine der gravierendsten Bestimmungen eines solchen Modells ist die der Freiheit der Meere. Das ist nun zwar kein Erdboden, aber immerhin ein Gegenstand der in Besitz genommen und ausgebeutet werden kann. Daß es vernünftig ist, die Freiheit der Meere insoweit einzuschränken, als die rücksichtslose Ausnutzung der maritimen Ressourcen am Ende diese maritimen Ressourcen selbst minieren würde, daß also dann Absprachen getroffen werden müssen über die Beschränkung der privaten Nutzung dieses allen gemeinsamen Gegenstandes, ist eine andere Sache, denn das ist schon die kollektive Übereinstimmung der Willen, sich teilweise des Gebrauchs des Gemeinbesitzes zu enthalten, um ihn nicht zu minieren und für jeden weiteren Zweck des Gebrauchs zu verderben. Insofern als es schon die Freiheit der Meere gibt, samt ihren Beschränkungen, samt der Beschränkung des Gebrauchs,

230 gibt es schon einen Gesamtbesitz. Man muß also nicht dann auf die Absonderlichkeiten der russischen Viehwirtschaft oder die historisch vergangene Allmende oder so etwas zurückgreifen, um so etwas zu bestimmen, es reicht, das am Modell des freien Gebrauchs der Meere zu Verkehrszwecken und zu Zwecken der Ausbeutung zu bestimmen. Und an denen hat niemand ein Eigentum, deren darf sich jeder bedienen, der über die nötigen technischen Mittel verfügt.

235 Die Einschränkung der Freiheit der Meere durch fortlaufende Erweiterung der Küstenzonen, die dann dem Verfügungsrecht eines einzelnen Staates unterstehen, ist eine andere Sache, ist der Versuch, die Freiheit der Meere zu beschränken, aber nicht, sie zu negieren, Kant sagt: „Ein solches Verfahren aber als ursprüngliche Besitznehmung anzusehen, und daß darauf jedes Menschen besonderer Besitz habe gegründet werden können und sollen, ist ein Widerspruch.“ Ein Widerspruch, den aber nur Kant aufmacht, wenn er sagt, die Privatisierung des Bodens ist die Voraussetzung seiner technischen Nutzung, und der intelligible Besitz am Boden ist die Voraussetzung seiner Benutzung, und erst die Aufgabe der Schranken der Privatisierung durch den vereinigten Willen aller Kontrahenten ermögliche so etwas wie einen Gemeinbesitz. Erstens sagt er: Systematisch vorausgesetzt ist der Gemeinbesitz am Boden. Dieser Gemeinbesitz am Boden kann nur realisiert werden über die Parzellierung und Privatisierung, und es könnte noch geschehen, daß diese Parzellierung und Privatisierung wiederum negiert wird durch die freie Übereinstimmung der Willen aller Privateigentümer.}

240

245

250 Der Widerspruch, den Kant hier benennt, ist der zwischen der kollektiven Inbesitznahme des Bodens durch einen Vertrag, dem aus Vernunftgründen zuzustimmen jeder in der Lage ist, und dem aus diesem Vertrag hervorgehenden Privatbesitz, der, wie Kant schreibt, nicht gleichmäßig auf alle verteilt ist. Da heißt es gleich im übernächsten Absatz, S. 251, 23 - 36:

255 „Der bloß physische Besitz (die Inhabung) des Bodens ist schon ein Recht in einer Sache, obzwar freilich noch nicht hinreichend, ihn als das Meine anzusehen. Beziehungsweise auf Andere ist er, als (so viel man weiß) erster Besitz, mit dem Gesetz der äußern Freiheit einstimmig und zugleich in dem ursprünglichen Gesamtbesitz enthalten, der a priori den Grund der Möglichkeit eines Privatbesitzes enthält; mithin den ersten Inhaber eines Bodens in seinem Gebrauch desselben zu stören, eine Läsion {und zwar eine Läsion seines Rechts}. Die

260 erste Besitznehmung hat also einen Rechtsgrund (titulus possessionis) für sich, welcher der

ursprünglich gemeinsame Besitz ist, und der Satz: wohl dem, der im Besitz ist (beati possidentes)! weil Niemand verbunden ist, seinen Besitz zu beurkunden, ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts, der die erste Besitznehmung als einen rechtlichen Grund zur Erwerbung aufstellt, auf den sich jeder erste Besitzer fußen kann.“

265

— Die erste Besitznehmung (nicht physische Inbesitznahme sondern die mit dem Anspruch auf intelligiblen Besitz) verbindet alle Anderen einseitig, sich des Gebrauchs dieses Besitzes ohne Einwilligung des Besitzers zu enthalten. Sie ist ein einseitiger Akt, der die eigene Macht, ihn zu vollziehen, demonstriert. Recht durch Macht zu setzen nennt Kant dann den Grundsatz eines natürlichen Rechts.

270

{Zu dem natürlichen Recht noch eine Anmerkung: Der Begriff des Naturrechtes ist selbst außerordentlich vieldeutig. Das von Gott gesetzte Recht wird als Naturrecht angesehen, das aus der Vernunft begründete Recht wird als Naturrecht angesehen, das den natürlichen Verhältnissen entsprechende Recht wird, also in der französischen Aufklärung etwa, als Naturrecht angesehen. So gesehen gibt es überhaupt kein Recht, das nicht auf irgendeine Weise Naturrecht ist, oder unter den Begriff des Naturrechts paßt. Wenn Sie sich im Historischen Wörterbuch der Philosophie den Artikel Naturrecht ansehen, sehen Sie, daß kaum eine Rechtstheorie darunter fehlt. Wenn man den Begriff des Naturrechtes enger faßt, dann fällt der Kantsche Begriff des Rechts nicht unter den des Naturrechtes. Oder nur insofern, als Freiheit der Willkür zu haben und diese Freiheit der Willkür durch Vernunft bestimmen zu können zu der Natur der Menschen gehört. Nur insofern. Freiheit der Willkür selbst und die Bestimmungsgründe dieser Freiheit der Willkür, die Vernunftgründe, sie zu bestimmen, sind dann aber nicht selber Natur, sondern ihrem eigenen Begriff nach nicht Gegenstand der theoretischen Vernunft, deren Gegenstand der Inbegriff aller Natur ist, sondern Gegenstand der praktischen Vernunft, die eben unabhängig sein soll von diesen Bestimmungen durch Natur, unabhängig sein soll von den Naturbestimmungen. Also kann der Kantsche Rechtsbegriff keiner des Naturrechts im engeren Sinne sein, sondern nur insofern, als es zur Natur der Rechtssubjekte gehört, frei zu sein und über das Vermögen der Vernunft zu verfügen. Wenn Kant hier an dieser Stelle sagt, es sei ein natürliches Recht, das die erste Besitznehmung von Grund und Boden allen Anderen gegenüber verbindlich zu machen vermag, dann ist dieses natürliche Recht hier schlichte Demonstration von Macht, die selber nicht auf Vernunftgründen beruht.}

275

280

285

290

295

Recht durch Macht zu setzen nennt Kant dann den Grundsatz eines natürlichen Rechts. Aus der Vernunft ist er nicht zu begründen, weil der Grund dieses Rechts nicht der Vertrag, die wechselseitige Übereinstimmung freier Willen, sondern eine Manifestation der Macht ist, die alle anderen Willen einseitig verbindet.

300

{Und damit ist im Prinzip schon jeder Rechtssatz zurückgeführt auf die Willkür der Rechtsetzenden Macht, oder das Recht ist dann nur noch, und das werde ich Ihnen hoffentlich in der nächsten Vorlesung zeigen können, die notarielle Beglaubigung, unabhängig von dem Recht existierender Machtverhältnisse. In sich selbst hat das Recht dann, das bürgerliche Privatrecht, einen Widerspruch, der es paralyisiert.}

[1. Heft, S. 38r - 43r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Max Horkheimer hat gesagt, daß, wer vom Kapitalismus nicht reden wolle vom Faschismus schweigen solle. Was die Vertreter eines Staates, dem brutale Marktwirtschaft und militanter Antikommunismus selbstverständliche Voraussetzungen sind, mit einer Public-Relations-Veranstaltung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen bezwecken, läßt zumindest negativ sich bestimmen. Keine Aufklärung über die Gründe des Faschismus, dessen Opfer nun noch dazu herhalten müssen, den guten Willen und die bessere Moral bundesrepublikanischer Staatsorgane zu beglaubigen.

Es fällt nicht eben leicht sich angesichts der drohenden Barbarei mit den Finessen der Kant-schen Rechtsphilosophie zu befassen, aber das entsetzte Schweigen von Intellektuellen, so verständlich es ist, trägt mit Sicherheit noch weniger zur Aufklärung über diese Gesellschaft bei als der beharrliche Versuch, wenigstens im Elfenbeinturm ein Bewußtsein zu bewahren, daß der normativen Kraft des Faktischen nicht erliegt.

Die Antinomie, die sich schon durch die Kritik der praktischen Vernunft zog, die, daß der Wille rein sein müsse, unabhängig von aller empirischen Bestimmtheit, weil er nur dann durch die Gesetze der Vernunft zu bestimmen sei, daß er aber, um überhaupt Wille sein zu können, auf heteronome Bedingungen seiner Realisierung restringiert sei, diese Antinomie findet im Begriff des intelligiblen Besitzes sich wieder.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. 1. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben. § 7. Anwendung des Prinzips der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung, in: Kants Werke Bd. 6, S. 252, 34 - 258, 36:

„Der Begriff eines bloß rechtlichen Besitzes ist kein empirischer (von Raum und Zeitbedingungen unabhängiger) Begriff, und gleichwohl hat er praktische Realität, d. i. er muß auf Gegenstände der Erfahrung, deren Erkenntnis von jenen Bedingungen abhängig ist, anwendbar sein. – Das Verfahren mit dem Rechtsbegriffe in Ansehung der letzteren, als des möglichen äußeren Mein und Dein, ist folgendes: Der Rechtsbegriff, der bloß in der Vernunft liegt, kann nicht unmittelbar auf Erfahrungsobjekte und auf den Begriff eines empirischen Besitzes, sondern muß zunächst auf den reinen Verstandesbegriff eines Besitzes überhaupt angewandt werden, so daß, statt der Inhabung (detentio), als einer empirischen Vorstellung des Besitzes, der von allen Raumes- und Zeitbedingungen abstrahierende Begriff des Habens, und nur daß der Gegenstand als in meiner Gewalt (in potestate mea positum esse) sei, gedacht werde; da dann der Ausdruck des Äußeren nicht das Dasein in einem anderen Orte, als wo ich bin, oder meiner Willensentschließung und Annahme als in einer anderen Zeit wie der des Angebots, sondern nur einen von mir unterschiedenen Gegenstand bedeutet. ..."

— {Dieser von mir unterschiedene Gegenstand ist dann das, was bei Kant als Minimalvoraussetzung des Begriffs des äußeren Mein und Dein übrig bleibt. Dieser von mir unterschiedene Gegenstand ist nicht begründet in der Erkenntnistheorie, nicht begründet in der Kritik der praktischen Vernunft, sondern hier ausschließlich moralphilosophisch als notwendige Voraussetzung eines äußeren Mein und Dein. Wäre er anders begründet, müßte ja gezeigt werden, in welche Relation, und zwar in welche andere als erkennende Relation, ein Subjekt zu einem ihm gegebenen Gegenstand treten könnte. Dann wäre das ein Verhältnis von empirischen Subjekten und empirischen Gegenstände. Da sagt der Kant, das kann überhaupt nicht verbindlich sein.}

„Nun will die praktische Vernunft durch ihr Rechtsgesetz, daß ich das Mein und Dein in der Anwendung auf Gegenstände nicht nach sinnlichen Bedingungen, sondern abgesehen von denselben, weil es eine Bestimmung der Willkür nach Freiheitsgesetzen betrifft, auch den
55 Besitz desselben denke, indem nur ein Verstandesbegriff unter Rechtsbegriffe subsumiert werden kann. ...“

— {Fraglich ist dann, welches dieser Verstandesbegriff sein soll. Denn wenn nur ein Verstandesbegriff unter Rechtsbegriffe subsumiert werden kann, die Verstandesbegriffe, sofern sie
60 reine Verstandesbegriffe sind, aber Kategorien sind, dann fragt sich: Wieso sollen Kategorien unter Rechtsbegriffe subsumiert werden können? Nicht das, was unter die Kategorien fällt, sondern die Kategorien selber. Welche anderen Verstandesbegriffe, die unter Rechtsbegriffe subsumiert werden können, soll es dann geben nach Kant? Eigentlich können es nur die Kategorien sein, und unter den Kategorien nur die der Relation, und genaugenommen nur die der
65 Kausalität, nämlich die der Kausalität aus Freiheit. Das wäre aber kein äußeres Mein und Dein, sondern das wäre Verfügung über die Freiheit der Willkür eines Anderen, der ebenfalls frei ist.}

„Also werde ich sagen: ich besitze einen Acker, ob er zwar ein ganz anderer Platz ist, als wor-
70 auf ich mich wirklich befinde. Denn die Rede ist hier nur von einem intellektuellen Verhältnis zum Gegenstande, so fern ich ihn in meiner Gewalt habe (ein von Raumesbestimmungen unabhängiger Verstandesbegriff des Besitzes), und er ist mein, weil mein zu desselben beliebigem Gebrauch sich bestimmender Wille dem Gesetz der äußeren Freiheit nicht widerstreitet.“

— {Ist ja eine Schwierigkeit: Ein Gegenstand, der nicht Gegenstand möglicher Erfahrung ist, soll gleichwohl Gegenstand des intelligiblen Besitzes sein. Wäre er Gegenstand möglicher Erfahrung, dann wäre er zwangsläufig empirischer Gegenstand, und Kant hätte seine Schwierigkeiten, den intelligiblen Besitz von dem empirischen Besitz, dem physischen Besitz, zu unterscheiden. So soll es ein reiner, von Raumesbestimmungen unabhängiger Verstandesbegriff des Besitzes sein. Ja, aber was kann denn ein von Raumesbestimmungen unabhängiger
80 Gegenstand des Besitzes sein? Etwas, das sich nirgendwo befindet. Also jedenfalls etwas, das sich nirgendwo im Raume befindet. Sonst wäre es ja von Raumesbestimmungen abhängig dadurch erstens, daß es sich überhaupt im Raume befindet, zweitens, daß es sich an, wenn es sich überhaupt im Raum befindet, auch an einem bestimmten Ort befindet. Soll das von allen
85 Raumesbestimmungen unabhängig sein, so kann das eigentlich nur das Ding an sich sein, das selber als Ursache der Erscheinungen nicht in Raum und Zeit lokalisiert werden kann.}

„Gerade darin: daß abgesehen vom Besitz in der Erscheinung (der Inhabung) dieses Gegenstandes meiner Willkür die praktische Vernunft den Besitz nach Verstandesbegriffen, nicht
90 nach empirischen, sondern solchen, die a priori die Bedingungen desselben enthalten können, gedacht wissen will, liegt der Grund der Gültigkeit eines solchen Begriffs vom Besitze (possessio noumenon) als einer allgemeingeltenden Gesetzgebung; denn eine solche ist in dem Ausdrücke enthalten: „Dieser äußere Gegenstand ist mein,“ weil allen andern dadurch eine Verbindlichkeit auferlegt wird, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs derselben zu
95 enthalten.“

— Das weitere könnten Sie sich dann selbst anschauen, weil die Zeit zu knapp ist. Der Gegenstand des intelligiblen Besitzes darf einerseits kein empirischer Gegenstand sein, weil die Vernunft nicht auf die Gegenstände möglicher Erfahrung restringiert werden kann, es muß
100 andererseits ein Gegenstand möglicher Erfahrung sein, sonst wäre die gegenstandslose Freiheit der Willkür eines Anderen das Einzige, was Gegenstand des intelligiblen Besitzes sein könnte. Nun läßt diese Antinomie historisch sich erklären durch die Ablösung des Titels auf einen Gegenstand von diesem Gegenstand selbst. Beschränken sich Verträge nicht auf den

105 Markt, auf den der Bauer die Kuh, die er verkaufen will, gleich mitnimmt, können also Verträge über den Kauf und Verkauf von Waren geschlossen werden, die nicht empirisch gegenwärtig sind, dann muß der Titel auf die Gegenstände von diesen Gegenständen abtrennbar sein und als abgetrennter zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden können.

110 {Ganz einfach ist es bei Grund und Boden. Ich kann nicht Grund und Boden unter den Arm klemmen und zum Notar schleppen und mich dort mit einem anderen treffen und notariell Kauf oder Verkauf beglaubigen lassen, sondern ich kann nur Eigentumstitel auf Grund und Boden zum Notar schleppen und zum Gegenstand des Vertrages machen. Es geht also gerade bei Immobilien nicht, dort einen Gegenstand gegen einen anderen zu tauschen.}

115 Mit diesem Titel verhält es sich nun wie mit Kants Gegenstand des intelligiblen Besitzes: Er ist selbst kein Gegenstand des empirischen Besitzes, denn der Wert einer Aktie ist nicht der Wert des Papiers, auf dem der Titel auf einen Anteil an einem Unternehmen dokumentiert ist, Titel können aber auch nicht durchgängig Titel auf nichts sein, denn über nichts lassen sich keine Verträge schließen. Ich habe geschrieben, Titel können nicht durchgängig Titel auf nichts sein, denn im Einzelfall, dem eines Schwindelunternehmens, können sehr wohl Titel gehandelt werden, die Titel auf nichts sind. Die Trennung von Titel und Gegenstand ist die Bedingung der Möglichkeit von Schwindelunternehmen. Daß sich neben dem Privatrecht {dem bürgerlichen Recht} noch ein Handels- und ein Aktienrecht herausgebildet hat, ist darin begründet, daß unter der Voraussetzung der Trennung des Titels vom Gegenstand, der Handel mit Titeln doch so weit restringiert werden soll, daß Schwindelunternehmen ausgeschlossen sein sollen. Die Entwicklung von Handels- und Aktienrecht ist erklärbar als Reaktion auf Skandale, die die Möglichkeit solcher Skandale, die Trennung von Titel und Gegenstand, beizubehalten suchen. {Die Idee dazu, daß die Entwicklung des Aktienrechts insbesondere resultiert aus der Reaktion auf Skandale, d. h. auf Schwindelunternehmen, habe ich von Ernst Theodor Mohl, und der hat darüber seine Dissertation geschrieben. Allerdings, so weit ich weiß, ohne die Begründung der Trennung von Titel und Gegenstand.} Gegen diese Darstellung ließe sich einwenden, sie werde der Anstrengung Kants, den Begriff eines äußeren Mein und Dein a priori aus dem Sittengesetz zu begründen, nicht nur nicht gerecht, sondern laufe ihm zuwider, weil diese Darstellung eine historische, vielleicht sogar plausible, aber nicht zwingende Begründung des Begriffs des intelligiblen Besitzes gebe. Der Einwand ist berechtigt, nur setzen die Erklärungen Kants selbst sich diesem Einwand aus, wenn sie eine historische Differenz zur Begründung des Begriffs des intelligiblen Besitzes heranzuziehen genötigt sind. Diese historische Differenz ist die zwischen bürgerlichem Zustand und Naturzustand. Sie kann nur erfaßt werden, wenn der bürgerliche Zustand schon erklärt ist, und der ist aus dem Naturzustand nicht zu erklären, wohl aber auf diesen als auf seine Grundlage verwiesen.

145 {Also Kant kann nicht erklären, wie der bürgerliche Zustand aus dem Naturzustand entsteht. Er kann das gar nicht, denn dann müßte der bürgerliche Zustand seinen zureichenden Grund im Naturzustand haben. Kant kann die Differenz angeben und ist deshalb auch genötigt, den Begriff des äußeren Mein und Dein a priori zu konstruieren und nicht historisch zu erklären, weil nur durch diese apriorische Konstruktion selber der Begriff des bürgerlichen Zustandes bestimmt werden kann. Andererseits kann er aber den Begriff dieses bürgerlichen Zustandes nicht durchweg a priori konstruieren, sondern ist verwiesen auf etwas vom bürgerlichen Zustand Unterschiedenes, das er Naturzustand nennt. Zunächst also die Erklärung des bürgerlichen Zustandes.}

155 Kant, a.a.O., § 8. Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich. S. 255, 26 - 256, 13:

„Wenn ich (wörtlich oder durch die Tat) erkläre: ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten: ...“

160 — {Tut mir leid, der Text von Kant ist redundant, es kommt dieselbe Formulierung häufiger wieder vor. Sie sagt aber nicht immer dasselbe, sondern hier geht es jetzt um die Begründung des Begriffs eines bürgerlichen Zustands.}

165 „eine Verbindlichkeit, die niemand ohne diesen meinen rechtlichen Akt haben würde. In dieser Anmaßung aber liegt zugleich das Bekenntnis: jedem Anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu einer gleichmäßigen Enthaltung verbunden zu sein; denn die Verbindlichkeit geht hier aus einer allgemeinen Regel des äußeren rechtlichen Verhältnisses hervor. Ich bin also nicht verbunden, das äußere Seine des Anderen unangetastet zu lassen, wenn
170 mich nicht jeder Andere dagegen auch sicher stellt, er werde in Ansehung des Meinigen sich nach ebendemselben Prinzip verhalten; welche Sicherstellung gar nicht eines besonderen rechtlichen Akts bedarf, sondern schon im Begriffe einer äußeren rechtlichen Verpflichtung wegen der Allgemeinheit, mithin auch der Reziprozität der Verbindlichkeit aus einer allgemeinen Regel enthalten ist. ...“

175 — {Nur wenn alle anderen mir garantieren, sich des Gebrauchs des Meinen ohne meine Einwilligung zu enthalten, bin ich auch bereit, jedem anderen zu garantieren, daß ich mich des Seinen nicht bedienen werde ohne seine Einwilligung. Das ist die Reziprozität.}

180 „Nun kann der einseitige Wille in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen, Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen, weil das der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch tun würde. Also ist nur ein jeden anderen verbindender, mithin kollektiv allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille derjenige, welcher jedermann jene Sicherheit leisten kann. – Der Zustand aber unter einer allgemeinen äußeren (d. i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung ist der bürgerliche. Also kann es nur im bürgerlichen Zustande ein
185 äußeres Mein und Dein geben.“

— Die Erklärung des bürgerlichen Zustandes geht aus von dem äußeren Mein und Dein und bestimmt die allgemeine Bedingung der gegenseitigen Respektierung des Eigentums, also der Reziprozität der Verbindlichkeit nach einer allgemeinen Regel. Nun ist aber der Grund des
190 äußeren Mein und Dein die occupatio, die einseitige Verbindung aller anderen freien Willen, sich des Gebrauchs des von mir okkupierten Gegenstandes zu enthalten.

{Also Kant zeigt die Garantie des intelligiblen Besitzes im bürgerlichen Zustand. Dieser bürgerliche Zustand begründet aber nicht den intelligiblen Besitz, sondern setzt ihn seinerseits voraus. Gefragt ist dann nach der Begründung dieses intelligiblen Besitzes. Und diese Begründung, oder das Prinzip der Begründung, kann durchaus mit dem Prinzip der Garantie in Widerspruch geraten. Die Garantie verbindet alle Einzelnen wechselseitig, die Begründung verbindet aber durchaus einseitig.}

200 Kant, a.a.O., 2. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres zu erwerben. 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht. § 14. Der rechtliche Akt dieser Erwerbung ist Bemächtigung (occupatio). S. 263, 4 - 27:

205 „Die Besitznehmung (apprehensio), als der Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raume (possessionis physicae), stimmt unter keiner anderen Bedingung mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann (mithin a priori) zusammen, als unter der der Priorität in An-

sehung der Zeit, d. i. nur als erste Besitznehmung (prior apprehensio), welche ein Akt der Willkür ist. ..."

210 — {Nun stellen Sie sich vor: Der erste Akt der Besitznehmung ist ein Akt der Willkür, und
zwar »erster« ist erster in der Zeit, allen anderen vorgängig. Vorher sollte der Gegenstand des
intelligiblen Besitzes unabhängig von allen Raum- und Zeitbestimmungen sein, jetzt ist die
Begründung dafür, daß es überhaupt ein äußeres Mein und Dein in der bürgerlichen Gesell-
215 schaft gibt, die occupatio in einem Zustande, der selber nicht der Zustand der bürgerlichen
Gesellschaft ist, und begründet wird das damit, daß einer halt der erste war, der etwas in Be-
sitz genommen hat.}

„Der Wille aber, die Sache (mithin auch eine bestimmter abgeteilter Platz auf Erden) solle
mein sein, d. i. die Zueignung (appropriatio), kann in einer ursprünglichen Erwerbung nicht
220 anders als einseitig (voluntas unilateralis s. propria) sein. Die Erwerbung eines äußeren Ge-
genstandes der Willkür durch einseitigen Willen ist die Bemächtigung. Also kann die ur-
sprüngliche Erwerbung desselben, mithin auch eines abgemessenen Bodens nur durch Be-
mächtigung (occupatio) geschehen. –

225 Die Möglichkeit auf solche Art zu erwerben läßt sich auf keine Weise einsehen, noch durch
Gründe dartun, sondern ist die unmittelbare Folge aus dem Postulat der praktischen Vernunft.
Derselbe Wille aber kann doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur so
fern er in einem a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkür Aller, die in ein
praktisches Verhältnis gegen einander kommen können) absolut gebietenden Willen enthalten
230 ist; denn der einseitige Wille (wozu auch der doppelseitige, aber doch besondere Wille ge-
hört) kann nicht jedermann eine Verbindlichkeit auflegen, die an sich zufällig ist, sondern
dazu wird ein allseitiger, nicht zufällig, sondern a priori, mithin notwendig vereinigter und
darum allein gesetzgebender Wille erfordert;"

235 — Mit anderen Worten: Das ist so, weil Gott es so gewollt hat. Ein Einwand: Man könnte mir
vorhalten, ich konfundierte die Begründung {also brächte durcheinander} des Begriffs des
äußeren Mein und Dein mit der des Begriffs der Erwerbung, die selbst schon den Begriff des
äußeren Mein und Dein voraussetze. Dieser Einwand trifft aber Kant genauso, denn,

240 1.) jedes äußere Mein und Dein ist Resultat der Erwerbung, die wieder ein äußeres Mein und
Dein voraussetzt. Diese Art der Erwerbung kann also nicht Grund des äußeren Mein und Dein
sein, denn die setzt die jeweils voraus, also setzt deren Begriff, der Begriff der Erwerbung,

245 2.) den der ursprünglichen Erwerbung voraus, die erst den Begriff des äußeren Mein und Dein
konstituiert. Die aber ist occupatio, die alle Anderen einseitig verbindende Bemächtigung.

Ergo ist die occupatio, ein historisch-empirischer Akt der Bemächtigung Bedingung der Mög-
lichkeit eines a priori zu begründenden Begriffs vom äußeren Mein und Dein.

250 {Ich kann aus der occupatio nicht das Rechtssystem erklären. Ich kann aber sagen, dem
Rechtssystem, das notwendig auf Mein und Dein und die wechselseitige Anerkennung des
jeweiligen Eigentums gerichtet ist, dem Rechtssystem geht konstitutiv der Begriff der äußeren
Erwerbung, also ein historisch Zufälliges, voraus. Insofern ist notwendig das a priori zu be-
gründende Recht verwiesen auf ein zufällig-historisches Moment. Bitte nicht in der einfachen
255 Form der Polemik: Das herrschende Recht ist das Recht der Herrschenden, sondern hier bei
Kant steht, daß es eine rechtliche Form eines außerrechtlich erworbenen Eigentums gibt. Und
diese rechtliche Form kann selbst nicht aus der außerrechtlichen Form des Eigentum gewon-
nen werden, andererseits gibt es keine apriorische Begründung des Begriffs des äußeren Mein

260 und Dein aus dem Sittengesetz, die nicht verwies auf den Begriff der occupatio, als der der ursprünglichen Bemächtigung des Bodens. Ergo ist die occupatio, ein historisch-empirischer Akt der Bemächtigung, Bedingung der Möglichkeit eines a priori zu begründenden Begriffs vom äußeren Mein und Dein.}

265 Es wird noch zu fragen sein, wie dieser historisch-empirische Akt möglich ist, er fällt aber auf keinen Fall unter den Begriff des bürgerlichen Zustandes. Der Unterschied zwischen proviso-
rischer (vorläufiger) und peremptorischer (zwingender) Erwerbung, letztere ist mit dem Recht
zu zwingen verbunden, entspricht dem zwischen Naturzustand und bürgerlichem Zustand. Ist
nun der Begriff des äußerlichen Mein und Dein im bürgerlichen Zustand auf die occupatio im
270 Naturzustand als auf seinen Grund verwiesen, dann läßt sich der Begriff des äußerlichen Mein
und Dein im bürgerlichen Zustand nicht a priori aus dem Sittengesetz konstruieren. Bleibt
noch, zu erklären, wie die occupatio möglich ist. Sie verbindet alle anderen, sich des
Gebrauchs des von einem okkupierten Boden ohne seine Zustimmung zu enthalten. Ginge es
um physischen Besitz, so müßte der immer wieder physisch verteidigt werden, und die physi-
sche Verteidigung ist ein Vergleich von Naturkräften (vgl. Altisländische Gerichtsverhand-
275 lung).

{Kann mir jemand, mir ist das entfallen, kann mir jemand sagen, wie die Gesetze in Island
hießen? Oder wie diejenigen hießen, die sie sich ausgedacht haben? In Island ist es im Winter
noch länger dunkel als hier, und die haben viel Zeit, sich ganze Gesetzssysteme auszuden-
280 ken. Ich habe das mal von Skandinavisten dann vorgetragen bekommen. Und diese Gesetzes-
systeme waren nicht einfach nur so ausgedacht, sondern nach diesen Gesetzen wurden auch
Streitfälle verhandelt. Und diese Verhandlungen gingen mit schöner Regelmäßigkeit so, daß
der eine seinen Rechtsberater auftreten ließ und der zwingend darlegte, daß der Streitfall zu-
gunsten seines Herrn entschieden werden mußte, der zweite seinen Rechtsberater auftreten
285 ließ, der ebenso zwingend die andere Entscheidung begründete, und daß dann einer sagte: Ich
habe da fünfhundert Mann bewaffnete Leute, wieviel hat du? Und dann konnte man durch
einfaches Auszählen den Rechtsfall entscheiden.}

Gelingt die einseitige Verbindung aller Anderen, so haben die das Eigentum des einen aner-
290 kannt, es ist ihm gelungen, Macht über sie zu gewinnen, eine Macht, die nicht aus dem Ver-
gleich von Naturkräften resultiert, sondern daraus, daß sie von denen, die ihr sich beugen, als
dauerhaft anerkannt wird. Wie heikel es um die Dauerhaftigkeit der Macht bestellt ist, läßt
sich aus der Bedeutung des Gefolgschaftseides und aus den Riten, durch die die Macht als
legitime soll etabliert werden, ablesen.

295 {Also solche Formeln wie die, daß die Macht über andere von Gott verliehen sei, ruft eine
oberste Instanz als Beglaubigung dieser Macht an, was schon heißt, daß es nicht selbstver-
ständlich ist, daß die, die der Macht sich beugen, auch gezwungen sind, diese Macht anzuer-
kennen. Wenn dann die Anzweiflung dieser Macht gleichzeitig ein Verstoß gegen das Got-
tesgnadentum, d. h. gegen das göttliche Gebot ist, dann wird derjenige, der die Macht anzwei-
300 felt, zwangsläufig als Ketzer aus der ecclesia, aus der Gemeinde ausgeschlossen. Er gehört
nicht mehr zu der Gemeinde vernünftiger Menschen. Also mit dieser harten Sanktion wird
dann die Anerkennung der Macht erzwungen. Sie beruht also keineswegs nur auf Einsicht,
denn wenn sie nur auf Einsicht beruhte, so könnte man sich das ganze Brimborium von Eid,
305 von Salbung und Krönung und allem, was dazugehört, schenken, Fahneneid bei der Bundes-
wehr eingeschlossen. Dort wird ja auch der Wille der Einzelnen der Verfügung der Staatsge-
walt bedingungslos unterstellt. Weil die Einzelnen nun nicht ohne weiteres einsehen können,
daß sie das, was die Vertreter der Staatsgewalt ihnen zu tun auferlegen, auch für sie nützlich
ist, zumal dann nicht, wenn sie dabei Leib und Leben riskieren, muß es ein Brimborium ge-
310 ben, das ihnen erklärt, auf eine Ihnen nicht einsichtige Weise seien sie gebunden an ihren Eid.

Das ist weit von jeder Rationalität entfernt. Wie heikel es um die Dauerhaftigkeit der Macht bestellt ist, läßt sich aus der Bedeutung des Gefolgschaftseides und aus der der Riten, durch die die Macht als legitime soll etabliert werden, ablesen.}

315 Wie der Macht, der mit ihrer Anerkennung auch die Gewaltmittel, sich im Notfall zu behaupten, abhanden kommen, ist in den Königsdramen von Shakespeare, insbesondere im King Lear nachzulesen.

320 {Dort zerfällt nämlich die Macht des Königs, nachdem er seine Gefolgschaft verloren hat, teilweise freiwillig, preisgegeben hat die Verfügung über die Gefolgschaft, und der nicht mehr in der Lage ist, mit Gewaltmitteln noch seine Macht, oder den Rest davon, zu behaupten. Daß das der Ruin der Macht ist, ist von dem großen Aufklärer Shakespeare überzeugend dargestellt. Ich kann Ihnen nur empfehlen, den King Lear zu lesen, vom Besuch einschlägiger Aufführungen ist leider in den meisten Fällen abzuraten. Das können Sie dann schon, wenn

325 Sie sich vorher ein Programmheft besorgen, und nachlesen, was denn der Regisseur oder der Dramaturg mit dem Stück [anstellt], können Sie sich die Aufführung meistens schon deswegen schenken, weil das mit dem aufklärerischen Moment in der Darstellung des Zerfalls der Macht selber überhaupt nicht kompatibel ist. Die anerkannte Macht selbst ergibt noch keinen bürgerlichen Zustand. Sie ist insofern über den Naturzustand hinaus, als sie als Macht nicht

330 mehr unmittelbare Gewalt ist, obwohl nach wie vor diejenigen, die die Macht behaupten gegen den Einspruch anderer, jederzeit bereit sind, sie auch mit den Mitteln der Gewalt zu behaupten. Es gibt Machtverhältnisse, die selbst nicht auf dem bürgerlichen Zustand beruhen, oder die etwas drittes sind zwischen dem bloßen Naturzustand und dem bürgerlichen Zustand. Ich kann da nur ganz allgemein auf das schöne Buch von Günther Mensching verweisen, wo auch dargestellt ist, wie die Machtverhältnisse im Mittelalter anders begründet sind

335 als in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Sicherung der Machtverhältnisse ging immer durch den Lehnseid, also wieder durch die Anrufung einer absoluten Macht, die bei Kant noch wiederkommt in der Begründung des bürgerlichen Zustandes, weil der diese absolute Macht, allerdings in aufgeklärter Gestalt, voraussetzt. Den Gedanken ein Zeitmaß zu geben und dann

340 zu fordern, es müßten 45 Minuten sein, ist ein bißchen schwierig.}

[2. Heft, S. 1r - 7r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Ich möchte die Abhandlung der Metaphysik der Sitten von Kant, wie es so schön heißt: Aus gegebenem Anlaß unterbrechen und einen Teil dieser Vorlesung auf etwas anderes verwenden, was zwar auch mit der Rechtsphilosophie und auch mit Kant, aber nicht direkt mit dem Privatrecht zu tun hat.

Im Prozeß gegen Erich Honecker u.a. hat der Anwalt der Nebenkläger behauptet, Honecker habe »alle Rechte verwirkt« (Die Zeit vom 04.12.1992, S. 6).

Dazu Kants Einteilung nach dem subjektiven Verhältnis der Verpflichtenden und Verpflichteten. Das ist: Einleitung in die Rechtslehre. Einteilung der Metaphysik der Sitten überhaupt, in: Kants Werke Bd. 6, S. 241, da heißt es:

„3. Das rechtliche Verhältnis des Menschen zu Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte haben, denn das wären Menschen ohne Persönlichkeit (Leibeigene, Sklaven).“

— Der antike Brauch, die Besiegten zu versklaven, sie zum instrumentum vocale, zum redenden Instrument, zu machen und ihre Selbstachtung zu lädieren scheint auch im Rechtsstaat noch Anhänger zu haben.

Anmerkung: Bei Kant ist die Achtung vor sich selbst, vor der Menschheit in seiner eigenen Person, die Grundlage der Achtung vor anderen Menschen. Wer andere Menschen so behandelt, wie nicht einmal Vieh behandelt werden dürfte, dem ist die Selbstachtung lädiert worden und mit ihr die Fähigkeit, in einem bürgerlichen Gemeinwesen vernünftig, menschenähnlich sich zu verhalten. Sie hernach wie böartige Tiere, die von einer starken Staatsgewalt im Zaum gehalten werden müssen, zu behandeln, bestätigt nocheinmal das Urteil, in dessen Vollstreckung eben die Selbstachtung der Leute lädiert wurde. Wer dauernd bestätigt bekommt, er sei der letzte Dreck, was schon dadurch bewiesen sei, daß er in der ehemaligen DDR geboren sei, der bedürfte schon eines großen Maßes an innerer moralischer Festigkeit, diesem vernichtende Urteil über sich selbst zu widerstehen. Die Mystifizierung der Opferbereitschaft bei den braunen Horden ist die nach innen schlagende Läsion der Selbstachtung – du bist nichts, dein Volk ist alles –, die Neigung zur Gewalttätigkeit gegen andere und zur Zerstörungswut – Wir werden weitermarschieren, und wenn alles in Scherben fällt – ist die nach außen schlagende Läsion der Selbstachtung.

{Wenn der Pfeifenkopf hergeht und sagt, die Kahlgeschorenen seien feige, dann verkennt er völlig den sozialpsychologischen Grund dieser Gewalttätigkeit. Der liegt nämlich darin, daß ihnen in einem bürgerlichen Gemeinwesen die Selbstachtung genommen wurde und ihnen deswegen auch die Unversehrtheit der eigenen Person völlig gleichgültig ist. Die Schlägereien, auf die sie sich einlassen, bergen immer die Gefahr, selbst physisch lädiert zu werden. Und sie dann feige zu nennen, wenn sie der eigenen Unversehrtheit oder auch des eigenen Lebens nicht achten, ist ein schlichter Blödsinn.}

Drohungen mit Gefahr für Freiheit, Leib und Leben verhelfen deswegen nichts, zumal solche Drohung nur wahr gemacht werden kann durch Staatsorgane, deren Ausführende selbst zur Gewalttätigkeit bereit gemacht sein müssen, deren Selbstachtung also ebenso lädiert sein muß wie die derer, gegen die sie eingesetzt werden, was dann immer wieder zu der Kumpanei von Polizisten und Faschisten führt. So weit die Anmerkung.

Erich Honecker hat versucht, sich gegen die Demontage seiner Persönlichkeit zur Wehr zu setzen, auch, indem er den Strafverfolgungsanspruch des Staates gegen ihn zurück wies. Nun

kann Strafverfolgung in einem bürgerlichen Gemeinwesen nur den Zweck haben, den inneren Frieden zu sichern, der Strafverfolgungsanspruch also nur mit Individualprävention und/oder mit Generalprävention begründet werden.

{Individualprävention heißt, es besteht Wiederholungsgefahr, derselbe Täter begeht eine analoge Tat, oder es besteht die Gefahr, daß er eine analoge Tat wieder begeht, und er muß deswegen weggeschlossen werden, weil er dann diese Tat nicht begehen kann. Generalprävention dient der Abschreckung, ist ein problematisches Mittel, eine strafrechtlich problematische Begründung, oder ist eine theoretisch problematische Begründung des Strafrechts.}

Daran, daß der sterbenskranke Erich Honecker den inneren Frieden der Bundesrepublik gefährden könne, indem er sich erneut zum Anführer des organisierten Widerstandes gegen die kapitalistische Produktionsweise bestellen ließe, glauben weder die Strafverfolgungsbehörden noch das Gericht. Bleibt die Generalprävention: Dann steht Erich Honecker vor Gericht, weil dieser Staat dokumentieren will, daß ein ernsthafter Widerstand gegen die Produktionsweise, die er als die einzig vertretbare festgeschrieben hat, für diejenigen, die diesen Widerstand organisieren, fatale Folgen hat.

Ich zitiere aus der FR vom 04. 12. 1992, S. 22, das ist die Erklärung von Erich Honecker. Für die Auslassungen bin ich nicht verantwortlich, dafür ist der Redakteur der Frankfurter Rundschau verantwortlich. Ich habe den vollständigen Text nicht. Da steht: ¹⁾

„[...] Die gerechte politische und moralische Beurteilung der DDR erwarte ich nicht von diesem Prozeß und diesem Gericht. Ich nehme jedoch die Gelegenheit dieses Politschauspiels wahr, um meinen Standpunkt meinen Mitbürgern zur Kenntnis zu geben. [...]

Für diesen Prozeß wie für andere Prozesse, in denen andere DDR-Bürger wegen ihrer „Systemnähe“ vor Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten verfolgt werden, muß ein Argument herhalten. Die Politiker und Juristen sagen, wir müssen die Kommunisten verurteilen, weil wir die Nazis nicht verurteilt haben. Wir müssen diesmal die Vergangenheit aufarbeiten. Das leuchtet vielen ein, ist aber ein Scheinargument. Die Wahrheit ist, daß die westdeutsche Justiz die Nazis nicht bestrafen konnte, weil sich Richter und Staatsanwälte nicht selbst bestrafen konnten. Die Wahrheit ist, daß die bundesdeutsche Justiz ihr derzeitiges Niveau, wie immer man es beurteilt, den übernommenen Nazis verdankt. Die Wahrheit ist, daß die Kommunisten, die DDR-Bürger heute aus den gleichen Gründen verfolgt werden, aus denen sie in Deutschland schon immer verfolgt wurden. Nur in den 40 Jahren der Existenz der DDR war das umgekehrt. Dieses Versäumnis muß nun „aufgearbeitet“ werden. Das alles ist natürlich rechtsstaatlich. Mit Politik hat es nicht das geringste zu tun.“

— Na ja, in Ironie war der gute Erich nie der stärkste. Jetzt kommt eine Auslassung von mir und dann:

„[...] Warum ließ mich der Bundeskanzler erst nach Moskau fliegen, um dann Moskau und Chile unter Druck zu setzen, mich entgegen jedem Völkerrecht auszuliefern? Warum mußten russischen Ärzte die richtige Diagnose, die sie auf Anhieb gestellt hatten, verfälschen? Warum führt man mich und meine Genossen, denen es gesundheitlich nicht viel besser geht als mir, dem Volke vor wie einst die römischen Cäsaren ihre gefangenen Gegner vorführten?“

— Der Versuch der Selbstbehauptung der Selbstachtung, der moralischen Integrität einer kommunistischen Persönlichkeit hat, bis auf ganz wenige Ausnahmen, die freiheitlich-demokratische Presse zu gehässigen Kommentaren über das »verschrobene Weltbild eines Unbelehrbaren« provoziert. Sie stützt sich auf die Rechtfertigung von Staatsaktionen, wie die

105 des Baus des antifaschistischen Schutzwalls. Nun wurde der nicht gegen eine zwar auch dro-
hende Intervention von außen errichtet, sondern dazu, die Leute gegen ihren Willen im sozia-
listischen Staat zu halten. Die Selbsterhaltung dieses Staates, der Staaten des Warschauer Pak-
tes insgesamt, gegen die zugegebenermaßen militante Politik des Westens, der, schließlich
110 erfolgreich, die Liquidierung des Staatssozialismus nicht nur fordern sondern mit fast allen
Mitteln, militärischen wie Kreditpolitischen, auch betrieb, wird zum Synonym für den organi-
sierten Widerstand gegen die kapitalistische Produktionsweise. Das hat fatale Konsequenzen
für die Selbstrechtfertigung Erich Honeckers. Er schreibt:

115 „[...] Niemand in den alten Bundesländern, einschließlich der Frontstadt Westberlin, hat das
Recht, meine Genossen Mitangeklagten, mich, oder irgendeinen anderen Bürger der DDR
wegen Handlungen anzuklagen oder gar zu verurteilen, die in Erfüllung staatlicher Aufgaben
der DDR begangen worden sind.

120 Wenn ich hier spreche, so spreche ich allein um Zeugnis abzulegen für die Ideen des Sozia-
lismus, für eine gerechte politische und moralische Beurteilung der von mehr als einhundert
Staaten völkerrechtlich anerkannten Deutschen Demokratischen Republik. Diese jetzt von der
BRD als „Unrechtsstaat“ apostrophierte Republik war ein Mitglied des Weltsicherheitsrates,
stellte zeitweise den Vorsitzenden dieses Rates und stellte auch einmal den Vorsitzenden der
UN-Vollversammlung.“

125 — In dem sprachlichen Lapsus, er habe Handlungen begangen, scheint noch durch, daß die
Organisation des Widerstandes gegen den bürgerlichen Staat mit dessen Rechtssystem, das
eben diesem Staat den inneren Frieden bewahren soll, nicht kompatibel ist. Für die Deforma-
tion des Bewußtseins eines Kommunisten, der zum Staatsratsvorsitzenden eines eigenen sozia-
130 listischen Staates wurde, ist es bezeichnend, daß er auf die völkerrechtliche Anerkennung
seines Staates und damit seiner Stellung in diesem Staat sich beruft. Noch deutlicher wird das
an der Äußerung von Erich Mielke, er habe jederzeit seinen Kopf in den Schoß seiner Unte-
tanen legen können. (So nachzulesen im Spiegel-Interview mit Erich Mielke.) Seit wann hat
denn ein Kommunist Untertanen. Erich Honecker fordert für sich als Vorsitzenden des Staats-
135 rates Straffreiheit ein, und begründet das unter anderem damit, daß andere Verwalter der
Staatsgewalt Übles veranlassen durften, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.
Immer noch Erich Honecker:

140 „[...] Wenn Sie uns wegen unserer politischen Entscheidung von 1961 bis 1989 verurteilen,
und ich gehe davon aus, daß Sie das tun werden, so fällen Sie Ihr Urteil nicht nur ohne recht-
liche Grundlage, nicht nur als ein parteiisches Gericht, sondern auch unter völliger Außeracht-
lassung der politischen Gepflogenheiten und Verhaltensweisen derjenigen Länder, die als
Rechtsstaaten Ihren höchsten Respekt genießen. Ich will und kann in diesem Zusammenhang
nicht alle Fälle aufzählen, in denen politische Entscheidungen in diesen 28 Jahren Menschen-
145 leben gefordert haben, weil ich Ihre Zeit und Ihre Sensibilität nicht überstrapazieren will.
Auch kann ich mich nicht mehr an alles erinnern. Nur folgendes will ich erwähnen:

150 1964 entschied der damalige Präsident der USA, Kennedy, Truppen nach Vietnam zu entsen-
den, um anstelle der besiegten Franzosen bis 1973 Krieg gegen die um ihre Freiheit, ihre Un-
abhängigkeit und ihr Selbstbestimmungsrecht kämpfenden Vietnamesen zu führen. Diese
Entscheidung des Präsidenten der USA, die eine eklatante Verletzung der Menschenrechte
und des Völkerrechts beinhaltete, wurde von der Regierung der BRD in keiner Form kritisiert.
Die Präsidenten der USA Kennedy, Johnson und Nixon wurden vor kein Gericht gestellt, auf
ihre Ehre fiel, zumindest wegen dieses Krieges, kein Schatten. Dabei hatte kein US-
155 amerikanischer und kein vietnamesischer Soldat die Freiheit, zu entscheiden, ob er sich we-
gen dieses ungerechten Krieges in Lebensgefahr begeben wollte oder nicht.

1982 setzte England Truppen gegen Argentinien ein, um die Falklandinseln als Kolonie für das Empire zu erhalten. Die „Eiserne Lady“ sicherte sich damit einen Wahlsieg, und ihr Ansehen wurde dadurch, auch nachdem sie abgewählt worden ist, nicht beschädigt. Von Totschlag keine Rede.

1983 befahl der Präsident Reagan seinen Truppen die Besetzung von Grenada. Niemand genießt in Deutschland höheres Ansehen als dieser Präsident der USA. Keine Frage, daß die Opfer dieses Unternehmens rechtens zu Tode gekommen sind.

1986 ließ Reagan die Städte Tripolis und Bengasi in einer Strafaktion bombardieren, ohne zu fragen, ob seine Bomben Schuldige oder Unschuldige trafen. 1989 ordnete Präsident Bush an, General Noriega aus Panama mit Waffengewalt zu entführen. Tausende unschuldige Panamenen wurden dabei getötet. Wiederum fiel auf den Präsidenten der USA kein Makel, geschweige denn, daß er wegen Totschlags oder Mordes angeklagt wurde."

— Daß das, was für die Führer imperialistischer Staaten Recht sei, für einen Staatsratsvorsitzenden eines sozialistischen Staates billig sein müsse, ist ein armseliges Argument, denn es stellt den eigenen Staat und seine Aktionen in eine Reihe mit den Staatsaktionen der Staatsmänner und Staatsfrauen, die doch gerade kritisiert wurden und gegen deren Macht sich der sozialistische Staat behaupten wollte. Das Bedürfnis, als Staatsmacht anerkannt zu werden, hat den Kommunisten auch dann nicht genützt, wenn es befriedigt wurde. Sich selbst als Repräsentanten einer Staatsmacht, die keine mehr ist, für straffrei zu erklären, weil sie einmal eine war, und die ehemaligen Repräsentanten von Staatsmächten, die noch welche sind, auch straffrei ausgehen, mag ihre Politik auch noch so leichtenträchtig gewesen sein, revoziert den anti-kapitalistischen und antiimperialistischen Zweck der eigenen Politik, und verharret bei dem dünnen Argument, man sei ja selbst einmal Staat gewesen. Über den Sozialismus, der nur noch darauf sich beruft, auch Staat zu sein, entschieden dann ganz ohne Recht die Machtverhältnisse, und wie die entschieden haben ist offensichtlich. {Nur ein etwas verbohrter Anhänger der DKP kann auf die Idee kommen, der Genosse Erich habe mit seiner Erklärung dann dem Kommunismus einen Dienst erwiesen.} Ende der Anmerkung.

Kant konfundiert den Begriff des äußeren Mein und Dein mit dem Begriff der Erwerbung. Diese Konfusion ist nicht zufällig, denn Kant kommt ja schon bei der Bestimmung des Begriffs des äußeren Mein und Dein, des bloß rechtlichen Besitzes nicht ohne die erste Besitznehmung als Rechtsgrund des Besitzes aus.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. 1. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben. § 6. Deduktion des Begriffs des bloß rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes (possessio noumenon), in: Kants Werke Bd. 6, S. 251, 23 - 36:

„Der bloße physische Besitz (die Inhabung) des Bodens ist schon ein Recht in einer Sache, obzwar freilich noch nicht hinreichend, ihn als das Meine anzusehen. Beziehungswiese auf andere ist er, als (so viel man weiß) erster Besitz, mit dem Gesetz der äußern Freiheit einstimmig und zugleich in dem ursprünglichen Gesamtbesitz enthalten, der a priori den Grund der Möglichkeit eines Privatbesitzes enthält; mithin den ersten Inhaber {so viel man weiß} eines Bodens in seinem Gebrauch desselben zu stören, eine Läsion. ..."

— {Das zweite {so viel man weiß} habe ich hinzugesetzt, das steht nicht bei Kant. Denn er macht ja ein empirisches Zeitverhältnis, das von erstem und zweitem zum Grund des Rechtsanspruchs.}

210 „Die erste Besitznehmung hat also einen Rechtsgrund (titulus possessionis) für sich, welcher der ursprünglich gemeinsame Besitz ist, und der Satz: wohl dem, der im Besitz ist (beati possidentes)! weil Niemand verbunden ist, seinen Besitz zu beurkunden, ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts, der die erste Besitznehmung als einen rechtlichen Grund zur Erwerbung aufstellt, auf den sich jeder erste Besitzer fußen kann.“

215 — Ohne diese Konfusion {der Begriffe des äußeren Mein und Dein und der Erwerbung} bliebe als erster Besitz nur übrig, was ein jeder Kraft der Kausalität aus Freiheit buchstäblich aus nichts gemacht hätte {In einer der Versionen der Kritik der reinen Vernunft heißt es, Kausalität aus Freiheit ermögliche es, eine ganz neue Kette von Ursachen und Wirkungen von vorn anzufangen, also aus dem Nichts zu setzen}. Das Eigentum als Resultat der Arbeit, ohne Berücksichtigung der gegenständlichen Bedingungen solcher Arbeit und dem Eigentum an diesen Bedingungen zu erklären steht am Beginn der bürgerlichen Wissenschaft der politischen Ökonomie. {Übrigens: Bürgerliche Wissenschaft ist eine objektive Bezeichnung. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß sie von sich aus einen Fortschritt in der Aufklärung enthält und keineswegs bloß pejorativ zu gebrauchen ist. Ich bin auch nichts anderes als ein bürgerlicher Intellektueller.} Sie ist nicht nur nicht mit der Realität, die sie erklären soll, kompatibel, sie ist auch in sich antinomisch, weil sie einerseits reinen Tausch von Äquivalenten postuliert, andererseits der Tausch von Äquivalenten keinen Grund zum Tausch abgibt.

230 {Also, die Erwerbung eines Gegenstandes geschieht durch die Arbeit, die diesen Gegenstand hervorbringt. Der Wert des Gegenstandes ist das Maß an Arbeit, das in diesem Gegenstand steckt. Gegenstände werden getauscht in Relationen, die bestimmt sind durch das Maß an Arbeit, das in ihnen steckt. Das ist nicht Marx, denn dann wäre es bestimmt durch Arbeitskraft und Arbeitszeit, sondern das ist Adam Smith: Jeder Gegenstand ist das wert, was an Menge an Arbeit, wie immer die bestimmt werden soll, in ihm steckt. Zum Tausch von Äquivalenten gäbe es zunächst keinen Grund.}

240 Bliebe die sachliche Verschiedenheit dessen, was getauscht wird, als Grund des Tausches, doch die sachliche Verschiedenheit selbst gibt keinen Hinweis auf die Relation, in der sachlich Verschiedenes getauscht wird. Also mußte die Ökonomie den Wert (= investierte Arbeit) von der sachlichen Gestalt unterscheiden, und die Werte in ein Verhältnis zueinander setzen.

Grund des Tausches: Verschiedenheit der sachlichen Gestalt.

245 Grund der Relation des Tausches: Äquivalenz der Werte.

Und so ist konzipiert die erste Arbeitswerttheorie, die von Adam Smith. Das so konstituierte System reichte über den Austausch von Überschüssen nicht hinaus, und in dem Austausch von Überschüssen selbst, wäre die Äquivalenz der Werte völlig gleichgültig: Wieviel ich für etwas, was ich nicht brauche, bekomme, ist gleichgültig, wieviel ich davon, was ich gut brauchen kann, geben muß, ist auch gleichgültig, es konstituiert kein Verhältnis von Werten.

255 {Jetzt ist der Marx auf die Idee gekommen, zu untersuchen, was dann der Motor des Austausches sei. Und er sagt, der Motor des Austausches innerhalb der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft, und nur da, nicht etwa in der antiken Gesellschaft, ist die Möglichkeit, durch Austausch aus Geld mehr Geld zu machen. Das heißt, alle Waren stehen in bestimmten quantitativen Relationen zueinander, sie spannen ein System von quantitativen Relationen auf. Geht man einmal durch dieses System hindurch zum Ausgangspunkt zurück, so erhält man nicht die gleiche Menge getauschter Ware, die man eingesetzt hat, sondern man erhält mehr zurück. Das sei der Motor sowohl des Tausches als auch der ökonomischen Entwicklung, also gerade die Nichtäquivalenz sei der Grund für den Austausch. Alle Versuche, das System dann

in sich kohärent zu machen – also etwa Marxisten sind schon auf alles mögliche gekommen, unter anderem auf die Idee, das als Nullsummenspiel darzustellen – ist ein schlichter Unfug, weil sie genau die Nichtäquivalenz als Motor des Austausches unterschlagen. Ja, an der Stelle kann die Nichtäquivalenz aber nicht ihren Grund in investierter Arbeit haben, sondern sie
 265 kann ihren Grund nur in einem Anderen haben, nämlich darin, daß sich die einen zu den Eigentümern der Produktionsbedingungen machen, und die Anderen, zu Nichteigentümern, also zu Lohnarbeitern. Genau an der Stelle, wo nicht allein auf die Kausalität aus Freiheit rekurriert wird, sondern der Begriff des intelligiblen Besitzes an Produktionsbedingungen begründet werden soll, hakt erstens die Begründung, was man daran sieht, daß Kant für das äußere
 270 Mein und Dein schon den Begriff des Mein und Dein und den der Erwerbung konfundieren muß, weil er es anders nicht begründen kann. Die erste occupatio, die erste Inbesitznahme, verbindet alle anderen einseitig. Das ist die eine Seite, und darin stimmt dann die Kantsche Theorie mit jetzt nicht der politischen Ökonomie, sondern der Kritik der politischen Ökonomie überein, daß sie nicht sagt, alles, was Eigentum ist, ist Resultat der Arbeit und gehört
 275 demjenigen, der gearbeitet hat, von dessen Arbeit es das Resultat ist. Das macht er ausdrücklich nicht, sondern das erscheint hernach nur an zweiter Stelle, im persönlichen Recht. Das ist das eine, daß er dann sagt, das ursprüngliche Produktionsmittel ist Grund und Boden, und es gibt überhaupt kein äußeres Mein und Dein ohne Eigentum an diesen ursprünglichen Produktionsmitteln. Das ist die Grundlage allen Eigentums, oder allen intelligiblen Besitzes, und sagt
 280 dann, dieses erste Eigentum ist konstitutiv für jedes andere Eigentum, oder dieser erste intelligente Besitz ist konstitutiv für jeden anderen intelligiblen Besitz. Wobei eine Nichtreprobität eingeschlossen ist, nämlich der erste, der ein Stück Boden in Besitz nimmt, verbindet alle anderen einseitig, sich ohne seine Zustimmung des Gebrauchs dieses Produktionsmittel zu enthalten. Offen tritt das zutage bei der Erklärung dessen, was das Rechtssystem dann zu bieten hat, nämlich in dem § 15, S. 264, 2- 4:

„Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremptorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden.“

290 — {Peremptorisch heißt zwingend, nicht endgültig, man kann ja das wieder veräußern, was erworben worden ist, sondern kann zwingend erworben werden, das andere kann nur vorläufig erworben werden. Wenn nämlich etwas, was zunächst nur provisorisch, also vorläufig erworben ist, andere zwar der Absicht nach ausschließt von der Benutzung dieses Bodens, diese Absicht, sie auszuschließen, aber nicht durch einen bürgerlichen Zustand, d. h. durch ein
 295 Recht, das mit der Möglichkeit des Zwanges verbunden ist, durchzusetzen ist, dann kann jedem, der etwas provisorisch sich zugeeignet hat, dieses Eigentum durch schlichte Naturmacht, durch schlichte Naturgewalt, durch physische Überwältigung, bestritten werden.}

300 1) Persönliche Erklärung von Erich Honecker vor dem Berliner Landgericht am 3. Dezember 1992. Den vollständigen Text gibt es hier → <https://www.blaetter.de/node/19280/download>

[2. Heft, S. 8r - 13r]

[Kein Typoskript → hier nur schriftlich formulierte Rede]

Kant versucht eine rationale (dogmatische) Begründung der Grundbegriffe des bürgerlichen Privatrechts zu geben. Für das Strafrecht gibt es keine dogmatische sondern nur eine pragmatische Begründung, denn das Strafrecht soll die Gesellschaft gegen Unfälle des Rechts sichern. Solche Unfälle sind widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums (Diebstahl, Raub, Betrug) oder die Verletzung des Rechts auf physische Unversehrtheit, der Integrität der empirischen Person als Voraussetzung ihrer bürgerlichen Existenz als Rechtsperson. Die pragmatischen Grundbegriffe des Strafrechts wären dann Spezialprävention und Generalprävention – die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, wenn er dann wieder gut gemacht werden kann, fällt unter das Zivilrecht.

Nun bin ich nach der letzten Vorlesung darauf hingewiesen worden, daß von Juristen außer den Begriffen General- und Spezialprävention auch noch der der Sühne zur Begründung der staatlichen Verfolgung von Straftätern angeführt werde. Dieser Begriff beruht darauf, daß durch die Bestrafung des Straftäters die durch dessen Tat lädierte Rechtsordnung wiederhergestellt werde, oder, poetischer, der Straftäter hat durch seine Tat Dike, die Göttin der Gerechtigkeit, erzürnt, und ihr Zorn kann nur durch die Opferung des Straftäters – wie die im Einzelnen auch ausfallen mag, besänftigt werden. Die Opferung konnte empirisch verschiedenen sein, sie konnte in der Tötung des Straftäters bestehen aber auch in der Verstoßung aus der Polis, die unter dem Schutz der Dike stand. Ohne gehörig nachzudenken habe ich dann die Sühne für eine Gestalt der Rache erklärt. Das war falsch, denn Rache verübt ein dem Geschädigten oder Ermordeten Nahestehender, die Vergeltung durch die im Namen der Dike agierende Öffentlichkeit, sei es des Areopags, sei es der Versammlung der freien Bürger, ist von der partikularen Rache zu unterscheiden. Die zur Vergeltung kollektivierte Rache ist aber darum nicht schon besser. Dazu zwei besonders widerwärtige Gestalten der Vergeltung. Dieselben Pfaffen, die Frauen durch die Folter das Geständnis, sie seien Hexen, hatten abpressen lassen, um sie dann dem weltlichen Gericht, dem Scheiterhaufen, zu überliefern, leisteten diesen Frauen bei ihrem Gang zum Scheiterhaufen »geistlichen Beistand«.

Die Frankfurter Kindsmörderin Margarethe war nach damaligem Brauch unmittelbar vor ihrer Hinrichtung von ihren Richtern und den Honoratioren der Stadt zur gemeinsam einzunehmenden Henkersmahlzeit geladen. Diese makabre Zusammenkunft sollte das Opfer proleptisch, antizipatorisch wieder in die Rechtsgemeinschaft aufnehmen. Nachträglich, also nach der Hinrichtung wäre das unmöglich, und das zeigt den Widersinn der Zeremonie: Dadurch, daß sie den Tod erleidet, durch die Sühne für das Verbrechen, wird die Kindsmörderin in den durch ihren Tod reparierte Rechtsgemeinschaft wieder aufgenommen, und diese Wiederaufnahme wird durch ein gemeinsam eingenommenes Essen gefeiert. Das Opfer muß diese Zeremonie über sich ergehen lassen. Analoge Vorstellungen haben Hegel dazu bestimmt, davon zu sprechen, daß ein Verbrecher ein Recht auf seine Hinrichtung habe, weil er nur durch seinen Tod in die durch diesen Tod wiederhergestellte Rechtsgemeinschaft wieder aufgenommen werden könne.

Gegen solche Mystifizierung der Rechtsgemeinschaft sei die Rede zitiert, die ein als blutrünstig verschriener Mann am 30. Mai 1791 gehalten hat (Maximilien de Robespierre, S. 61) ¹⁾. Die Barbarei einen schuldig Gewordenen zu Tode zu bringen habe der kollektive Wille der Bürger nicht nötig, weil ihr Wille sowieso schon übermächtig sei (Robespierre, S. 55 f).

Wenn an die Stelle der kontingenten Naturkraft (das Recht des Stärkeren) der vereinigte Wille aller tritt, dann ist dieser Wille so übermächtig, daß es der harten Strafen nicht mehr bedarf. Zu fragen ist allerdings, ob der *volonté générale* nicht ebenso eine Mystifikation ist wie die selbst in ihrem lädierbaren Recht zur Person erklärte Rechtsgemeinschaft. Diese Frage läßt

sich nicht einfach beantworten, denn das Gemeinwesen war nach der französischen Revolution keineswegs von einem in sich gefestigten Gemeinwillen bestimmt, sondern in sich antagonistisch. Der große, von Büchner verherrlichte Freiheitsheld und Genussmensch Danton war dies alles und ein übler Getreideschieber, der durch seine Geschäfte die Versorgung der Armee und der armen Bevölkerung und damit den Bestand der Republik gefährdete. Mystifikation ist nicht der *volonté générale* sondern dessen Behauptung innerhalb einer von Antagonismen bestimmten Gesellschaft, in der der allgemeine Wille immer wieder usurpiert wird von denen, die in seinem Namen ihre partikularen Interessen durchsetzen wollen. Gegen den abschbaren Zerfall der Republik in ein Agglomerat von Antagonismen war die Politik Robespierres gerichtet, die am Ende die zentrifugalen Tendenzen durch den *terreur*, den Schrecken und die Mystifikation des Gemeinwillens zum *l'Être supreme* zu beherrschen versuchte. Die Rechtsgemeinschaft der bürgerlichen Gesellschaft hat das Dilemma von notwendiger Einheit und Antagonismen geerbt und rechtfertigt aus der notwendigen Begrenzung der Antagonismen die Mystifikation der Rechtsgemeinschaft. Im Zivil- oder Privatrecht findet sich die Begrenzung der Privatinteressen durch die Regeln, nach denen konkurrierende Ansprüche ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist unabhängig von der Wahrheit, die ZPO [die Zivilprozessordnung] verbietet dem Richter ausdrücklich die Untersuchung dessen, was nicht von einer der streitenden Parteien vorgetragen wird. Sagt die eine Partei 2000.– und die andere Partei stimmt zu, darf der Richter diese Übereinkunft nicht stören. Er muß den Wahrheitsgehalt dessen, was vorgetragen wird, nur prüfen, wenn die Sache strittig ist. Nun ergeben die Antagonismen von sich aus keine Einheit, diese Einheit, mit dem Recht zu zwingen, ergibt sich als Forderung aus dem Privatrecht, aber nicht als Resultat der Antagonismen, die vom Privatrecht nicht geschlichtet sondern begrenzt werden. Das reproduziert die Mystifizierung des Begriffs der Rechtsgemeinschaft, und diese Mystifizierung hat ihren brutalen Ausdruck in der sanktionslosen Strafe, die der Sühne dienen soll. Eklatant wird das in den Fällen, in denen ein bürgerlicher Ausgleich ausgeschlossen ist.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. Der Rechtslehre zweiter Teil. Das öffentliche Recht. 1. Abschnitt. Das Staatsrecht. E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht. I., in: Kants Werke Bd. 6, S. 332, 11 - 333, 25:

„Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tötest du ihn, so tötest du dich selbst. Nur das Widervergeltungsrecht (*ius talionis*), aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaterteil), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischenden Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten. – Nun scheint es zwar, daß der Unterschied der Stände das Prinzip der Widervergeltung Gleiches mit Gleichem nicht verstatte; aber, wenn es gleich nicht nach dem Buchstaben möglich sein kann, so kann es doch der Wirkung nach, respektive auf die Empfindungsart der Vornehmeren, immer geltend bleiben. – So hat z.B. Geldstrafe wegen einer Verbalinjurie gar kein Verhältnis zur Beleidigung, denn, der des Geldes viel hat, kann diese sich wohl einmal zur Lust erlauben; aber die Kränkung der Ehrliche des einen kann doch dem Wehtun des Hochmuts des anderen sehr gleich kommen: wenn dieser nicht allein öffentlich abzubitten, sondern jenem, ob er zwar niedriger ist, etwa zugleich die Hand zu küssen, durch Urteil und Recht genötigt würde. Eben so, wenn der gewalttätige Vornehme für die Schläge, die er dem niederen aber schuldlosen Staatsbürger zumisst, außer der Abbitte noch zu einem einsamen und beschwerlichen Arrest verurteilt würde, weil hiemit, außer der

105 Ungemächlichkeit, noch die Eitelkeit des Täters schmerzhaft angegriffen, und so durch Beschämung Gleiches mit Gleichem gehörig vergolten würde. – Was heißt das aber: »bestiehst du ihn, so bestiehst du dich selbst «? Wer da stiehlt, macht aller anderer Eigentum unsicher; er beraubt sich also (nach dem Recht der Wiedervergeltung) der Sicherheit alles möglichen Eigentums; er hat nichts und kann auch nichts erwerben, will aber doch leben; welches nun
110 nicht anders möglich ist, als daß ihn andere ernähren. Weil dieses aber der Staat nicht umsonst tun wird, so muß er diesem seine Kräfte zu ihm beliebigen Arbeiten (Karren- oder Zuchthausarbeit) überlassen, und kommt auf gewisse Zeit, oder, nach Befinden, auch auf immer, in den Sklavenstand. – Hat er aber gemordet, so muß er sterben. Es gibt hier Kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der
115 Wiedervergeltung, als durch den am Täter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Misshandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod. – Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann."

125 — Es gibt also zwei Arten von Handlungen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen. Die erste Art ist Gegenstand des Zivilrechts, das die Kontrahenten für Rechtspersonen ansieht und auf Ausgleich des Schadens erkennt, die andere Art der Handlungen ist Gegenstand des Strafrechts, das auf Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft erkennt, und die Täter zu schlachtbarem oder zum Karrenvieh bestimmt. Das Verfahren, durch das eine Person aus der Rechtsordnung ausgeschlossen und zur Unperson gemacht wird, muß selbst in die Rechtsordnung
130 fallen, in der der Straftäter dann doppelt, als Rechtsperson und als Unperson vorkommt.

Kant, a.a.O., S. 334, 20 - 335, 35:

135 „So viel also der Mörder sind, die den Mord verübt, oder auch befohlen, oder dazu mitgewirkt haben, so viele müssen auch den Tod leiden; so will es die Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen a priori begründeten Gesetzen. – Wenn aber doch die Zahl der Komplizen (correi) zu einer solchen Tat so groß ist, daß der Staat, um keine solche Verbrecher zu haben, bald dahin kommen könnte, keine Untertanen mehr zu haben, und sich
140 doch nicht auflösen, d.i. in den noch viel ärgeren, aller äußeren Gerechtigkeit entbehrenden Naturzustand übergehen (vornehmlich nicht durch das Spektakel einer Schlachtbank das Gefühl des Volks abstumpfen) will, so muß es auch der Souverän in seiner Macht haben, in diesem Notfall (casus necessitatis) selbst den Richter zu machen (vorzustellen) und ein Urteil zu sprechen, welches, statt der Lebensstrafe, eine andere den Verbrechern zuerkennt, bei der die
145 Volksmenge noch erhalten wird; dergleichen die Deportation ist: Dieses selbst aber nicht als nach einem öffentlichen Gesetz, sondern durch einen Machtspruch, d.i. einen Akt des Majestätsrechts, der, als Begnadigung, nur immer in einzelnen Fällen ausgeübt werden kann.

Hiergegen hat nun der Marchese Beccaria, aus teilnehmender Empfindenlei einer affektierten Humanität (compassibilitas), seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafe
150 aufgestellt; weil sie im ursprünglichen bürgerlichen Verträge nicht enthalten sein könnte; denn, da hätte jeder im Volk einwilligen müssen, sein Leben zu verlieren, wenn er etwa einen anderen (im Volk) ermordete; diese Einwilligung aber sei unmöglich, weil niemand über sein Leben disponieren könne. Alles Sophisterei und Rechtsverdrehung.

155 Strafe erleidet jemand nicht, weil er sie, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; denn es ist keine Strafe, wenn einem geschieht, was er will, und es ist unmöglich, gestraft werden zu wollen. – Sagen: ich will gestraft werden, wenn ich jemand ermorde, heißt nichts

mehr, als: ich unterwerfe mich samt allen übrigen den Gesetzen, welche natürlicherweise, wenn es Verbrecher im Volk gibt, auch Strafgesetze sein werden. Ich, als Mitgesetzgeber, der das Strafgesetz diktiert, kann unmöglich dieselbe Person sein, die, als Untertan, nach dem
160 Gesetz bestraft wird; denn als ein solcher, nämlich als Verbrecher, kann ich unmöglich eine Stimme in der Gesetzgebung haben (der Gesetzgeber ist heilig). Wenn ich also ein Strafgesetz gegen mich, als einen Verbrecher, abfasse, so ist es in mir die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft (homo noumenon), die mich als einen des Verbrechens Fähigen, folglich als eine
165 andere Person (homo phaenomenon), samt allen übrigen in einem Bürgerverein dem Strafgesetze unterwirft. Mit andern Worten: nicht das Volk (jeder einzelne in demselben), sondern das Gericht (die öffentliche Gerechtigkeit), mithin ein anderer als der Verbrecher, diktiert die Todesstrafe, und im Sozialkontrakt ist gar nicht das Versprechen enthalten, sich strafen zu lassen, und so über sich selbst und sein Leben zu disponieren. Denn, wenn der Befugnis zu strafen ein Versprechen des Missetäters zum Grunde liegen müßte, sich strafen lassen zu wollen, so müßte es diesem auch überlassen werden, sich straffällig zu finden, und der Verbrecher würde sein eigener Richter sein. – Der Hauptpunkt des Irrtums (prôton pseudos) dieses Sophismus besteht darin: daß das eigene Urteil des Verbrechers (das man seiner Vernunft
170 notwendig zutrauen muß), des Lebens verlustig werden zu müssen, für einen Beschluß des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen, und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurteilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt."
175

— Die Zerlegung eines Menschen in einen homo noumenon und einen homo phaenomenon, dem die Autonomie, die vernünftige Bestimmung seines Willens dann abgesprochen ist, und der nur bestimmbar sein soll, ist das letzte Resultat der Begründung des noumenalen Besitzes:
180 Am Ende besitzt der homo noumenon, die Rechtsperson sich selbst als homo phaenomenon, als empirische Person und Arbeitskraft, die er verkaufen kann. Leider muß der Verkäufer immer mitgehen, wenn ein anderer die ihm abgekaufte Arbeitskraft anwendet.

1) Das Zitat fehlt (Die Literatur ist unbekannt).

[2. Heft, S. 14r -18r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Mir fällt es schwer, Ihnen ein gutes neues Jahr zu wünschen, nicht weil ich Ihnen nichts Gutes wünschen mag, sondern weil es sich höhnisch ausnehmen würde, angesichts einer dramatisch sich verfinsternden Welt jemandem, und seis auch nur, um überlieferten Konventionen zu genügen, Gutes zu wünschen. Wir waren gewarnt: Horkheimer, wer vom Kapitalismus nicht reden will soll vom Faschismus schweigen, Brecht, Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch, aber daß der Faschismus wieder so virulent werden würde, daß jemand nur, wie in Frankfurt geschehen, weil er Türken den Weg gewiesen hatte, niedergestochen wurde, ist mir selbst in meinen schwärzesten Alpträumen nicht eingefallen. Ein Teil der CDU bereitet eine neue Harzburger Front vor (die um den Herrn Lummer), der Kanzler findet, es sei an der Zeit, die Sätze für Sozialhilfe zu senken, denn es gebe viele, die weniger Lohn erhielten als ein Sozialhilfeempfänger Sozialhilfe, die SPD möchte zu gern die Bundeswehr in aller Welt mitschießen lassen, nur will sie vorher gefragt werden, und das Ganze wird von den Kerzenflammen derer beleuchtet, die mit all dem einverstanden sich selbst die bessere Moral bestätigen. Wie soll diese Zeit in Gedanken gefaßt werden, und wie kann die Philosophie aussehen, die diese Zeit in Gedanken faßt? Und wozu dann Kants Metaphysik der Sitten? Weil an ihr sich zeigen läßt, daß Gewalt und Macht der historische Grund und die bleibende Grundlage des bürgerlichen Rechts und des aus ihm, weil es das Recht zu zwingen enthält, zu extrapolierenden bürgerlichen Staatsrechts ist. Frage: Wie hängen die Materien der Erwerbung zusammen?

Kant, Die Metaphysik der Sitten. Der Rechtslehre Erster Teil. Das Privatrecht. 2. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres zu erwerben. § 10. Einteilung der Erwerbung des äußern Dein und Mein, in: Kants Werke Bd. 6, S. 259, 31 - 35:

„1. Der Materie (dem Objekte) nach erwerbe ich entweder eine körperliche Sache (Substanz) oder die Leistung (Kausalität) eines Anderen oder diese andere Person selbst, d. i. den Zustand derselben, so fern ich ein Recht erlange, über denselben zu verfügen (das commercium mit derselben).“

— Dafür, daß die Erwerbung einer körperlichen Sache, und die erste körperliche Sache, die erworben werden kann, ist der Boden, vor der einer Leistung aufgeführt ist, gibt es den formellen Grund, daß in der Kritik der reinen Vernunft Substanz die erste Kategorie der Relation ist. Da die Folge der Erscheinungen nach einer Regel, die Kausalität, abhängig ist davon, daß es identifizierbare Erscheinungen sind, die nach einer Regel aufeinander folgen, zur Identifizierung der Erscheinungen aber die Kategorie Substanz unerläßlich ist, liegt dem formellen Grund ein sachlicher zu Grunde {in der Kritik der reinen Vernunft}.

Hier wäre nun ein Exkurs über die Grundsätze der Analogien der Erfahrung angebracht, um daran das Verhältnis der Kategorien Substanz und Kausalität zu erörtern. Das aber würde den größten Teil des Restes der Vorlesung in diesem Semester in Anspruch nehmen. Ich würde Ihnen vorschlagen, es zum Thema für eine Arbeitsgruppe zur Kritik der reinen Vernunft zu machen. Ich weiß nicht ist die Arbeitsgruppe nicht sowieso schon bis zu den Grundsätzen gediehen?

Kuhne: Das war sie und hat sich ja jetzt in die Arbeitsgruppe Rechtsphilosophie transformiert. Bulthaupt: Ach so, schön.

Kant begründet in der Metaphysik der Sitten die Priorität des Erwerbs einer körperlichen Sache anders: Er begründet sie aus dem Gesamtbesitz als der logischen Voraussetzung des Pri-

vatbesitzes. Der Gesamtbesitz wird seinerseits erklärt aus der Unmöglichkeit, eines rechtlichen Verhältnisses einer Person zu einer Sache.

55 Kant, a.a.O., 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht, § 11. Was ist ein Sachenrecht?, S. 260, 14 - 32:

„Die gewöhnliche Erklärung des Rechts in einer Sache (*ius reale*, *ius in re*), »es sei das Recht gegen jeden Besitzer derselben«, ist eine richtige Nominaldefinition. – Aber was ist das, was da macht, daß ich mich wegen eines äußeren Gegenstandes an jeden Inhaber desselben halten und ihn (*per vindicationem*) nötigen kann, mich wieder in den Besitz desselben zu setzen? Ist dieses äußere rechtliche Verhältnis meiner Willkür etwa ein unmittelbares Verhältnis zu einem körperlichen Dinge? So müßte derjenige, welcher sein Recht nicht unmittelbar auf Personen, sondern auf Sachen bezogen denkt, es sich freilich (obzwar nur auf dunkle Art) vorstellen: nämlich, weil dem Recht auf einer Seite eine Pflicht auf der anderen korrespondiert, daß die äußere Sache, ob sie zwar dem ersten Besitzer abhanden gekommen, diesem doch immer verpflichtet bleibe, d. i. sich jedem anmaßlichen anderen Besitzer weigere, weil sie jenem schon verbindlich ist, und so mein Recht gleich einem die Sache begleitenden und vor allem fremden Angriffe bewahrenden Genius den fremden Besitzer immer an mich weise. Es ist also ungereimt, sich Verbindlichkeit einer Person wegen Sachen und umgekehrt zu denken, wenn es gleich allenfalls erlaubt werden mag, das rechtliche Verhältnis durch ein solches Bild zu versinnlichen und sich so auszudrücken.“

— Sachen können keine Verpflichtungen eingehen, der Apfel, der zum Eigentum eines anderen gehört, kann sich nicht weigern, von mir gegessen zu werden, der Boden sich nicht weigern, von mir bearbeitet zu werden {auch wenn er zum Eigentum eines anderen gehört}. Ergo kann es nur eine wechselseitige Verpflichtung *aller* Personen geben, deren Gemeinschaft dann im Gesamtbesitz aller Sachen ist. Es folgen die Absätze zwei und drei:

80 Kant, a.a.O., S. 260, 33 - 261, 14 (2. Absatz):

„Die Realdefinition würde daher so lauten müssen: Das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen, oder gestifteten) Gesamtbesitze ich mit allen anderen bin. Denn das Letztere ist die einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, daß ich jeden anderen Besitzer vom Privatgebrauch der Sache ausschließe (*ius contra quemlibet huius re possessorem*), weil, ohne einen solchen Gesamtbesitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken läßt, wie ich, der ich doch nicht im Besitz der Sache bin, von Andern, die es sind, und die sie brauchen, lädiert werden könne. – Durch einseitige Willkür kann ich keinen Anderen verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde: also nur durch vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbesitz. Sonst müßte ich mir ein Recht in einer Sache so denken: als ob die Sache gegen mich eine Verbindlichkeit hätte, und davon allererst das Recht gegen jeden Besitzer derselben ableiten; welches eine ungereimte Vorstellungsart ist.“

95 — {Ich hatte Sie schon darauf hingewiesen, daß ein Recht der Natur deswegen ein intellektueller Unfug ist. Was nicht sagt, daß es nicht vernünftig ist, die Ressourcen der eigenen Produktion und Reproduktion zu schonen und den empfindungsfähigen Viechern dann ein halbwegs artgerechtes Leben zu ermöglichen.}

100 Kant, a.a.O., S. 261, 15 - 25 (3. Absatz):

„Unter dem Wort: Sachenrecht (*ius reale*) wird übrigens nicht bloß das Recht in einer Sache (*ius in re*), sondern auch der Inbegriff aller Gesetze, die das dingliche Mein und Dein betreffen, verstanden. – Es ist aber klar, daß ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich

105 kein äußeres Ding als das Seine haben oder erwerben könnte: weil zwischen ihm als Person und allen anderen äußeren Dingen als Sachen es gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt. Es gibt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (direktes) Recht einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden gegen eine Person zukommt, die mit allen Anderen (im bürgerlichen Zustande) im gemeinsamen Besitz ist."

110 — Demnach könnte es einen Gesamtbesitz an der Leistung (Kausalität aus Freiheit) aller nicht geben, denn die Leistung ist eine Leistung von Personen, die sich wechselseitig zu diesen Leistungen verbinden können, *weil* es in der Freiheit der Willkür eines jeden Einzelnen liegt, diese Verbindung auch zu verweigern, seine Leistung also ein Objekt ist, dem, weil es die Leistung einer Person ist, selbst eine Verbindlichkeit auferlegt werden kann {insofern, als
115 der Person die Verbindlichkeit auferlegt werden kann, diese Leistung zu erbringen}. Es läge nun nahe, das Verhältnis wechselseitiger Verbindung aus der Verbindung zu Leistungen zu begründen, und das zum Eigentum zu erklären, was eine Person durch Arbeit den natürlichen Bedingungen der Reproduktion und Produktion abgerungen hat.

120 {Das ist eine der Gestalten, in denen dann Adam Smith den Wert begründet, der Wert einer Sache, zu dem sie über Personen mit anderen Sachen in ein Verhältnis tritt, ist die Menge der in dieser Sache inkorporierten Arbeit. Smith ist später von dieser Vorstellung abgegangen, aber zunächst ist das die einfache Arbeitswerttheorie bei Smith, und die würde darauf beruhen, daß nur die Kausalität aus Freiheit, also die Leistung, Gegenstand eines Kontraktes ist.}

125 Kant macht das nicht, sondern mit dem Argument, daß so keine Gemeinschaft notwendig konstituiert werde, weil es keinen ursprünglichen Gesamtbesitz an Leistungen geben könne, fordert er das Objekt des ursprünglichen Gesamtbesitzes als Bedingung der Konstitution der Rechtsgemeinschaft. {Das andere könnten die Einzelnen untereinander ausmachen, das erfor-
130 derte nicht notwendig eine allgemeine Rechtsgemeinschaft, die durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt ist. Nur wenn es um die Aufteilung von Grund und Boden geht, die im ursprünglichen Gesamtbesitz dieser Rechtsgemeinschaft sich befinden, dann ist eine Rechtsgemeinschaft notwendig.} Diese Bedingung soll erstens a priori Bedingung der Möglichkeit der Rechtsgemeinschaft sein, wird aber aus einer buchstäblich kontingenten Bestimmtheit des Ob-
135jekts des Gesamtbesitzes gefolgert.

Kant, a.a.O., § 13. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, und der Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt,
S. 262, 15 - 34:

140 „Was das erste betrifft, so gründet sich dieser Satz auf dem Postulat der praktischen Vernunft (§ 2); das zweite auf folgenden Beweis.

145 Alle Menschen sind ursprünglich (d. i. vor allem rechtlichen Akt der Willkür) im rechtmäßigen Besitz des Bodens, d. i. sie haben ein Recht, da zu sein, wohin sie die Natur, oder der Zufall (ohne ihren Willen) gesetzt hat. Dieser Besitz (*possessio*), der vom Sitz (*sedes*) als einem willkürlichen, mithin erworbenen, dauernden Besitz unterschieden ist, ist ein gemeinsamer Besitz wegen der Einheit aller Plätze auf der Erdoberfläche als Kugelfläche: weil, wenn sie eine unendliche Ebene wäre, die Menschen sich darauf so zerstreuen könnten, daß sie in gar keine
150 Gemeinschaft mit einander kämen, diese also nicht eine notwendige Folge von ihrem Dasein auf Erden wäre. ..."

— {Das Argument, das da drinsteckt, ist: Nur weil die Erdoberfläche begrenzt ist, müssen die Menschen notwendig eine Rechtsgemeinschaft konstituieren, eine Rechtsgemeinschaft, in der
155 sie dann Rechtspersonen sind. Könnten sie sich auf einer unendlichen Fläche oder einer unbe-

grenzten Fläche zerstreuen, so bestünde diese Notwendigkeit, eine Rechtsgemeinschaft zu bilden, nicht. Dann bestünde auch nicht die Notwendigkeit der Annahme eines Objektes des Gesamtbesitzes.}

160 „Der Besitz aller Menschen auf Erden, der vor allem rechtlichen Akt derselben vorhergeht
(von der Natur selbst konstituiert ist), ist ein ursprünglicher Gesamtbesitz (*communio possessionis originaria*), dessen Begriff nicht empirisch und von Zeitbedingungen abhängig ist, wie
etwa der gedichtete, aber nie erweisliche eines uranfänglichen Gesamtbesitzes (*communio primaeva*), sondern ein praktischer Vernunftbegriff, der a priori das Prinzip enthält, nach welchem
165 allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.“

— {Also, diese Bedingung soll 1.) a priori Bedingung der Möglichkeit der Rechtsgemeinschaft sein, wird aber 2.) aus einer buchstäblich kontingenten Bestimmtheit des Objektes des Gesamtbesitzes gefolgert, kontingent, weil begrenzt.}

170 Nun bliebe immer noch die Möglichkeit, der fortschreitenden Parzellierung des ursprünglichen Gesamtbesitzes. Der Begriff der Parzellierung des ursprünglichen Gesamtbesitzes bestimmt die Landverteilungsprogramme, auch bei Lenin oder in Mittelamerika, die immer mit der Enteignung von Großgrundbesitzern einhergingen, und, zum Teil, das, was unter dem
175 irreführenden Begriff Bodenreform betrieben wurde. Irreführend ist der Begriff der Bodenreform, weil nicht der Boden reformiert wird, sondern die Eigentumsverhältnisse am Boden.

{Also man könnte dem Kant entgegenhalten, selbst gesetzt, die Begrenztheit des Bodens, die Begrenztheit der Erdoberfläche, zwänge die Menschen dazu, eine Rechtsgemeinschaft zu
180 konstituieren, so gäbe es immer noch die Möglichkeit der rechtlichen Regelung der Parzellierung des Bodens, so daß jedem ein eigener Anteil an diesem Boden zugesprochen würde. Diese Alternative zu Kant, das machte das Programm der agrarisch orientierten Anarchisten im Spanien der 20er und 30er Jahre aus. Mit diesem Programm hat Lenin, allerdings unter dem taktischen Aspekt, die Leute aus dem Krieg raus von der Front zu locken, dann das Landverteilungsprogramm in der späteren UdSSR gemacht. Das spielt auch eine Rolle bei allen Landverteilungsprogrammen.}

Für Kant wären solche Programme widersinnig, denn sie hätten den Zweck, jedermann eine einfache Reproduktion auf seiner Parzelle zu erlauben, so daß für ihn der Zwang, der Rechtsgemeinschaft sich anzuschließen, entfiel, diese also durch die durch sie erfolgte Landverteilung aufgelöst würde und die Personen durch die Rechtsgemeinschaft, die sie bildeten, in den
190 Naturzustand zurückversetzt würden.

{Stellen Sie sich vor, so ein Programm wäre durchzuführen, dann könnten die einzelnen Personen oder Familien in der Natur existieren und wären von jedermann sonst unabhängig. Das ist z. B. der Erfolg des Leninschen Landverteilungsprogramms gewesen: Die Bauern haben Subsistenzwirtschaft betrieben, ganz unbekümmert darum, ob die Leute in den Städten verhungerten oder nicht. Und das ist auch der Grund dafür gewesen, daß dann diese Landverteilung rückgängig gemacht werden sollte. Rückgängig gemacht werden sollte, indem diese
200 Bauern in eine Art von Rechtsgemeinschaft mit Leistungspflicht zurückgezwungen wurden. Gut ist das auch nicht gegangen.}

Also gehört es a priori zu der sich selbst erhaltenden Rechtsgemeinschaft, daß, auf Grund der Eigentumsverhältnisse, die meisten vom Eigentum an den natürlichen Bedingungen der Reproduktion ausgeschlossen sind. Die Eigentumsverhältnisse bedingen, daß diese Bedingungen
205 {der Reproduktion immer} zu knapp sind und das Volk in seiner Mehrheit ein Volk ohne Raum ist. Das liebe Volk aber macht nicht die Eigentumsverhältnisse dafür verantwortlich,

daß ihm nicht genügend Mittel zu einem halbwegs komfortablen Leben zur Verfügung stehen, sondern die Anderen, die ihm angeblich diese Mittel streitig machen, obwohl in der Europäischen Gemeinschaft eine Absatzkrise die andere jagt. Das ist also eine völlig irre Vorstellung. Kant sieht nun, daß zu der Konstitution der Rechtsgemeinschaft notwendig eine Ungleichheit der Verteilung des ursprünglichen Mittels der Reproduktion gehört, und findet den Grund der Ungleichheit in dem Mechanismus, nach dem das Eigentum am Boden zustande kommt.

[Ende der Handschrift → ab hier nur noch frei formulierte Rede]

Vorher noch eins: Kant führt kontingente Bedingungen ein, also begründet den intelligiblen Besitz auf der Kontingenz, der Begrenztheit der Erdoberfläche ein, also nicht unabhängig vom Raum, sondern durch eine ihrerseits kontingente Bestimmung des Raums, nämlich der Begrenztheit der Erdoberfläche. Wenn er jetzt erklärt, wie dieser Besitz ursprünglich zustande kommt, dann nimmt er eine zweite Bestimmung hinein, nämlich eine Zeitbestimmung. Und diese Zeitbestimmung erscheint dann so:

Kant, a.a.O., § 14. Der rechtliche Akt dieser Erwerbung ist Bemächtigung (occupatio), S. 263, 4 - 16:

„Die Besitznehmung (apprehensio), als der Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raume (possessionis physicae), stimmt unter keiner anderen Bedingung mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann (mithin a priori) zusammen, als unter der der Priorität in Ansehung der Zeit, d. i. nur als erste Besitznehmung (prior apprehensio), welche ein Akt der Willkür ist. ...“

— Was die possessio noumenon den intelligiblen Besitzes, den Begriff des Eigentums begründen soll, soll einerseits, so hat es Kant vorher erläutert, völlig unabhängig von allen Bedingungen der Gegenstände möglicher Erfahrung sein, denn die könnten nur eine possessio phaenomenon, also einen empirischen Besitz begründen, nicht aber einen intelligiblen. Zur Begründung des intelligiblen Besitzes macht er alles rückgängig, macht er notwendig alles rückgängig, was als Charakteristikum des intelligiblen Besitzes hat dienen müssen, unabhängig vom Raum, unabhängig von der Zeit, und dann noch ein Akt der Willkür, der alle anderen einseitig verbindet. Das ist aber abhängig vom Raum (Begrenztheit der Oberfläche), es ist abhängig von der Zeit, weil es erste Besitznahme ist, und es ist zudem noch ein Akt der Willkür, der alle anderen einseitig verbindet.

„Der Wille aber, die Sache (mithin auch ein bestimmter abgeteilter Platz auf Erden) solle mein sein, d. i. die Zueignung (appropriatio), kann in einer ursprünglichen Erwerbung nicht anders als einseitig (voluntas unilateralis s. propria) sein. Die Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür durch einseitigen Willen ist die Bemächtigung. Also kann die ursprüngliche Erwerbung desselben, mithin auch eines abgemessenen Bodens nur durch Bemächtigung geschehen.“

— Wenn Sie das andere Zitat von vorhin [sucht die Stelle], da heißt es: „Durch einseitige Willkür kann ich keinen Anderen verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde: also nur durch vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbesitz“ (S. 261, 8 - 11). Und hier heißt es dann, daß ein Wille alle Anderen einseitig verbinden könne. Das ist nicht nur eine Ungereimtheit. Man könnte ja gleich sagen, Kant stellt erst Bedingungen für den intelligiblen Besitz auf (Unabhängigkeit von den Bedingungen der Möglichkeit der Erscheinung, Unabhängigkeit von Raum und von Zeit), um nachher sukzessive alle Bedingungen wieder einzuführen zur Begründung eben dieses intelligiblen Besitzes. Ich habe versucht, Ihnen zu zeigen, daß diese Rechtsgemeinschaft, die Kant a priori

260 begründen will, selbst nicht nur historisch, sondern systematisch bei Kant abhängig ist von
kontingenten Bedingungen. Diese kontingenten Bedingungen sind Bedingungen in Raum und
Zeit. Eine der Bedingungen ist die Begrenztheit der Erdoberfläche, eine anderen ist die, daß in
265 der Zeit einer zuerst sich eines Bodens dann bemächtigt. Beides sind jetzt kontingente Bedin-
gungen, die notwendige Bedingungen einer apriorischen Konstruktion der Rechtsgemein-
schaft sind. Ohne die ist die Rechtsgemeinschaft nicht denkbar, denn sonst könnte es entwe-
der nur ein Verhältnis von Personen und Sachen geben, d. h. eine Pflicht der Sachen gegen-
über den Personen – was Kant sagt, was unsinnig ist – oder die Rechtsgemeinschaft müßte
270 begründet werden allein auf dem Austausch von Leistungen. Diese Leistungen würden selbst
aber erbracht nicht in einer Rechtsgemeinschaft, sondern in der Natur, also in bloßer Natur;
oder die Einzelnen wären gar nicht notwendig untereinander verbunden, die könnten sich frei-
willig untereinander verbinden, sagt Kant. Dann wäre diese Verbindung zufällig, und weil sie
zufällig wäre, wäre sie keiner Begründung a priori der Rechtsgemeinschaft zugänglich. Was
Kant aber will, ist, die Notwendigkeit der Rechtsgemeinschaft zu begründen. Also Kant will
275 die Notwendigkeit der Rechtsgemeinschaft begründen. Das kann er nur unter diesen empiri-
schen Bedingungen, und dann entsteht eine Diskrepanz zwischen den apriorischen Bestim-
mungen und den Kontingenten, und diese Diskrepanz wird durch eine Zeitbestimmung, nach
Kants Verständnis, durch eine Zeitbestimmung geschlossen, nämlich durch die erste Bemäch-
tigung des ursprünglichen Produktionsmittels.

280 Kant, a.a.O., S. 263, 9 - 19:

„Der Wille aber, die Sache (mithin auch ein bestimmter abgeteilter Platz auf Erden) solle
mein sein, d. i. die Zueignung (*appropriatio*), kann in einer ursprünglichen Erwerbung nicht
285 anders als einseitig (*voluntas unilateralis s. propria*) sein. Die Erwerbung eines äußeren Ge-
genstandes der Willkür durch einseitigen Willen ist die Bemächtigung. Also kann die ur-
sprüngliche Erwerbung desselben, mithin auch eines abgemessenen Bodens nur durch Be-
mächtigung geschehen.

Die Möglichkeit auf solche Art zu erwerben läßt sich auf keine Weise einsehen, noch durch
290 Gründe dartun, sondern ist die unmittelbare Folge aus dem Postulat der praktischen Ver-
nunft."

— Die Möglichkeit einer solchen Erwerbung läßt sich nicht einsehen, weil sich nicht einsehen
läßt, wie jemand, der gewaltsam sich etwas aneignet, durch diese gewaltsame Aneignung
295 dann alle Anderen zu verbinden in der Lage ist, sich des Gebrauchs dieses Stücks Boden zu
enthalten, Wie sollte er? Wenn er sich das gewaltsam angeeignet hat, hat er eigentlich zuge-
geben, daß jeder Andere sich einen Teil dessen oder das ganze ebenso gewaltsam wieder an-
eignen könnte. Die Möglichkeit läßt sich nicht einsehen, sondern nur als Bedingung, und dann
als kontingente apriorische Bedingung (was in sich ein Widerspruch ist) der Konstruktion
300 der Rechtsgemeinschaft selber darstellen.

Kant, a.a.O., S. 263, 17 - 30:

„Die Möglichkeit auf solche Art zu erwerben läßt sich auf keine Weise einsehen, noch durch
305 Gründe dartun, sondern ist die unmittelbare Folge aus dem Postulat der praktischen Vernunft.
Derselbe Wille aber kann doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur so
fern er in einen a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkür Aller, die in ein
praktisches Verhältnis gegeneinander kommen können) absolut gebietenden Willen enthalten
ist; denn der einseitige Wille (wozu auch der doppelseitige, aber doch besondere Wille ge-
310 hört) kann nicht jedermann eine Verbindlichkeit auflegen, die an sich zufällig ist, sondern
dazu wird ein allseitiger, nicht zufällig, sondern a priori, mithin notwendig vereinigter und

darum allein gesetzgebender Wille erfordert; denn nur nach dieses seinem Prinzip ist Übereinstimmung der freien Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann, mithin ein Recht überhaupt, und also auch ein äußeres Mein und Dein möglich.”

315

— Dort haben Sie den Widerspruch direkt. Erstens, er muß gedacht als allgemeiner Wille, der diesen ursprünglichen Gesamtbesitz aufteilt, aber diesen Gesamtbesitz aufteilt nicht nach den Prinzipien einer Landverteilung, sondern nur nach den Prinzipien einer Garantie des okkupierten Landes, d. h., der Sicherung des Okkupierten gegen Übergriffe von außen. Oder: Dieser allgemeine Wille muß selber dann eine An oberster Eigentümer sein. Man kann daraus schließen, daß die systematische Begründung des Eigentums an Grund und Boden historisch fundiert ist in der Verfügung über Grund und Boden in der Feudalherrschaft, so es einen

320

obersten Eigentümer gegeben hat, der die einzelnen Parzellen dann als Lehen vergeben hat, als Lehen allerdings auch als Prämien für besonders gewaltsames Auftreten vergeben hat. Diese ursprüngliche Verteilung ist dann säkularisiert und legalisiert worden, ohne daß sich an der Ungleichheit dieser Verteilung etwas geändert hätte. Nochmal: Diese Ungleichheit ist notwendige Voraussetzung des Rechtssystems, weil ohne diese Ungleichheit es den Rückfall in die einfache Reproduktion und in den Naturzustand gäbe. Die historische Begründung der

325

Ungleichheit der Verteilung liefert die ursprüngliche Inbesitznahme und die ursprüngliche einseitige Verbindung aller Anderen, sich des Gebrauchs dieses Besitzes ohne Einwilligung des Besitzers zu enthalten. Das ist ein Gewaltakt, dieser Gewaltakt muß durch eine noch nicht gesetzgebende, aber durchsetzungsfähige allgemeine Gewalt sanktioniert sein. Das war sie im Feudalismus, bis dann aus historisch, wiederum kontingenten, Gründen aus dem Lehen dann handelbarer Besitz an Grund und Boden wurde. Das lag daran, daß die Besitzer die Produktivität der Leute auf ihrem Grund und Boden beliehen haben und damit das, was ursprünglich

330

nur als Lehen gegeben war, zum Pfand gegeben haben für die Summen, die sie kassierten, meistens für die Kriegskasse. Und so dann die Bürger in den Besitz nicht unerheblicher Teile dieser Lehen gelangten und dafür eine rechtliche Versicherung brauchten. Das ist die historische Seite. Die historische Seite begründet aber dann noch nicht die Rechtsgemeinschaft.

335

Kant macht die Begründung anders und fragt nach den Bedingungen der Möglichkeit der Rechtsgemeinschaft. Meine Hilfskonstruktion, daß dieser Gesamtwille ja auch den Boden einfach parzellieren könnte und jedem seinen Schrebergarten zuweisen könnte, ist dem Kant nicht gekommen, aber es ließe sich mit Kant widerlegen, weil das eine einfache Reproduktion in der Natur erlauben würde, also analog wäre der unendlichen Ausbreitungsmöglichkeit in

340

der Ebene, und damit der Unabhängigkeit von aller Herrschaft, die durch den intelligiblen Besitz an Grund und Boden begründet ist. Wenn das aber so ist, dann ist notwendig ein Teil der Leute, und zwar ein erheblicher Teil der Leute, von dem Besitz an den Bedingungen ihrer eigenen Reproduktion ausgeschlossen, und wenn sie das sind, empfinden sie sich ebenso zwangsläufig als Volk ohne Raum, das dann der faschistischen Mobilisierung zugänglich ist.

345

Und das ist keine Sache, die beschränkt ist auf dem zugestandenermaßen fiesen deutschen Nationalcharakter, sondern das liegt strukturell jeder Rechtsgemeinschaft zugrunde. Und jede Rechtsgemeinschaft reagiert auch so. Es ist also einigermaßen irrsinnig, mit den Gewaltmitteln der Rechtsgemeinschaft dann eben diesen Faschismus bekämpfen zu wollen. Daß die Justiz wie dann immer so gesagt wird, auf dem rechten Auge blind ist, liegt in dem Begriff

350

der Rechtsgemeinschaft selber, nicht etwa in der Sozialisation der entsprechenden Richter, die sich schon von selbst herstellen wird nach den Erfordernissen ihres Berufes, sondern liegt in dieser Rechtsgemeinschaft selber. Und die, die diese Blindheit der Justiz zum Vorwurf machen, haben eben keinen Begriff von den Prinzipien dieser Rechtsgemeinschaft, in der sich Sittengesetze zur Bestimmung der Freiheit der Willkür eines jeden und deren Realisierung in

355

der Rechtsgemeinschaft durch die Restriktion auf die kontingenten Bedingungen in Raum und Zeit dann verschränken.

360

[2. Heft, S. 19r - 25r]

[Kein Typoskript → hier nur schriftlich formulierte Rede]

Mir ist nach der letzten Vorlesung entgegengehalten worden, meine Darstellung der Probleme der Kantschen Rechtsphilosophie sei

5

1.) eine steile marxistische Interpretation und

2.) durch den Kantschen Text nicht gedeckt.

10 Nun wird eine Darstellung, wenn sie denn richtig ist, marxistisch genannt werden dürfen, wenn auch das Adjektiv marxistisch nicht viel zur Erkenntnis des Gegenstandes der Kantschen Rechtsphilosophie beiträgt. Schwerer dagegen wiegt der Vorwurf, meine Darstellung sei durch den Text der Metaphysik der Sitten nicht gedeckt, ich nähme also den Text als
15 Vorwand, um etwas anderes abzuhandeln als das, was Gegenstand der Erörterungen der Metaphysik der Sitten ist. Nun besteht die Erklärung eines Textes *nicht* darin, ihn nachzuerzählen, vornehmer ausgedrückt, ihn zu paraphrasieren, sondern z.B. auch in der Überprüfung des Vortrags auf seine Konsistenz. Nun finden sich in der Metaphysik der Sitten nicht gerade wenige Widersprüche.

20 1.) Der Begriff des intelligiblen Besitzes. Dieser Begriff muß von dem des empirischen Besitzes unterschieden werden, wenn die Prinzipien gesucht werden, auf die die Konstitution einer Gemeinschaft von Rechtspersonen sich gründen läßt, denn der empirische Begriff verbindet niemanden, der intelligible Besitz aber soll alle anderen verbinden, sich des Gebrauchs dessen zu enthalten, was meinem intelligiblen Besitz zuzurechnen ist.

25

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. 1. Hauptstück. Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu haben. § 7. Anwendung des Prinzips der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung, in: Kants Werke Bd. 6, S. 252, 34 - 258, 36:

[kam in der 7. VL]

30

„Der Begriff eines bloß rechtlichen [intelligiblen] Besitzes ist kein empirischer (von Raum und Zeitbedingungen unabhängiger) Begriff, und gleichwohl hat er praktische Realität, d. i. er muß auf Gegenstände der Erfahrung, deren Erkenntnis von jenen Bedingungen abhängig ist, anwendbar sein. – Das Verfahren mit dem Rechtsbegriffe in Ansehung der letzteren, als des
35 möglichen äußeren Mein und Dein, ist folgendes: Der Rechtsbegriff, der bloß in der Vernunft liegt, kann nicht unmittelbar auf Erfahrungsobjekte und auf den Begriff eines empirischen Besitzes, sondern muß zunächst auf den reinen Verstandesbegriff eines Besitzes überhaupt angewandt werden, so daß, statt der Inhabung (detentio), als einer empirischen Vorstellung des Besitzes, der von allen Raumes- und Zeitbedingungen abstrahierende Begriff des Habens, und nur daß der Gegenstand als in meiner Gewalt (in potestate mea positum esse) sei, gedacht
40 werde; da dann der Ausdruck des Äußeren nicht das Dasein in einem anderen Orte, als wo ich bin, oder meiner Willensentschließung und Annahme als in einer anderen Zeit wie der des Angebots, sondern nur einen von mir unterschiedenen Gegenstand bedeutet. Nun will die praktische Vernunft durch ihr Rechtsgesetz, daß ich das Mein und Dein in der Anwendung
45 auf Gegenstände nicht nach sinnlichen Bedingungen, sondern abgesehen von denselben, weil es eine Bestimmung der Willkür nach Freiheitsgesetzen betrifft, auch den Besitz desselben denke, indem nur ein Verstandesbegriff unter Rechtsbegriffe subsumiert werden kann. Also werde ich sagen: ich besitze einen Acker, ob er zwar ein ganz anderer Platz ist, als worauf ich mich wirklich befinde. Denn die Rede ist hier nur von einem intellektuellen Verhältnis zum
50 Gegenstände, so fern ich ihn in meiner Gewalt habe (ein von Raumesbestimmungen unabhängiger Verstandesbegriff des Besitzes), und er ist mein, weil mein zu desselben beliebigem Gebrauch sich bestimmender Wille dem Gesetz der äußeren Freiheit nicht widerstreitet.“

— Der Gegenstand des intelligiblen Besitzes muß, 1.) empirisch sein, denn der Besitz an einem ens rationis, an einem leeren Begriff ohne Gegenstand, wird einem wohl niemand streitig
55 machen. Der Gegenstand des intelligiblen Besitzes, soll dieser möglich sein, darf 2.) nicht empirisch sein, denn der intelligible Besitz verbindet Rechtspersonen untereinander, nicht aber, Personen mit Sachen, denn den Sachen kann keine Verbindlichkeit auferlegt werden. Was Gegenstand des intelligiblen Besitzes sein kann, wenn von allen Bedingungen der Anschauung, unter denen ein empirischer Gegenstand gegeben ist, abgesehen werden muß,
60 bleibt problematisch.

Kant, a.a.O., § 6. S. 251, 37 - 252, 30:

„In einem theoretischen Grundsatz a priori müßte nämlich (zu Folge der Kritik der reinen
65 Vernunft) dem gegebenen Begriff eine Anschauung a priori untergelegt, mithin etwas zu dem Begriffe vom Besitz des Gegenstandes hinzugetan werden; allein in diesem praktischen wird umgekehrt verfahren und alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen, müssen weggeschafft (von ihnen abgesehen) werden, um den Begriff des Besitzes über den empirischen hinaus zu erweitern und sagen zu können: ein jeder äußere Gegenstand
70 der Willkür kann zu dem rechtlich Meinen gezählt werden, den ich (und auch nur so fern ich ihn) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitz desselben zu sein.

Die Möglichkeit eines solchen Besitzes, mithin die Deduktion des Begriffs eines nicht-empirischen Besitzes, gründet sich auf dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft:
75 »daß es Rechtspflicht sei, gegen andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne«, zugleich mit der Exposition des letzteren Begriffs, welcher das äußere Seine nur auf einen nicht-physischen Besitz gründet, verbunden. Die Möglichkeit des letzteren aber kann keinesweges für sich selbst bewiesen, oder eingesehen werden (eben weil es ein Vernunftbegriff ist, dem keine Anschauung korrespondierend gegeben werden kann), sondern ist eine unmittelbare Folge aus dem gedachten Postulat, Denn,
80 wenn es notwendig ist, nach jenem Rechtsgrundsatz zu handeln, so muß auch die intelligibele Bedingung (eines bloß-rechtlichen Besitzes) möglich sein. – Es darf auch niemand befremden, daß die theoretischen Prinzipien des äußeren Mein und Dein sich im Intelligibelen verlieren und kein erweitertes Erkenntnis vorstellen; weil der Begriff der Freiheit, auf dem sie beruhen, keiner theoretischen Deduktion seiner Möglichkeit fähig ist, und nur aus dem praktischen Gesetze der Vernunft (dem kategorischen Imperativ), als einem Faktum derselben, geschlossen werden kann.“
85

— Zwar erwähnt Kant an keiner Stelle die Trennung von rechtlichem Eigentumstitel und Gegenstand, auf den er ein Titel ist, aber dieses für das bürgerliche Recht konstitutive Prinzip
90 der Abtrennbarkeit des Titels, des Rechtsanspruchs, von der Sache, auf die Anspruch erhoben wird, birgt in sich das Problem, des sinnlich-übersinnlichen Gegenstands des intelligiblen Besitzes, das weder nach der Seite des empirischen Gegenstandes noch nach der Seite des ens rationis hin aufgelöst ist. Grund jeden intelligiblen Besitzes ist die rechtliche Erwerbung des Gegenstandes des intelligiblen Besitzes, Voraussetzung der rechtlichen Erwerbung des Gegenstandes des intelligiblen Besitzes ist der intelligible Besitz des Gegenstandes selbst, denn
95 der Gegenstand wechselt bei der Erwerbung nur den Besitzer. Wenn ein Begriff wie der des intelligiblen Besitzes Voraussetzung seiner selbst ist, so führt das auf eine zirkuläre, endlich tautologische Begründung dieses Begriffs. Kant versucht, den Zirkel durch den Begriff der ursprünglichen Erwerbung des Bodens zu durchbrechen, was nur möglich ist, wenn er das andere bestimmende Prinzip der Rechtsgemeinschaft, das der Wechselseitigkeit, einstweilen suspendiert. Das Prinzip der Wechselseitigkeit wird also bejaht und suspendiert.
100

1.) Die Bejahung. Kant, a.a.O., § 8. Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt, d.i. im bürgerlichen Zustande, möglich. S. 255, 26 - 256, 18:

„Wenn ich (wörtlich oder durch die Tat) erkläre: ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten: eine Verbindlichkeit, die niemand ohne diesen meinen rechtlichen Akt haben würde. In dieser Anmaßung aber liegt zugleich das Bekenntnis: jedem anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu einer gleichmäßigen Enthaltung verbunden zu sein; denn die Verbindlichkeit geht hier aus einer allgemeinen Regel des äußeren rechtlichen Verhältnisses hervor. Ich bin also nicht verbunden, das äußere Seine des anderen unangetastet zu lassen, wenn mich nicht jeder andere dagegen auch sicher stellt, er werde in Ansehung des Meinigen sich nach ebendemselben Prinzip verhalten; welche Sicherstellung gar nicht eines besonderen rechtlichen Akts bedarf, sondern schon im Begriffe einer äußeren rechtlichen Verpflichtung, wegen der Allgemeinheit, mithin auch der Reziprozität der Verbindlichkeit aus einer allgemeinen Regel, enthalten ist. – Nun kann der einseitige Wille in Ansehung eines äußeren, mithin zufälligen, Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen, weil das der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch tun würde. Also ist nur ein jeden anderen verbindender, mithin kollektiv-allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille derjenige, welcher jedermann jene Sicherheit leisten kann. – Der Zustand aber unter einer allgemeinen äußeren (d. i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung ist der bürgerliche. Also kann es nur im bürgerlichen Zustande ein äußeres Mein und Dein geben.

Folgesatz: Wenn es rechtlich möglich sein muß, einen äußeren Gegenstand als das Seine zu haben: so muß es auch dem Subjekt erlaubt sein, jeden anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Objekt kommt, zu nötigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten."

2. Die Suspendierung. Kant, a.a.O., § 14. Der rechtliche Akt dieser Erwerbung ist Bemächtigung (occupatio). S. 263, 4 - 30:

„Die Besitznehmung (apprehensio), als der Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raume (possessionis physicae), stimmt unter keiner, anderen Bedingung mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann (mithin a priori) zusammen, als unter der der Priorität in Ansehung der Zeit, d. i. nur als erste Besitznehmung (prior apprehensio), welche ein Akt der Willkür ist. Der Wille aber, die Sache (mithin auch ein bestimmter abgeteilter Platz auf Erden) solle mein sein, d. i. die Zueignung (appropriatio) kann in einer ursprünglichen Erwerbung nicht anders als einseitig (voluntas unilateralis s. propria) sein. Die Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür durch einseitigen Willen ist die Bemächtigung. Also kann die ursprüngliche Erwerbung desselben, mithin auch eines abgemessenen Bodens nur durch Bemächtigung (occupatio) geschehen. –

Die Möglichkeit, auf solche Art zu erwerben, läßt sich auf keine Weise einsehen, noch durch Gründe dartun, sondern ist die unmittelbare Folge aus dem Postulat der praktischen Vernunft. Derselbe Wille aber kann doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur so fern er in einem a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkür aller, die in ein praktisches Verhältnis gegen einander kommen können) absolut gebietenden Willen enthalten ist; denn der einseitige Wille (wozu auch der doppelseitige, aber doch besondere Wille gehört) kann nicht jedermann eine Verbindlichkeit auflegen, die an sich zufällig ist, sondern dazu wird ein allseitiger nicht zufällig, sondern a priori, mithin notwendig vereinigter und darum allein gesetzgebender Wille erfordert; denn nur nach dieses seinem Prinzip ist

155 Übereinstimmung der freien Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann, mithin ein Recht überhaupt, und also auch ein äußeres Mein und Dein möglich."

— Dieser Widerspruch läßt sich konstatieren und dann aus den Bedingungen der empirischen Existenz Kants erklären (Kant war schon alt und etwas dösbattelig als er die Metaphysik der Sitten schrieb; Kant war intellektueller Agent des aufstrebenden Bürgertums; Kant war homo-

160 sexuell und hatte deswegen ein gebrochenes Verhältnis zur Sinnlichkeit; Kant war Pfeifenraucher, und ist deswegen nur von Pfeifenrauchern zu verstehen etc). Oder aber, der Widerspruch hat einen sachlichen Grund, und aus dem Text der Metaphysik der Sitten läßt dieser sachliche Grund sich erschließen.

165 Kant schreibt, es gibt einen empirischen Grund, die Begrenztheit der Oberfläche der Erde, der zur Konstituierung einer a priori auf Vernunft gegründeten Rechtsgemeinschaft nötigt, und aus diesem in sich logisch gebrochenen Begriff erklärt sich dann sowohl das problematische Verhältnis von empirischem und intelligiblen Besitz, wie die Bejahung und die Suspendierung des Prinzips der Wechselseitigkeit. Wieder kann die problematische Konstellation der

170 Begriffe empirischer Besitz, intelligibler Besitz, wechselseitige Verbindung aller Willen, einseitige Verbindung aller Willen weder nach der Seite der Prinzipien a priori der Konstitution der Rechtsgemeinschaft noch nach der Seite der historischen (empirischen) Sozialgeschichte des Rechts aufgelöst werden. Vorstellbar – wenngleich diese Vorstellung bei Kant nicht vor-

175 kommt, wäre die anarchistische Selbstauflösung der Rechtsgemeinschaft in der Durchführung eines Programms der Landverteilung. Obwohl Kant große Sympathie für die Anarchie: Recht und Gesetz ohne Gewalt, hatte, wäre das für ihn kein vernünftiger Plan, weil 1.) die Selbstauf-

180 lösung der Rechtsgemeinschaft diese voraussetzt, und weil 2.) das Resultat der Selbstauf-

185 lösung der Rechtsgemeinschaft der Naturzustand wäre, in dem nur Naturkräfte das Verhältnis der Menschen zueinander bestimmten, und, um mich der Ausdrucksweise von Marx zu bedienen, die ganze Scheiße von vorne begänne. Konsequenz des Rechtszustandes aber ist der in ihm tradierte Unterschied der beati possidentes [Glücklich (sind) die Besitzenden], die ein-

190 seitig alle anderen verbunden haben, sich des Gebrauchs ihres intelligiblen Besitzes zu enthalten, und die aus den Nichtbesitzern von Grund und Boden ein Volk ohne Raum macht, das dann imperialen Interessen zur Verfügung steht, ob als französische Colon [Siedler, Kolonist] oder als Soldat der Wehrmacht ist dabei gleichgültig. Das ist sicher die anstößigste Konsequenz des Rechtszustandes, die bei Kant nicht formuliert ist, die aber aus seiner Rechtsphilosophie sich extrapolieren läßt und deshalb mit ihr kompatibel ist. Daß das Problem des Ver-

190 hältnisses von systematischer Rechtsphilosophie und empirischer Rechtsgeschichte weder systematisch sich auflösen noch historisch sich depotenzieren läßt, soll nun daran gezeigt werden, wie bei Kant Naturzustand und Rechtszustand im Rechtszustand unauflöslich ver-

195 schränkt sind.

Kant, a.a.O., 2. Hauptstück. 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht. § 15. Nur in einer bürgerlichen

195 Verfassung kann etwas peremptorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden, S. 264, 5 - 35:

„Die bürgerliche Verfassung, obzwar ihre Wirklichkeit subjektiv zufällig ist, ist gleichwohl objektiv, d. i. als Pflicht, notwendig. Mithin gibt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung

200 ein wirkliches Rechtsgesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist.

Der empirische Titel der Erwerbung war die auf ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung (apprehensio physica), welchem, weil dem Besitz nach Vernunftbegriffen des Rechts nur ein Besitz in der Erscheinung untergelegt werden kann, der

205 einer intellektuellen Besitznehmung (mit Weglassung aller empirischen Bedingungen in

Raum und Zeit) korrespondieren muß, und die den Satz gründet: »was ich nach Gesetzen der äußeren Freiheit in meine Gewalt bringe, und will, es solle mein sein, das wird mein«.

210 Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (*conditio sine qua non*) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden. Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Also nur in Konformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in
215 Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben (denn sonst wäre die Erwerbung abgeleitet), mithin nur provisorisch kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden. – Die peremptorische Erwerbung findet nur im bürgerlichen Zustande statt.

220 Gleichwohl ist jene provisorische dennoch eine wahre Erwerbung; denn, nach dem Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft, ist die Möglichkeit derselben, in welchem Zustande die Menschen neben einander sein mögen (also auch im Naturzustande), ein Prinzip des Privatrechts, nach welchem jeder zu demjenigen Zwange berechtigt ist, durch welchen es allein möglich wird, aus jenem Naturzustande heraus zu gehen, und in den bürgerlichen, der allein
225 alle Erwerbung peremptorisch machen kann, zu treten."

— Der a priori vereinigte Wille Aller ist eine Idee, und diese ist der terminus ad quem, der zu vereinigende Wille ist die Materie, der terminus a quo, von dem ausgehend die Idee realisiert werden kann. Die Notwendigkeit der Vereinigung des Willens liegt nicht in der kategorialen Bestimmung der Einheit von Möglichkeit und Wirklichkeit, sondern in der empirischen Beschränktheit der Erdoberfläche, oder, diese Notwendigkeit ist keine kategoriale sondern eine
230 historische Bestimmung. In ihr verbirgt sich der Gewaltakt der einseitigen Verbindung aller anderen Willen, das Resultat der Okkupation anzuerkennen, und so die jederzeit durch Naturkräfte zu überwindende Gewalt in eine anerkannte Macht zu transformieren. Diese Gewalt, die bei Kant unter dem schon rechtlichen Namen des Zwangs erscheint, sei, so Kant, gerechtfertigt, weil nur vermittels des Zwangs es möglich sei, aus dem Naturzustande herauszugehen.
235 In dem Naturzustand herrscht Gewalt, aber nicht der Zwang, aus ihm herauszugehen, doch gibt es im Naturzustand keinen Begriff vom Naturzustand, oder, was der Naturzustand ist läßt erst retrospektiv, von dem von ihm unterschiedenen Rechtszustand her sich erfassen. Das ergibt den Schein der Notwendigkeit, aus dem Naturzustand herauszutreten und mit ihm den
240 Schein der Notwendigkeit des Zwangs, als sei der, von der Gewalt unterschieden, schon an sich selbst auf den Rechtszustand ausgerichtet.

[2. Heft, S. 26r - 30r]

[Kein Typoskript → hier nur schriftlich formulierte Rede]

Ich hatte die Absicht, Ihnen zu ihrer Belustigung Adornos Beitrag zur Geistesgeschichte vorzulesen, doch mir ist, als ich die Reden, die im Bundestag zur Beteiligung der deutschen Wehrmacht an weltweiten Morden gehalten wurden, die Lust an Lustigem vergangen. Der der Logik spottende Versuch der Rechtfertigung der Entschlossenheit, durch den Einsatz von Soldaten und modernem Mordgerät den Weltfrieden herbeizuschießen, zeigt eine Veränderung an: Die Durchführung bewaffneter Friedensmissionen (so die offizielle Sprachregelung; sie den Journalisten aufzuzwingen, es heute keines Goebbelsschen Propagandaministeriums mehr bedarf) entfernt immer weiter von dem weltbürgerlichen Zustand, dessen Realisierung Kant von dem Fortgang der Geschichte sich erhoffte. Sicher kann man mir vorhalten, ich hätte mir Illusionen über den Charakter der Staatsgewalt gemacht, aber es ist eines, theoretische Einsicht in deren Charakter zu haben, ein anderes, mit der Brutalität, die in der Rede des Kriegs-pardon Friedensministers [Volker] Rüge zum Ausdruck kommt, konfrontiert zu sein. Endlich sollen deutsche Soldaten wieder wie die anderer Staaten für nationale Interessen töten und sterben dürfen, und kaum jemand nimmt Anstoß daran. Die Regierungsvertreter machen deutlich, daß die Verfassung dann das Papier nicht wert ist, auf dem sie steht, wenn durch die Beachtung dieser Verfassung die Durchsetzung nationaler Interessen auch nur behindert wäre. Es ist Unfug, den nationalen Interessen einen Verfassungspatriotismus entgegenzusetzen, der die Kritik am Staatsgebaren staatsrechtlich absichern soll, aber ohne staatliche Vollkaskoversicherung wagt ein Habermas keine Kritik der gegenwärtigen Verhältnisse, und das wirft auch ein Licht auf diese Verhältnisse, darauf, wie sie die Köpfe einschüchtern. Kein Kritiker ist durch die staatliche Reaktion an Leib und Leben bedroht, solange die Einschüchterung auch ohne solche Bedrohung wirkt, doch wenn man ein durch Hegel geschärftes Ohr hat für die Androhung von Gewalt, dann konnte man die aus der Art, in der der Friedensminister Rüge mit denen umsprang, die ihm nicht zustimmten, durchaus heraushören. Die zunehmende Bereitschaft, die eignen Interessen mit Gewalt durchzusetzen, die noch vor ein paar Jahren begrenzt war durch die alternative Staatsgewalt, die erfolgreich bekämpft wurde, beschreibt die Bahn des Rückfalls in den Naturzustand, in dem nackte Gewalt das Mittel der Durchsetzung der Interessen ist.

Zum Thema. Logisch sind Naturzustand und bürgerlicher Zustand wechselseitig, und zwar durch ihre negative Beziehung aufeinander, bestimmt. Gleichwohl muß historisch der eine, der bürgerliche Zustand, aus dem anderen, dem Naturzustand, hervorgegangen sein. Dies ist nur möglich, wenn schon im Naturzustand die Prinzipien des bürgerlichen Zustands, wenngleich keine rechtlichen so doch moralische Geltung haben. Die Konstruktion a priori der Prinzipien des Rechts, die unabhängig sein soll von allen historischen, d. h. auch empirischen Bedingungen, macht nach Kant die historische Entwicklung des bürgerlichen Zustands aus dem Naturzustand erst möglich.

Anmerkung: Die Entwicklung von Naturzustand zum bürgerlichen Zustand kennzeichnet keine allgemeine historische Tendenz. Wenn einmal, wenn auch nicht als bürgerlicher Zustand, die Konstellation von Mächten konstituiert ist wie im Feudalsystem, dann können die Mächte durch den Versuch der rücksichtslosen gewaltsamen Durchsetzung ihrer konkurrierender Interessen in den Naturzustand zurückfallen. Das historische Modell eines solchen Naturzustandes, das die Rechtsphilosophie Hobbes sozusagen vor Augen hatte, waren die Rosenkriege in England, mit der der seinerzeit herrschende Stand mit sich selbst auch seine Herrschaft liquidierte. Shakespeares Königsdramen zeigen solchen Rückfall in den Naturzustand und die moralische Verwahrlosung, die aus dem Rückfall folgt. Die Rettung aus dem Naturzustand kommt, wenn die Stücke nicht in der realistischen Katastrophe der allgemeinen Demoralisierung enden, von außen. Soweit die Anmerkung.

Für Kant soll es eine immanente Befreiung aus dem Naturzustand geben, indem in ihm schon die Prinzipien des bürgerlichen Zustands eine, wenngleich nur moralische Geltung haben, die provisorische Erwerbung dem Inhalt nach von der peremtorischen und der moralischen Geltung noch nicht unterschieden sind. Nochmals aus der 11. Vorlesung:

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. 2. Hauptstück. 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht. § 15. Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremtorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden, in: Kants Werke Bd. 6, S. 264, 5 - 35:

„Die bürgerliche Verfassung, obzwar ihre Wirklichkeit subjektiv zufällig ist, ist gleichwohl objektiv, d.i. als Pflicht, notwendig. Mithin gibt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechtsgesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist.

Der empirische Titel der Erwerbung war die auf ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung (*apprehensio physica*), welchem, weil dem Besitz nach Vernunftbegriffen des Rechts nur ein Besitz in der Erscheinung untergelegt werden kann, der einer intellektuellen Besitznehmung (mit Weglassung aller empirischen Bedingungen in Raum und Zeit) korrespondieren muß, und die den Satz gründet: »was ich nach Gesetzen der äußeren Freiheit in meine Gewalt bringe, und will, es solle mein sein, das wird mein«.

Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (*conditio sine qua non*) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden. – Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Also nur in Konformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d.i. in Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben (denn sonst wäre die Erwerbung abgeleitet), mithin nur provisorisch kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden. – Die peremtorische Erwerbung findet nur im bürgerlichen Zustande statt.

Gleichwohl ist jene provisorische dennoch eine wahre Erwerbung; denn, nach dem Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft, ist die Möglichkeit derselben, in welchem Zustande die Menschen neben einander sein mögen (also auch im Naturzustande), ein Prinzip des Privatrechts, nach welchem jeder zu demjenigen Zwange berechtigt ist, durch welchen es allein möglich wird, aus jenem Naturzustande heraus zu gehen, und in den bürgerlichen, der allein alle Erwerbung peremtorisch machen kann, zu treten."

— Die provisorische Erwerbung, die sachliche Grundlage der peremtorischen, aber bleibt ein Gewaltakt und damit an die Naturkraft gebunden, mag diese auch durch Pulver und Blei, also technisch potenziert sein.

Kant, a.a.O., § 15, S. 265, 1 - 10 (1):

„Es ist die Frage: wie weit erstreckt sich die Befugnis der Besitznehmung eines Bodens? So weit, als das Vermögen, ihn in seiner Gewalt zu haben, d. i. als der, so ihn sich zueignen will, ihn verteidigen kann, gleich als ob der Boden spräche: wenn ihr mich nicht beschützen könnt, so könnt ihr mir auch nicht gebieten. Darnach müßte also auch der Streit über das freie oder verschlossene Meer entschieden werden; z. B. innerhalb der Weite, wohin die Kanonen reichen, darf niemand an der Küste eines Landes, das schon einem gewissen Staat zugehört, fischen, Bernstein aus dem Grunde der See holen, u. dergl. ..."

105 — Daß eine solche empirische Bedingung rechtlich widersinnig ist, zeigt sich schon daran, daß die Reichweite der Kanonen ein rein technisches Problem ist, und diese Reichweite technisch auch tatsächlich durch die Konstruktion von Interkontinentalraketen soweit sich vergrößern ließ, daß praktisch jeder Ort auf der begrenzten Erdoberfläche für die verbesserte Artillerie, wie Adenauer die Raketen nannte, erreichbar ist. Der technische Fortschritt müßte dann den weltbürgerlichen Zustand in den Naturzustand zurück verwandeln. Die wesentliche Festsetzung aber besteht darin, daß alle Produkte, die mit Hilfe des ursprünglichen Produktionsmittels Boden produziert wurden, dem Eigentümer dieses Produktionsmittels gehören sollen. Diese Festsetzung ist der Kern der ökonomisch vermittelten Herrschaft der Eigentümer der Produktionsmittel über die Produzenten.

115 Kant, a.a.O., S. 265, 10 - 32 (2):

120 „Ferner: ist die Bearbeitung des Bodens (Bebauung, Beackerung, Entwässerung u. dergl.) zur Erwerbung desselben notwendig? Nein! denn, da diese Formen (der Spezifizierung) nur Akzidenzen sind, so machen sie kein Objekt eines unmittelbaren Besitzes aus, und können zu dem des Subjekts nur gehören, so fern die Substanz vorher als das Seine desselben anerkannt ist. Die Bearbeitung ist, wenn es auf die Frage von der ersten Erwerbung ankommt, nichts weiter als ein äußeres Zeichen der Besitznehmung, welches man durch viele andere, die weniger Mühe kosten, ersetzen kann. – Ferner: darf man wohl jemanden in dem Akt seiner Besitznehmung hindern, so daß keiner von beiden des Rechts der Priorität teilhaftig werde, und 125 so der Boden immer als keinem angehörig frei bleibe? Gänzlich kann diese Hinderung nicht statt finden, weil der andere, um dieses tun zu können, sich doch auch selbst auf irgend einem benachbarten Boden befinden muß, wo er also selbst behindert werden kann zu sein, mithin eine absolute Verhinderung ein Widerspruch wäre; aber respektiv auf einen gewissen (zwischenliegenden) Boden, diesen, als neutral, zur Scheidung zweier Benachbarten unbenutzt 130 liegen zu lassen, würde doch mit dem Rechte der Bemächtigung zusammen bestehen; aber alsdann gehört wirklich dieser Boden beiden gemeinschaftlich, und ist nicht herrenlos (res nullius), eben darum, weil er von beiden dazu gebraucht wird, um sie von einander zu scheiden. ..."

135 — Durch die dazu nötige Abgrenzung des Bodens kommt die res nullius selbst wieder in rechtlichen Gebrauch, denn die Grenze ist ein Teil des zu Begrenzenden, und gehört also den Eigentümern aneinander grenzender Böden gemeinsam.

140 Kant, a.a.O., S. 265, 32 -266, 9 (3):

„Ferner: kann man auf einem Boden, davon kein Teil das Seine von jemanden ist, doch eine Sache als die seine haben? Ja, wie in der Mongolei jeder sein Gepäck, was er hat, liegen lassen, oder sein Pferd, was ihm entlaufen ist, als das Seine in seinen Besitz bringen kann, weil der ganze Boden dem Volk, der Gebrauch desselben also jedem einzelnen zusteht; daß aber 145 jemand eine bewegliche Sache auf dem Boden eines anderen als das Seine haben kann, ist zwar möglich, aber nur durch Vertrag. – Endlich ist die Frage: können zwei benachbarte Völker (oder Familien) einander widerstehen, eine gewisse Art des Gebrauchs eines Bodens anzunehmen, z.B. die Jagdvölker dem Hirtenvolk, oder den Ackerleuten, oder diese den Pflanzern, u. dergl.? Allerdings; denn die Art, wie sie sich auf dem Erdboden überhaupt ansässig 150 machen wollen, ist, wenn sie sich innerhalb ihrer Grenzen halten, eine Sache des bloßen Beliebens (res merae facultatis)."

— Der technisch-praktische Nichtgebrauch des Bodens ist sein rechtlicher Gebrauch als Grenze zwischen den Böden, die verschiedenen intelligiblen Besitzern gehören. Kant 155 schwingt sich in der Bestimmung des rein rechtlichen Gebrauchs des Bodens als Grenze zwi-

schen Böden, die verschiedenen intelligiblen Besitzern gehören, zur Hegelschen Dialektik auf, nach der die Grenze die negative Einheit der durch sie Unterschiedenen sind. Dafür, wie diese Grenze zustande kommt, gibt Kant zwei einander entgegengesetzte Bestimmungen. Das Zustandekommen der Grenze sei

160

1.) kein Problem. 2.) Ein schwer aufzulösendes Problem.

Zu 1.) kein Problem. Kant, a.a.O., S. 266, 10 - 27 (1):

165

„Zuletzt kann noch gefragt werden: ob, wenn uns weder die Natur noch der Zufall, sondern bloß unser eigener Wille in Nachbarschaft mit einem Volk bringt, welches keine Aussicht zu einer bürgerlichen Verbindung mit ihm verspricht, wir nicht, in der Absicht, diese zu stiften und diese Menschen (Wilde) in einen rechtlichen Zustand zu versetzen (wie etwa die amerikanischen Wilden, die Hottentotten, die Neuholländer), befugt sein sollten, allenfalls mit Gewalt, oder (welches nicht viel besser ist) durch betrügerischen Kauf, Kolonien zu errichten und so Eigentümer ihres Bodens zu werden, und, ohne Rücksicht auf ihren ersten Besitz, Gebrauch von unserer Überlegenheit zu machen; zumal es die Natur selbst (als die das Leere verabscheuet) so zu fordern scheint, und große Landstriche in anderen Weltteilen an gesitteten Einwohnern sonst menschenleer geblieben wären, die jetzt herrlich bevölkert sind, oder gar auf immer bleiben müßten, und so der Zweck der Schöpfung vereitelt werden würde? Allein man sieht durch diesen Schleier der Ungerechtigkeit (Jesuitism), alle Mittel zu guten Zwecken zu billigen, leicht durch; diese Art der Erwerbung des Bodens ist also verwerflich. ...“

170

175

180

185

— Nun geht die freie Benutzung des Bodens bei nomadischen Jagd- und Hirtenvölkern seiner Parzellierung voraus. Die Parzellierung ist ein Gewaltakt, der diejenigen, die auf freie Benutzung für Jagd und Weide angewiesen sind, von der materiellen Grundlage ihrer Existenz ausschließt, und so ihre Existenz vernichtet. Der Fluch, im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, läßt sich nur durchsetzen, wenn dem eher bequeme Leben der Jäger und Hirten die Existenzgrundlage, die freie Benutzung des Bodens, entzogen ist. Im Mythos hat das darin seinen Niederschlag gefunden, daß der Ackerbauer Kain den Hirten Abel erschlägt. Dieser mythische Mord ist die Befestigung des intelligiblen Besitzes am Boden. Dieser intelligible Besitz ist durch keine empirische Schranke eingeschränkt, soll aber begrenzt sein. Das ergibt das zweite Problem.

190

Zu 2.) Ein schwer aufzulösendes Problem. Kant, a.a.O., S. 266, 28 - 37 (2):

195

„Die Unbestimmtheit, in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußeren erwerblichen Objekts, macht diese Aufgabe (der einzigen ursprünglichen äußeren Erwerbung) unter allen zur schweresten sie aufzulösen. Irgend eine ursprüngliche Erwerbung des Äußeren aber muß es indessen doch geben; denn abgeleitet kann nicht alle sein. Daher kann man diese Aufgabe auch nicht als unauflöslich und als an sich unmöglich aufgeben. Aber, wenn sie auch durch den ursprünglichen Vertrag aufgelöst wird, so wird, wenn dieser sich nicht aufs ganze menschliche Geschlecht erstreckt, die Erwerbung doch immer nur provisorisch bleiben.“

200

— Nur soweit der Staat das Eigentum am Boden durch Gewalt zu garantieren vermag, ist dessen Erwerbung die endgültige Aufteilung der Welt unter Eigentümer, also erst in der weltbürgerlichen Verfassung, die das Resultat der Gewalttaten ratifiziert.

[2. Heft, S. 32r -35r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Ich habe mit der Vorlesung einige Schwierigkeiten gehabt, denn im Grunde bin ich mit dem, was ich zur Kantschen Begründung des Privatrechts zu sagen habe, am Ende. Über das Staatsrecht läßt sich nicht viel mehr ausmachen, als daß es die rechtliche Regelung des bürgerlichen Besitzstandes ist, das gibt nichts wesentlich neues. So ein paar Sachen aus dem Familienrecht, das Verhältnis von Natur und Recht betreffend, haben heute eher anekdotischen Charakter, obwohl es dieses Familienrecht gibt, mir fällt dazu nicht viel ein. Natürlich, man kann stur weitermachen dann, jetzt nach der Bestimmung des intelligiblen Besitzes am Boden, die des intelligiblen Besitzes an der Kausalität, also an der Fähigkeit, Verträge zu schließen. Aber das kann jeder von Ihnen eigentlich genauso gut lesen. Dazu braucht man nicht allzuviel zu sagen.

Über vierzehn Paragraphen (von § 4 - § 17) der Metaphysik der Sitten wiederholt Kant die Vorstellungen vom intelligiblen Besitz am Boden, der ursprünglichen Erwerbung dieses Besitzes und seiner endgültigen Sicherung im bürgerlichen Zustand. Alle Versuche, die einseitige Verbindung aller anderen bei der ursprünglichen Erwerbung und die wechselseitige Verbindung aller im bürgerlichen Zustand in Übereinstimmung zu bringen, scheitern an der in Recht nicht auflösbaren Gewalt des Aktes der gewaltsamen Bemächtigung des Bodens, die Grundlage des Rechts bleibt. Hernach gibt es im Recht dann die wechselseitige Verbindung, beruhend auf der freien Übereinstimmung freier Willen. Das ist dann aber auch der ganze formelle Inhalt des Begriffs des Vertrages. An einer Stelle im § 16 wird deutlich, warum es keine konsistente Begründung des Rechtszustandes geben kann.

Kant, Die Metaphysik der Sitten. 1. Teil. 2. Hauptstück. 1. Abschnitt. Vom Sachenrecht. § 16. Exposition des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens, in: Kants Werke Bd. 6, S. 267, 4 - 17:

„Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesamt-Besitz des Bodens der ganzen Erde (*communio fundi originaria*) mit dem ihnen von Natur zustehenden Willen (eines jeden) denselben zu gebrauchen (*lex iusti*), der wegen der natürlich unvermeidlichen Entgegensetzung der Willkür des Einen gegen die des Anderen allen Gebrauch desselben aufheben würde, wenn nicht jener zugleich das Gesetz für diese enthielte, nach welchem einem jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden bestimmt werden kann (*lex iuridica*). Aber das austeilende Gesetz des Mein und Dein eines jeden am Boden kann nach dem Axiom der äußeren Freiheit nicht anders als aus einem ursprünglich und a priori vereinigten Willen (der zu dieser Vereinigung keinen rechtlichen Akt voraussetzt), mithin nur im bürgerlichen Zustande hervorgehen (*lex justitias distributivae*), der allein, was recht, was rechtlich und was Rechtens ist, bestimmt.“

— Für die Konstituierung des bürgerlichen Zustandes ist der ursprünglich a priori (durch das Sittengesetz) vereinigte Wille vorauszusetzen, und genötigt, in den bürgerlichen Zustand zu treten, sind die Personen, wegen der unvermeidlichen natürlichen Entgegensetzung der Willkür des Einen gegen die des Anderen. Die Entgegensetzung der Willen gibt dann die Materie zu ihrer Vereinigung a priori ab, ein Widerspruch, der nicht zu schlichten ist. Nach den Regeln der Hegelschen Logik, nach der der Unterschied selbst die Einheit der Unterschiedenen ist {Kant macht es mit der Grenze, die beiden gehört oder von der beide Gebrauch machen, indem sie beide von dem Boden des Grenzstreifens keinen Gebrauch machen}, wäre die Entgegensetzung der Willen selbst ihre, wenngleich negative, Einheit, und die Konkurrenz aller gegen alle die Vereinigung a priori aller Willen. Jeder dieser Willen hätte dieselbe Maxime, sich auf Kosten aller anderen möglichst zu bereichern. Diese Einheit der Entgegengesetzten, formell die Identität von Identität und Nichtidentität, tilgte die Differenz von bürgerlichem Zustand und Naturzustand, und das Resultat wäre ein bürgerlicher Naturzustand uneinge-

schränkter Konkurrenz. Daß die bürgerliche Gesellschaft im bürgerlichen Naturzustand sich befinde bleibt kaum jemandem, der hinsehen mag, verborgen. Der rücksichtslosen Konkurrenz, in der jeder jeden nur als Mittel der Durchsetzung seiner Interessen ansieht, das Ideal eines moralisch begründeten bürgerlichen Zustandes entgegenzusetzen, unterstellte das Problem, das Kant antreibt, als gelöst, wogegen die im eben von Kant zitierten Text die Antinomie des Rechts selbst als dessen Grundlage ist. Der bürgerliche Naturzustand ist der völliger Demoralisierung aller Personen, in ihm erscheint Moral, bei Kant die vernünftige Bestimmung der Freiheit der Willkür, nur noch als Heuchelei. Wenn mein oberster Dienstherr Schröder gleichermaßen die Rücksichtslosigkeiten der Ellenbogengesellschaft beklagt und den Export von Waffen, Menschenvernichtenden Mitteln zur gewaltsamen Durchsetzung von Interessen, befördert, mit dem schönen Argument, die Produktion von Vernichtungsmitteln sichere mit den Arbeitsplätzen in der Rüstungsindustrie die Existenzgrundlage von Menschen, dann ist das ein Modell der Demoralisierung des Bewußtseins, das eines vernünftigen Gedankens nur noch um den Preis seiner Spaltung fähig wäre. Diese Spaltung des Bewußtseins ist in der bürgerlichen Gesellschaft wirklich: Vernunft, sofern ihre Betätigung nicht sowieso von der akademischen Transzendentalpolizei unterbunden wird, existiert nicht mehr in der politischen Organisation, die der vernünftigen Einrichtung menschlicher Verhältnisse dient, sondern nur noch in der theoretischen Betrachtung der Gründe, die die Verfolgung vernünftiger Zwecke paralisieren. „Theoretische Betrachtung ganz in dem antiken Sinn der *euipoi*, derer, die eingeladen worden sind, an den Spielen als Beobachter teilzunehmen.“ Dazu das Ihnen wahrscheinlich sattem bekannt Zitat von Adorno.

Adorno, Negative Dialektik (stw 113), S. 15 f:

„Philosophie, die einmal überholt schien, erhält sich am Leben, weil der Augenblick ihrer Verwirklichung versäumt ward. Das summarische Urteil, sie habe die Welt bloß interpretiert, sei durch Resignation vor der Realität verkrüppelt auch in sich, wird zum Defaitismus der Vernunft, nachdem die Veränderung der Welt mißlang. Sie gewährt keinen Ort, von dem aus Theorie als solche des Anachronistischen, dessen sie nach wie vor verdächtig ist, konkret zu überführen wäre. Vielleicht langte die Interpretation nicht zu, die den praktischen Übergang verhieß. Der Augenblick, an dem die Kritik der Theorie hing, läßt nicht theoretisch sich prolongieren. Praxis, auf unabsehbare Zeit vertagt, ist nicht mehr die Einspruchsinstanz gegen selbstzufriedene Spekulation, sondern meist der Vorwand, unter dem Exekutiven den kritischen Gedanken als eitel abzuwürgen, dessen verändernde Praxis bedürfte. Nachdem Philosophie das Versprechen, sie sei eins mit der Wirklichkeit oder stünde unmittelbar vor deren Herstellung, brach, ist sie genötigt, sich selber rücksichtslos zu kritisieren. Was einst, gegenüber dem Schein der Sinne und jeglicher nach außen gewandten Erfahrung, als das schlechthin Unnaive sich fühlte, ist seinerseits, objektiv, so naiv geworden, wie Goethe schon vor hundertfünfzig Jahren die kümmerlichen Kandidaten empfand, die subjektiv an der Spekulation sich gütlich taten. Der introvertierte Gedankenarchitekt wohnt hinter dein Mond, den die extrovertierten Techniker beschlagnahmen. Die begrifflichen Gehäuse, in denen, nach philosophischer Sitte, das Ganze sollte untergebracht werden können, gleichen angesichts der unermesslich expandierten Gesellschaft und der Fonschritte positiver Naturerkenntnis Überbleibseln der einfachen Warenwirtschaft inmitten des industriellen Spätkapitalismus. So unmäßig ist das mittlerweile zum Topos herabgesunkene Mißverhältnis zwischen Macht und jeglichem Geist geworden, daß es die vom eigenen Begriff des Geistes inspirierten Versuche, das Übermächtige zu begreifen, mit Vergeblichkeit schlägt. Der Wille dazu bekundet einen Machtanspruch, den das zu Begreifende widerlegt.“

— Dieser niederschmetternde Befund läßt sich, wie gezeigt, aus den Antinomien begründen, die der Theorie eines vernünftig konstituierten bürgerlichen Zustandes immanent sind. Zu fragen wäre, ob die Hoffnung auf das Vermögen der Vernunft, einen bürgerlichen Zustand zu

- 105 konstituieren, nicht von Anfang an auf der Illusion beruhte, die Antinomien der Begründung dieses Zustandes ließen in der politischen Praxis des Rechtsstaats sich schlichten. Zunächst erst einmal eine Darstellung der Hoffnungen, die mit der Durchsetzung eines rational begründeten Rechts sich verbanden.
- 110 Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. 4. Teil. Die germanische Welt. 3. Die neue Zeit. Aufklärung und Revolution, in: Sämtliche Werke Bd. 11, S. 555 ff:
- „Der formelle, eigene Wille wird nun zur Grundlage gemacht: Recht in der Gesellschaft ist, was das Gesetz will, und der Wille ist als einzelner; also der Staat, als Aggregat der vielen
115 Einzelnen, ist nicht eine an sich und für sich substantielle Einheit und die Wahrheit des Rechts an und für sich, welcher sich der Wille der Einzelnen angemessen machen muß, um wahrhafter, um freier Wille zu sein; sondern es wird nun ausgegangen von den Willensatomen, und jeder Wille ist unmittelbar als absoluter vorgestellt. ...“
- 120 — {Daß der Wille als absoluter vorgestellt ist, heißt nicht mehr, als daß dieser Wille frei ist, unbedingt, nicht von anderem determiniert. Also sollen die einzelnen Willen, die alle als selbstständig gegeneinander vorgestellt werden, dann die Einheit dieser Willen in einem Gemeinwesen, oder wie Hegel sagt: in einem Staat konstituieren.}
- 125 „Hiermit ist also ein Gedankenprinzip für den Staat gefunden worden, welches nun nicht mehr irgendein Prinzip der Meinung ist, wie der Sozialitätstrieb, das Bedürfnis der Sicherheit des Eigentums usf., noch der Frömmigkeit, wie die göttliche Einsetzung der Obrigkeit, sondern das Prinzip der Gewißheit, welche in Identität mit meinem Selbstbewußtsein ist, noch nicht aber das der Wahrheit, welches wohl davon zu unterscheiden ist. ...“
- 130 — {Ginge man vom Sozialitätstrieb aus, wäre dieser Trieb eine Naturbestimmung, der Grund der Assoziation der einzelnen Willen zu einem Staat. Ginge man von dem Bedürfnis der Sicherheit des Eigentums aus, so gäbe dieser Ausgangspunkt, auf Kant zurückgeführt, nur die Antinomie der einander entgegengesetzten Willen.}
- 135 „Dies ist eine ungeheure Entdeckung über das Innerste und die Freiheit. Das Bewußtsein des Geistigen ist jetzt wesentlich das Fundament, und die Herrschaft ist dadurch der Philosophie geworden. Man hat gesagt, die französische Revolution sei von der Philosophie ausgegangen, und nicht ohne Grund hat man die Philosophie Weltweisheit genannt, denn sie ist nicht nur
140 die Wahrheit an und für sich, als reine Wesenheit, sondern auch die Wahrheit, insofern sie in der Weltlichkeit lebendig wird. ...“
- {Der Ausdruck Weltweisheit für die Philosophie stammt von Kant, und ist von Kant unterschieden von der Schulweisheit, der bloß intellektuellen Kontemplation auf irgendwelche
145 Gegenstände des Denkens.}
- „Man muß sich also nicht dagegen erklären, wenn gesagt wird, daß die Revolution von der Philosophie ihre erste Anregung erhalten habe. Aber diese Philosophie ist nur erst abstraktes Denken, nicht konkretes Begreifen der absoluten Wahrheit, was ein unermesslicher Unterschied ist. ...“
- 150 — {Die absolute Wahrheit, nur als Erinnerung an das Seminar aus dem vergangenen Semester, ist nicht vorzustellen nach der Form irgendeines Lehrsatzes, sondern die absolute Wahrheit selbst ist das Resultat der konsequenten Reflexion auf die Differenz von Wissen und Gegenstand des Wissen. Ist diese Differenz selbst zum Gegenstand gemacht und ist diese Differenz selbst Gegenstand des Wissens, dann faßt dieses Wissen als Wissen von der Beziehung
- 155

von Wissen und Gegenstand das ganze Wissen, oder das Absolute, insofern als es in seinen Momenten beide, das Wissen und den Gegenstand, umfaßt. Wäre das nicht möglich, müßte es eine reine Erkenntnistheorie ohne Gegenstand geben, und diese reine Erkenntnistheorie ohne Gegenstand ist, wenn Sie sich damit amüsieren wollen, weitgehend dargestellt in der »Logik der reinen Erkenntnis«. Das ist immer mal wieder abendfüllend, einige Passagen aus diesem schönen Werk in fröhlicher Runde vorzulesen.}

„Das Prinzip der Freiheit des Willens also hat sich gegen das vorhandene Recht geltend gemacht. Vor der französischen Revolution sind zwar schon durch Richelieu die Großen unterdrückt und ihre Privilegien aufgehoben worden, aber wie die Geistlichkeit behielten sie alle ihre Rechte gegen die untere Klasse. Der ganze Zustand Frankreichs in der damaligen Zeit ist ein wüstes Aggregat von Privilegien gegen alle Gedanken und Vernunft überhaupt, ein unsinniger Zustand, womit zugleich die höchste Verdorbenheit der Sitten, des Geistes verbunden ist, – ein Reich des Unrechts, welches mit dem beginnenden Bewußtsein desselben schamloses Unrecht wird. ...“

— {Ich würde gern darauf hinweisen, daß hier für Hegel, anders als für Kant, der Versuch, das Recht a priori aus dem Sittengesetz zu begründen und aus der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, daß Hegel hier einen historischen Zustand als Grund nimmt dafür, aus der Kritik dieses Zustandes, das Recht zu begründen. Also es ist dieses wüste, jeder Vernunft spottende System oder nicht einmal System, sondern Aggregat von Privilegien, das Gegenstand der Kritik ist, und erst das Resultat dieser Kritik soll dann die Begründung des Rechtsstaates liefern. Implizit ist bei Kant auch der Naturzustand sachliche Voraussetzung des bürgerlichen Zustandes, aber nicht die Kritik des Naturzustandes ist bei Kant Gegenstand, sondern das a priori aus dem Sittengesetz begründete Privatrecht.}

„Der fürchterliche harte Druck, der auf dem Volke lastete, die Verlegenheit der Regierung, dem Hofe die Mittel zur Üppigkeit und zur Verschwendung herbeizutreiben, gaben den ersten Anlaß zur Unzufriedenheit. Der neue Geist wurde tätig: der Druck trieb zur Untersuchung. ...“

— {Oder: Gegenstand der Untersuchung war ein repressives Aggregat von Privilegien, die praktisch durchgesetzt waren und die Einzelnen unterdrückten. Und genau der Druck, der auf den Unterdrückten lastete, so Hegel, trieb zur Untersuchung, war die Triebfeder der Untersuchung. Bei Kant wäre so etwas nicht zu denken, denn die Triebfeder des moralischen Handelns liegt nicht außerhalb der Moral selbst.}

„Man sah, daß die dem Schweiß des Volkes abgepreßten Summen nicht für den Staatszweck verwendet, sondern aufs unsinnigste verschwendet wurden. Das ganze System des Staates erschien als eine Ungerechtigkeit. Die Veränderung war notwendig gewaltsam, weil die Umgestaltung nicht von der Regierung vorgenommen wurde. Von der Regierung aber wurde sie nicht vorgenommen, weil der Hof, die Klerisei, der Adel, die Parlamente selbst ihren Besitz der Privilegien weder um der Not, noch um des an und für sich seienden Rechtes willen aufgeben wollten, weil die Regierung ferner, als konkreter Mittelpunkt der Staatsmacht, nicht die abstrakten Einzelwillen zum Prinzip nehmen und von diesen aus den Staat rekonstruieren konnte, und endlich weil sie eine katholische war, also der Begriff der Freiheit, die Vernunft der Gesetze, nicht als letzte absolute Verbindlichkeit galt, da das Heilige und das religiöse Gewissen davon getrennt sind. ...“

— {Rückzuschließen ist, daß dann für Hegel der Begriff der Freiheit und die Vernunft der Gesetze als letzte absolute Verbindlichkeit gelten, oder daß in den Begriffen der Freiheit und dem der Gesetze und dem Begriff des Staates sich das Selbstbewußtsein dieses historischen

Zustands manifestiert. Erst einmal negativ bezogen auf die historische Wirklichkeit, nämlich als deren Kritik.}

210

„Der Gedanke, der Begriff des Rechts machte sich mit einemmale geltend, und dagegen konnte das alte Gerüst des Unrechts keinen Widerstand leisten. Im Gedanken des Rechts ist also jetzt eine Verfassung errichtet worden, und auf diesem Grunde sollte nunmehr Alles basiert sein. Solange die Sonne am Firmamente steht und die Planeten um sie herum kreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, das ist auf den Gedanken stellt, und die Wirklichkeit nach diesem erbaut. Anaxagoras hatte zuerst gesagt, daß der nous die Welt regiere; nun aber erst ist der Mensch dazu gekommen zu erkennen, daß der Gedanke die geistige Wirklichkeit regieren solle. Es war dieses somit ein herrlicher Sonnenaufgang. Alle denkenden Wesen haben diese Epoche mitgefeiert. Eine erhabene Rührung hat in jener Zeit geherrscht, ein Enthusiasmus des Geistes hat die Welt durchschauert, als sei es zur wirklichen Versöhnung des Göttlichen mit der Welt nun erst gekommen.“

215

220

— {Übrigens: Vorgetragen sowohl im Wintersemester 1821/22 als auch im Wintersemester 1824/25, glaube ich, in Berlin, also zur Zeit der schwärzesten Reaktion in Europa.}

225

Daß solch revolutionärer Enthusiasmus, vorgetragen in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, also zu Zeiten der finstersten Reaktion, als überholt erscheint muß nicht notwendig das Urteil über diesen Enthusiasmus fällen, es könnte, wäre es in sich vernünftig, auch ein Urteil über die Verhältnisse fällen, in denen er (der Enthusiasmus) als überholt erscheint. Nur wenn, nach Hegel, die Weltgeschichte auch das Weltgericht wäre, wäre das, was heute als obsolet erscheint, mit der Philosophie also alles von Rang aus Kunst, Musik, Literatur und Wissenschaft, dem Untergang verfallen, und was bliebe wäre die rücksichtslose Konkurrenz, die wechselseitige Vernichtung der Menschen wie die der Grundlagen ihrer Existenz, eingeschlossen. Es wäre läppisch, diesem Prozeß die Ideale einer Vergangenheit entgegenzuhalten, die eine andere Zukunft versprach als diese Gegenwart, doch ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand, der die Metaphysik der Sitten mit Verstand liest oder der das fis-moll-Quartett von Schönberg, der, nach Eisler, zum Revolutionär wurde und Reaktionär bleiben zu können, mit verständigen Ohren hört, wollen kann, daß dergleichen nicht mehr sein soll, sondern nur noch idiotischer Rock, RTL und die Werbung für Benetton.

230

235

240

Ich fange dann an in den letzten beiden Vorlesungen, in diesem Semester, mit der Hegelschen Rechtsphilosophie. Also mit der Einleitung. Das ist: Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts und daraus dann die Einleitung. [Dazu kam es nicht mehr!]

[2. Heft, S. 36r -44r] [Trennung von: schriftlich formulierter Rede / {frei formulierter Rede}]

Als ich diese Vorlesung ankündigte, hatte ich die Absicht, die Begründung des Privatrechts aus dem Sittengesetz {bei Kant} zu erklären, nicht aber die, über Strafrecht, Sexualstrafrecht oder das Verhältnis von Familienrecht und Sexualstrafrecht zu erklären. Außer den in der Vorlesung vom 14.12.1992 vorgetragenen Gründen ließe sich noch anführen, daß es wahrscheinlicher ist, daß die Erweiterung des Sexualstrafrechts nur tiefer in die Strindbergschen Ehehöllen hineinführt als daß sie das Leben in ihnen auch nur um ein wenig erleichterte. Daß unzählige Paare, gleichgültig in welcher geschlechtlichen Zusammenstellung, täglich Strindberg-Stücke nachzuspielen in der Lage sind, auch wenn sie nie eine Zeile von Strindberg gelesen haben, läßt zumindest vermuten, daß eine Erklärung der Texte Strindbergs der Einsicht eher förderlich wäre als die Diskussion über die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigung in der Ehe. Da ich nun aber aufgefordert wurde, mich dazu zu äußern, und ich mich Fragen, die auch nur entfernt mit dem Gegenstand zu tun haben, prinzipiell nicht verschließen kann, muß ich wohl, versuchen, zu erklären, was es mit der Verschränkung von Familienrecht und Strafrecht auf sich hat. Ehe nun die Erklärung der Begriffe persönliches Recht, auf dingliche Art persönliches Recht und deren Anwendung auf das Verhältnis der Geschlechter folgt, zunächst zwei Zitate.

§ 179 StGB, Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger:

„Wer einen anderen, der

1.) wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2.) körperlich widerstandsunfähig ist

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

— Das zweite Zitat ist aus Platon, Phaidros (Rowohlts Klassiker Nr. 39), 231 b - d, S. 13 f:

„Ferner, wenn um deswillen die Liebhaber wert geachtet zu werden verdienen sollen, weil sie behaupten, ihren Geliebten am meisten ergeben zu sein, und weil sie immer bereit sind, sollten sie auch durch Wort und Tat sich andern verhaßt machen, ihnen gefällig zu werden: so ist leicht einzusehen, wiefern sie wahr reden, weil sie ebenso für den, für welchen sie späterhin Leidenschaft haben werden, höher achten müssen als die vorigen und offenbar, wenn es jener wünscht, auch dem früher Geliebten Übles zufügen werden. Indessen, wie sollte es wohl billig sein, so Großes dem einzuräumen, der einem solchen Unfall unterworfen ist, welchem nicht einmal ein Kundiger abzuhelpen unternehmen würde? Denn auch selbst bekennen sie, daß sie mehr krank sind als bei voller Besinnung und daß sie zwar wissen, wie schlecht sie bei Verstande sind, aber nicht vermögen, sich selbst zu überwinden. Wie also könnten sie wohl, wenn sie wieder gut bei Verstande sind, dasjenige für wohlgetan halten, was sie in solcher Verfassung wollen?“

— Nach bisheriger Rechtslage ist die Leidenschaft {die einen um den Verstand bringt} als Grund sexueller Handlungen wenigstens noch in den unter staatliche Kuratel gestellten Verhältnissen, in der Ehe also, erlaubt {denn in dem Paragraphen stand ja nur, daß, wer außerehelich solche unerlaubten sexuellen Handlungen vornimmt, müsse bestraft werden}. Würde im

§ 179 StGB das diskriminierende Wort „außerehelich“ gestrichen, so müßten sexuelle Handlungen aus Leidenschaft generell strafrechtlich verfolgt werden, und zulässig blieben sexuelle Bedürfnisse und ihre Befriedigung nur soweit, als diese zur Geschäftsgrundlage von Verträgen taugten, von Verträgen, die zwischen Rechtspersonen abgeschlossen werden, oder: Die Prostitution wäre das einzige geschlechtliche Verhältnis, das mit dem bürgerlichen Privatrecht und über dies Privatrecht mit dem Sittengesetz verträglich wäre.

Zur Begründung. 1.) Vom persönlichen Recht.

Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1. Teil. 2. Hauptstück. 2. Abschn. Vom persönlichen Recht. § 18, in: Kants Werke Bd. 6, § 18, S. 271, 4 - 34:

§ 18. „Der Besitz der Willkür eines Anderen, als Vermögen, sie durch die meine nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen Tat zu bestimmen, (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Kausalität eines Anderen) ist ein Recht (dergleichen ich mehrere gegen eben dieselbe Person oder gegen Andere haben kann): der Inbegriff (das System) der Gesetze aber, nach welchen ich in diesem Besitz sein kann, das persönliche Recht, welches nur ein einziges ist. ...“

— {Nämlich das Recht, die Freiheit der Willkür eines Anderen zu bestimmen. Gäbe es die Möglichkeit nicht, die Freiheit der Willkür eines anderen zu bestimmen, wären sämtliche Verträge, die Leute miteinander schließen, ausgeschlossen. Denn in jedem Vertrag verpflichtet sich der eine dem anderen gegenüber zu einer bestimmten Handlung, und sei es der der Übertragung seines Eigentums in das Eigentum eines anderen.}

„Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann niemals ursprünglich und eigenmächtig sein {ausdrücklich bemerkt von Kant im Unterschied zu der Erwerbung eines sachlichen Rechts} (denn eine solche wurde nicht dem Prinzip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann gemäß, mithin unrecht sein). Eben so kann ich auch nicht durch rechtswidrige Tat eines Anderen (facto iniusto alterius) erwerben; denn wenn diese Läsion mir auch selbst widerfahren wäre, und ich von dem Anderen mir Recht Genugtuung fordern kann, so wird dadurch doch nur das Meine unvermindert erhalten, aber nichts über das, was ich schon vorher hatte, erworben. ...“

— {Das ist der Anspruch auf Schadensersatz, und dieser Anspruch auf Schadensersatz, sagt Kant, vermehrt das Meine nicht. Also kann ich durch die rechtswidrige Tat eines Anderen nicht in der Weise erwerben, daß sich durch diese Erwerbung das Meine vermehrt, sondern ich kann nur fordern einen erlittenen Schaden gutgemacht zu bekommen.}

„Erwerbung durch die Tat eines Anderen, zu der ich diesen nach Rechtsgesetzen bestimme, ist also jederzeit von dem Seinen des Anderen abgeleitet, und diese Ableitung als rechtlicher Akt kann nicht durch diesen als einen negativen Akt, nämlich der Verlassung, oder einer auf das Seine geschehenen Verzichtung (per derelictionem aut renunciationem), geschehen, denn dadurch wird nur das Seine Eines oder des Anderen aufgehoben, aber nichts erworben, – ...“

— {Wichtig ist an der Stelle, daß das Sachenrecht als die Voraussetzung für das persönliche Recht erscheint, denn die Erwerbung durch die Tat eines Anderen ist jederzeit von dem Seinen des Anderen abgeleitet. Er muß also schon Eigentum haben, damit überhaupt jemand anderes dieses Eigentum von ihm erwerben kann. Der Begriff des Eigentums, wie er Gegenstand des Sachenrechts war, ist vorausgesetzt für das persönliche Recht, das jetzt Handlungen rechtlich regelt.}

105 „sondern allein durch Übertragung (translatio), welche nur durch einen gemeinschaftlichen Willen möglich ist, vermittelt dessen der Gegenstand immer in die Gewalt des Einen oder des Anderen kommt, alsdann einer seinem Anteile an dieser Gemeinschaft entsagt, und so das Objekt durch Annahme desselben (mithin einen positiven Akt der Willkür) das Seine wird. – Die Übertragung seines Eigentums an einen Anderen ist die Veräußerung. Der Akt der vereinigten Willkür zweier Personen, wodurch überhaupt das Seine des Einen auf den Anderen
110 übergeht, ist der Vertrag."

— {Im Unterschied zu der Begründung des Sachenrechtes wird hier unter dessen Voraussetzung nur rekuriert auf die Übereinstimmung zweier einzelner freier Willen. Ein Gesamtwillen ist an der Stelle nicht nötig.}

115 Bisher ist vom Sachenrecht gehandelt worden, das Rechtspersonen erst einseitig dann wechselseitig verbindet, sich des Gebrauchs einer Sache ohne Einwilligung des Eigentümers zu enthalten. Die Beziehung auf die Sache, die unter der Kategorie Substanz steht, war wesentlich negativ, denn was der rechtmäßige Eigentümer mit der Sache macht ist *nicht* Gegenstand des Rechtsverhältnisses {sondern das verbindet nur alle Nichteigentümer sich des Gebrauchs der Sache ohne Einwilligung des Eigentümers zu enthalten}. Dieser negativen Beziehung der wechselseitig verbundenen Rechtspersonen auf die Sachen lag die einseitige Verbindung aller anderen zu einer negativen Beziehung auf eine Sache, nämlich zu der Pflicht, sich deren Gebrauchs zu enthalten, zu Grunde, eine Asymmetrie, die nicht aufzuheben war, die aber nun
120 in der wechselseitigen Verbindung freier Willen deren Voraussetzung bildet. Das persönliche Recht steht unter der Kategorie Kausalität, ist also ein Recht an der Freiheit der Willkür eines Anderen, das durch wechselseitige Verbindung der Willen, durch Vertrag also, zu erwerben ist.

130 {Man erwirbt nicht Gegenstände, sondern das Recht an dem Gegenstand von einem Anderen durch den Vertrag. Die wechselseitige Verbindung der Willen ist nicht konstitutiv für das Recht überhaupt. Das hat Kant im Sachenrecht dargelegt, sonst müßte er nämlich aus der Kategorie Kausalität allein, genauer, der Kausalität aus Freiheit allein das Rechtsverhältnis begründen. Das macht er nicht. Im übrigen geht er schematisch vor und sagt, oben steht die Kategorie Substanz, das zugeordnete Recht ist das Sachenrecht, darunter steht die Kategorie Kausalität, das zugeordnete Recht ist das persönliche Recht, darunter steht die Kategorie der Wechselwirkung, als Einheit von Substanz und Kausalität, und das zugeordnete Recht ist das auf dingliche Art persönliche Recht.}

140 Gegenstand der Freiheit der Willkür ist das Seine des Einen, das durch Übertragung das Seine des Anderen wird, genauer: Das rechtliche (nicht das empirische) Vermögen, allen Anderen aufzuerlegen, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wird vom Einen auf den Anderen übertragen, entweder ohne Gegenleistung (wohlthätiger Verein: Aufbewahrung, Verleihung, Verschenkung) oder mit Gegenleistung (belästigter Vertrag, Tausch, Kauf und Verkauf, Anleihe) wobei das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung selbst durch den Vertrag geregelt
145 ist (Eine dogmatische Aufzählung der Arten der Verträge: vgl. Kant, WW VI, S, 285, § 31).

Bisher war nur das Vermögen, alle Anderen zu verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, Gegenstand der Freiheit der Willkür, die den intelligiblen Besitz wechseln konnte,
150 zu dem, was durch den belästigten Vertrag den Besitzer wechseln kann, gehört aber auch der Gebrauch der Kräfte einer Person.

Kant, a.a.O., 1. Teil. 2. Hauptstück. 3. Abschnitt. Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht. Dogmatische Einteilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen. § 31. B. Der belästigte Vertrag. II. Der Verdingungsvertrag (locatio rei), (alpha und beta), S. 285, 23 - 31:

„α) Die Verdingung meiner Sache an einen Andern zum Gebrauch derselben (locatio rei), welche, wenn sie nur in specie wiedererstattet werden darf, als belästigter Vertrag auch mit Verzinsung verbunden sein kann (pactum usurarium). ...“

160 — {Also ich kann jemandem etwas zum Gebrauch, einen Gegenstand, zum Gebrauch übergeben und habe dann diese Sache verdingen, wie Kant sagt, habe nur einen Anspruch darauf, nicht diese Sache, sondern ein diese Sache oder eine gleichartige zurückzuerhalten. In letzterem Fall kann ich eine Leihgebühr erheben für den Gebrauch der Sache.}

165 „β) Der Lohnvertrag (locatio operae), d. i. die Bewilligung des Gebrauchs meiner Kräfte an einen Andern für einen bestimmten Preis (merces). Der Arbeiter nach diesem Verträge ist der Lohndiener (mercennarius).“

170 — Durch den Vergleich dessen, was unter den Ziffern II α) und II β) steht, ergibt sich konkludent, daß der Lohnvertrag die Kräfte einer Person zu einer Sache werden. Die Frage ist, ob dadurch die Person, deren Kräfte es sind, selbst zu einer Sache gemacht wird, die Person also Eigentümer ihrer selbst sein kann. Daß sie es sein dürfe, verneint Kant generell. Kant äußert sich eindeutig dazu im § 17, und zwar der letzte Absatz des § 17, nach den drei Sternchen.

175 Kant, a.a.O., § 17. Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung, S. 270, 10 - 23:

180 „Der äußere Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von jemandem ist, ist dessen Eigentum (dominium), welchem alle Rechte in dieser Sache (wie Akzidenzen der Substanz) inhärieren, über welche also der Eigentümer (dominus) nach Belieben verfügen kann (ius disponendi de re, sua). Aber hieraus folgt von selbst: daß ein solcher Gegenstand nur eine körperliche Sache (gegen die man keine Verbindlichkeit hat) sein könne, daher ein Mensch sein eigener Herr (sui iuris), aber nicht Eigentümer von sich selbst (aut dominus) (über sich nach Belieben disponieren zu können), geschweige denn von anderen Menschen sein kann, weil er der Menschheit in seiner eigenen Person verantwortlich ist; wiewohl dieser Punkt, der 185 zum Recht der Menschheit, nicht dem der Menschen gehört, hier nicht seinen eigentlichen Platz hat, sondern nur beiläufig zum besseren Verständnis des kurz vorher Gesagten angeführt wird.“

190 — Nur im Fall des Gebrauchs, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, sei es, so Kant, zulässig, daß ein Mensch sich selbst zur Sache mache, wenngleich nur unter Einschränkungen.

195 Kant, a.a.O., 1. Teil. 2. Hauptstück. 3. Abschnitt. Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht. Das Recht der häuslichen Gesellschaft. Das Eherecht. § 25. S. 278, 6 - 32:

„Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein Genuß, zu dem sich ein Teil dem anderen hingibt. In diesem Akt macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet. ...“

200 — {Nicht nur, daß ein Mensch sich selbst zur Sache macht und dann in Widerspruch zu dem Recht der Menschheit an seiner Person tritt, sondern daß der Gebrauch der Geschlechtsorgane zwecks des sexuellen Genusses selbst die Integrität der Person lädiert. Das ist eine Erfahrung die eigentlich ein jeder selbst macht, daß unter der Bedingung des Geschlechterverhältnisses 205 selbst dann die eigene Person lädiert ist. Am auffälligsten ist das in der Pubertät, wenn die eigene Sexualität als Ichfremd erfahren wird, vollständig integrierbar in die Person ist eine solche Sexualität nicht. Die Amour fou oder Folie à deux sind französische Ausdrücke eines

Verhältnisses, das zum Glück nicht nur auf die Angehörigen der französischen Nation beschränkt ist. Ich bringe Ihnen das nächste Mal [es gab keine weitere Vorlesung] den Anfang von der Göttlichen Komödie mit, mit den Passagen über Francesca di Rimini, die dann zu der Höllenstrafe verurteilt ist, die wie alle leidenschaftlich Liebenden wie ein Schwarm Vögel einmal hierhin, einmal dorthin geweht werden, die also nicht mehr die Selbstbestimmung haben, und zwar nicht mehr die – (bricht ab) – Entschuldigung! Die Strafe bei Dante ist nur ein Spiegelbild der Sünde, für die sie verhängt wird und immer von einem Ort an dem anderen, willkürlich geweht zu werden, ohne je an einem sich befestigen zu können, ist dann das Spiegelbild dessen, was ein bißchen poetisch auch Sturm der Leidenschaft heißt, ohne daß jemand dann diesem Sturm sich widersetzen könnte.}

„In diesem Akt macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet. Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, daß, indem die eine Person von der anderen, gleich als Sache erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her. ...“

— {Daß also gerade die Folie à deux dann die Persönlichkeit beider Personen wieder herstelle, läßt sich mit Grund bezweifeln. Wenn Sie dafür ein literarisches Modell suchen – ja, auch bei Shakespeare, bei Shakespeare findet man immer alles – kann ich Ihnen nur „Nadja“ von Breton empfehlen. Das sind dann Leidenschaften, die nicht selten tödlich enden.}

„Es ist aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person, – weil diese eine absolute Einheit ist; – folglich ist die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich. ...“

– {Zunächst: Wenn der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen zugleich Erwerb der ganzen Person ist, dann muß ja auch wohl der Erwerb der Kraft und der Fähigkeit eines Menschen zugleich Erwerb der ganzen Person sein, denn dieses, die Kraft und die Fähigkeit zu arbeiten, läßt sich von der Person schlechterdings nicht trennen, genausowenig wie die Geschlechtseigenschaften sich von der Person trennen lassen. Demnach müßte dann der Erwerb aus einem belästigten Vertrag, sofern er die Lohnarbeit betrifft, genau so gut unter das auf dingliche Art persönliche Recht fallen. Und für Kant gibt es keine Erklärung dafür, warum denn das möglich sei, denn die Lohnarbeit, wie immer es um das Geschlechterverhältnis bestellt sein mag, ist mit Sicherheit kein wechselseitiges Verhältnis, in dem der eine dem anderen genauso gut sich hingibt wie der andere dem einen. Kant sagt, daß dies die Erwerbung einer ganzen Person sei, und die sei möglich nur unter der Bedingung der Ehe, d. h. unter der Bedingung der privatrechtlichen Regelung dieses Geschlechtsverhältnisses.}

„Daß aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf dingliche Art sei, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich gleich als eine Sache in seine Gewalt zurückzubringen berechtigt ist.“

— {Die logische Struktur dieses im übrigen ja in der Formulierung „wenn eines sich verlaufen hat“ recht amüsanten Satzes – die logische Struktur ist bemerkenswert. Das persönliche Recht sei eines auf dingliche Art, weil jemand das Recht habe, ein Ehegespons, das sich verlaufen oder sich in eines anderen Besitz gegeben hat, mit Gewalt zurückzuholen. Recht sei das deswegen, weil er das Recht habe, es zurückzuholen. Dort wird Recht durch Recht definiert.}

260 An dieser Stelle gerät meine Darstellung aus systematischen Gründen in Schwierigkeiten,
weil noch nicht dargestellt ist, was das auf dingliche Art persönliche Recht ist. Zunächst so-
viel: Nur wenn das auf dingliche Art persönliche Recht von persönlichem Recht sich unter-
scheidet, ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsor-
ganen und Vermögen macht, so er denn rechtlich ist, vom Lohnvertrag unterschieden, und es
265 kann bei Verletzung des Ehevertrags nicht nur auf die Ersetzung des durch den Vertrag ent-
standenen Schadens geklagt werden (etwa darauf, daß die unwillige Ehefrau die Kosten des
Bordellbesuchs ihres Ehegatten aus ihrem Vermögen ersetzen muß), sondern es kann geklagt
werden auf den Besitz der Ehefrau oder des Ehemannes. Das berechtigt nicht zur privaten
Erzwingung des Beischlafs (also dem, was Vergewaltigung heißt), sondern nur zur rechtli-
chen Erzwingung der Erfüllung ehelicher Pflichten, denn das Recht auf sie ist verbunden mit
270 dem Recht, zu zwingen, wobei nach ergangenem Urteil allein die staatliche Exekutive das
Recht auf Anwendung von Zwangsmitteln hat. Vorstellbar wäre es, daß dem jeweils unwilli-
gen Ehegatten Zwangsmittel wie Beugehaft angedroht würden. Solche Drohung wäre nach
herrschender Lehre keine strafbare Handlung, die unter den § 240 StGB fiele. Na ja, das hat
275 mir eine umfangreiche Lektüre des Strafgesetzbuchs eingetragen, und nicht nur des Strafge-
setzbuchs, sondern auch die des »Strafgesetzbuch und Nebengesetze«, erläutert von Herbert
Tröndle (49. Auflage), also des Kommentars, der einige tausend Seiten umfaßt. Da heißt es:

§ 240 StGB, Nötigung: (S. 1110 f)

280 I. „Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen
Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs
Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

285 II. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Androhung der Gewalt oder die Androhung des Übels
zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

— {Es darf also wohl mit Gewalt gedroht oder wohl mit einem Übel gedroht werden. Nur
290 dann, wenn diese Androhung verwerflich ist, dann ist die rechtswidrig, oder sie ist rechtswid-
rig, wenn sie verwerflich, sie ist verwerflich, wenn sie rechtswidrig ist.}

{Nun ist die Androhung einer Pfändung, wenn man in Zahlungsverzug gerät, oder die Dro-
hung, zwangsweise aus einer Wohnung exmittiert zu werden, wenn man mit der Miete in Ver-
zug gerät, sicherlich die Androhung eines Übels. Für den letzten Fall (daß man mit Gewalt
aus der Wohnung rausgeworfen wird) sogar die Androhung eines schlimmen Übels. Die
295 Strafrechtler mußten den Paragraphen der Nötigung so fassen, daß die Drohung mit Gewalt
das Recht zu zwingen, das mit dem Privatrecht verbunden ist, nicht so weit einschränkt, daß
solche Zwangsmittel überhaupt nicht mehr gegen Rechtspersonen eingesetzt werden können.
Die Schwammigkeit des Absatzes II: „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Androhung der Ge-
walt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen
ist“, dient gerade dazu, die Androhung von Gewalt oder die Androhung eines Übels zur
Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs weiterhin zu erlauben. Was dann auch einen
Rückschluß auf die Verhältnisse gestattet, in denen Nötigung einmal ein Strafrechtstatbestand
300 ist, ein anderes Mal aber nicht in jedem Fall strafrechtlich zu verfolgen ist. Im Begriff der
Verwerflichkeit ist nicht die subjektive Vorwerfbarkeit, sondern die Beziehung von Nöti-
gungsmitteln und Nötigungszweck Gegenstand.}

310 Verwerflich wäre die Androhung des Übels (in diesem Beispiel die Androhung der Beuge-
haft) nur, wenn entweder der Nötigungszweck selbst gegen das Gesetz wäre, was in diesem
Beispiel nicht der Fall ist, oder wenn das Verhältnis von Nötigungsmittel und Nötigungs-

zweck verwerflich wäre, was die Drohung mit Recht und Gesetz sowie staatlicher Vollstreckung des Urteils per definitionem nicht der Fall sein kann, wenn der Staat die Organisationsform des bürgerlichen Zustands ist. Zugegeben, die Erzwingung des wechselseitigen Gebrauchs der Geschlechtsorgane durch Gerichtsverfahren, Urteil, und durch ein mit der Vollstreckung des Urteils beauftragten Sonderkommandos der Geschlechtspolizei durchzusetzen, ist eine Horrorvision, aber eine, die konkludent aus der privatrechtlichen Regelung des Geschlechterverhältnisses folgt {wenn diese rechtliche Regelung wie jede verbunden ist mit dem Recht zu zwingen}. Kant selbst sagt, daß die Subjekte im Geschlechtsverhältnis nicht als Rechtspersonen agieren, in ihm auch nicht als Rechtspersonen agieren können, so daß zu fragen ist, ob bei dem, was den zu schaffenden Tatbestand der Vergewaltigung in der Ehe nicht nur die Vergewaltigung, sondern die Ehe als rechtlich geregeltes Geschlechtsverhältnis das Falsche ist. Deswegen dann das Problem des auf dingliche Art persönlichen Rechts.